

Gesetz

vom

über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat);

gestützt auf die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007;

Für diese beiden Vereinbarungstexte wird auf die Botschaft Nr. 102 vom 28. Oktober 2008 zu den Gesetzesvorlagen über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sowie zur Westschweizer Schulvereinbarung verwiesen. Das HarmoS-Konkordat und die Westschweizer Schulvereinbarung, die beide vom Grossen Rat am 12. Februar 2009 angenommen worden sind, befassen sich mit dem Zweck der Schule, den Zielen des Unterrichts, der Struktur, dem Beginn und der Dauer der obligatorischen Schule, der Verbesserung der Qualität und der Durchlässigkeit des Schulsystems, der Festlegung von Referenzrahmen für die Hauptfächer, den Lehrplänen, den Referenztests, der Erarbeitung von Bildungsstandards, der Ausbildung von Lehrpersonen und Bildungskader, der Vereinheitlichung der Lehrmittel und den Kompetenzprofilen am Ende der obligatorischen Schulzeit. Einige dieser Bereiche fallen in den Geltungsbereich des Schulgesetzes, andere in denjenigen des Ausführungsreglements. Bei jedem Artikel, der einen der oben erwähnten Bereiche betrifft, wird auf das HarmoS-Konkordat oder die Westschweizer Schulvereinbarung verwiesen.

gestützt auf die Artikel 18, 64 und 67 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gilt für die obligatorische Schule, welche die Primarschule und die Orientierungsschule umfasst.

² Es hat zum Gegenstand:

- a) die Ziele und Aufgaben der Schule;
- b) die Gliederung und den allgemeinen Betrieb der Schule;
- c) die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen und ihrer Eltern;
- d) die Rolle und das Dienstverhältnis der Lehrpersonen;
- e) die Rolle und das Dienstverhältnis der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren;
- f) die Organisation der Schulkreise und die Rolle der örtlichen Schulbehörden;
- g) die Finanzierung der Schule;
- h) den privaten Unterricht;
- i) die Schuldienste;
- j) die Rechtsmittel;
- k) die Rolle der kantonalen Behörden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst die Primarschule und die Orientierungsschule, zu der auch die Klein- und Werkklassen und die Relaisklassen (Anschlussklassen) gehören. Nicht darin eingeschlossen sind hingegen die Klassen der Sonderschulung, deren Organisation, Betrieb und Aufsicht in einer besonderen Gesetzgebung geregelt sind. In diesem Bereich ist eine Totalrevision vorgesehen (s. Art. 22-24).

Art. 2 Aufgabe und Ausrichtung der Schule

¹ Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt darüber hinaus die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

² Sie beruht auf einem christlichen Menschenbild, auf der Achtung der Grundrechte des Menschen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

³ Die Schule achtet die konfessionelle und politische Neutralität.

Die Artikel 2, 3, 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllen die Anliegen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 28 und 29, sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die in Artikel 26 postuliert: «Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch (...) (Abs.1). Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen (Abs. 2). In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen (Abs. 3)». Und ebenso sind sie im Sinne von Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: «Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen».

Die Artikel 2, 3, 4 und 7 entsprechen zudem Artikel 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach die Kantone «für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht» zu sorgen haben; ferner: «Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich». Und ebenso entsprechen sie Artikel 64 der Kantonsverfassung, in dem steht: «Staat und Gemeinden sorgen für einen obligatorischen und kostenlosen, den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht (Abs. 1). Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung. Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt (Abs. 2). Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen (Abs. 4)».

Schliesslich stimmen diese Artikel auch mit Artikel 10 des Jugendgesetzes überein, worin steht: «Die Gemeinwesen betreiben entsprechend ihrer Verantwortung nach den Artikeln 8 und 9 eine Politik, die es ermöglicht, für alle Kinder und Jugendlichen Schutz, Erziehung und Bildung zu gewährleisten (Abs. 1). Diese Politik muss es auch allen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre eigenen Fähigkeiten zu entwickeln, sich der Welt zu öffnen und

selbständige und verantwortungsbewusste Menschen zu werden (Abs. 2)», ebenso mit Artikel 7: «Verantwortlich für die Pflege, die Erziehung, den Unterhalt und den Schutz des Kindes sind in erster Linie Vater und Mutter (Abs. 1). Diese sind gehalten, die Entwicklung des Kindes sicherzustellen und hierfür in geeigneter Weise mit den öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen, insbesondere mit der Schule, zusammenzuarbeiten (Abs. 2)».

Art. 3 Ziele der Schule

¹ Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten.

² Zu diesem Zweck sorgt die Schule für den Erwerb von Grundkenntnissen und Grundkompetenzen. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf den universellen Werten Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.

³ Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

⁴ Die Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulpflicht den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II. Sie legt den Grundstein, damit sich die Jugendlichen in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten sowie selbstbestimmt und respektvoll gegenüber ihren Mitmenschen leben können.

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 3 des HarmoS-Konkordats und auf die Erklärung vom 30. Januar 2003 der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) betreffend den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule. Der Zweck der Schule bezieht sich auf die Ziele, die diese in Bezug auf ihren Hauptgegenstand, dem Kind, zu erreichen hat.

Absätze 1 und 2: Damit alle jungen Menschen einen beruflichen oder allgemeinbildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben können, hat die obligatorische Schule die Aufgabe, allen Schülerinnen und Schülern die nötige Grundbildung für den Zugang zu dieser Stufe zu vermitteln. Gemäss dem HarmoS-Konkordat wird die Grundbildung in fünf übergeordnete Bildungsbereiche aufgeteilt (Sprachen; Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften; Musik, Kunst und Gestaltung; Bewegung und Gesundheit), wobei die Kantone bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen können. Die Bildungsbereiche wurden in diesem Gesetz nicht übernommen, da dieses die pädagogischen Aspekte nicht behandelt.

Das Vermitteln von Kenntnissen und Kompetenzen ist eine Hauptaufgabe der Schule, ebenso wichtig ist aber der Beitrag der Schule zur Entwicklung der kulturellen Identität der Schülerinnen und Schüler.

Absatz 3: Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler auch bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und hilft ihnen, soziale Kompetenzen zu erwerben und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt, die wir den künftigen Generationen hinterlassen werden, zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule lässt sich somit nicht von ihrem – wenn auch nur ergänzend zur elterlichen Rolle bestehenden – Erziehungsauftrag trennen.

Absatz 4: So werden in der obligatorischen Schule die wichtigen Grundbausteine gelegt, damit sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können.

Art. 4 Schulpflicht
a) Grundsatz

¹ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihren Kindern im schulpflichtigen Alter den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zu ermöglichen oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen.

² Dieses Gesetz legt die Voraussetzungen für den privaten Unterricht oder den Unterricht zu Hause fest.

Absatz 1: Diese Bestimmung lässt den Eltern die Wahl zwischen drei Unterrichtsformen: die öffentliche Schule, die private Schule oder der Unterricht zu Hause, dies in Übereinstimmung mit Artikel 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen» sowie Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: «Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen». Allerdings ist die Kumulierung oder Mischung von öffentlichem und privatem Unterricht oder Unterricht zu Hause nicht erlaubt. Die Eltern müssen sich für eine Unterrichtsform entscheiden.

Absatz 2: In Abschnitt 13 und 14 werden die Voraussetzungen für den Unterricht in einer Privatschule oder zu Hause festgelegt.

Art. 5 b) Beginn

¹ Die Schulpflicht beginnt, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat.

² Individuelle Ausnahmen können gestattet werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Absatz 1: Das HarmoS-Konkordat und die Westschweizer Schulvereinbarung setzen die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest; Stichtag ist jeweils der 31. Juli. Dies bedeutet, dass ein Kind, das seinen 4. Geburtstag vor dem 31. Juli des betreffenden Jahres gehabt hat, die obligatorische Schule im Herbst beginnen wird. Es befindet sich somit in seinem 5. Lebensjahr.

Absatz 2: Gemäss Westschweizer Schulvereinbarung bleiben Ausnahmen im Einzelfall in der Zuständigkeit der Kantone. So sieht das vorliegende Gesetz vor, dass unter gewissen Umständen individuelle Ausnahmen erlaubt werden können. Die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Ausnahmen werden im Ausführungsreglement festgelegt. Wie dies auch in den übrigen Kantonen der Fall ist, kann die Einschulung in der Regel nicht mehr vorverlegt werden. Allerdings kann im Kindergarten ein vorgezogener Übertritt ins zweite Kindergartenjahr oder in die Primarschule beschlossen werden, wenn das Kind sich als besonders begabt oder fähig erweist. Hingegen kann ein Aufschub der Einschulung gestattet werden, wenn das Kind einen schweren Unfall erlitten hat, schwer erkrankt ist oder seine Eltern es als noch nicht schulfähig erachten.

Art. 6 c) Dauer

¹ Die Schulpflicht dauert in der Regel elf Jahre.

² Die Primarschule, die zwei Kindergartenjahre umfasst, dauert normalerweise acht Jahre.

³ Die an die Primarschule anschliessende Orientierungsschule dauert normalerweise drei Jahre.

Die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule werden im HarmoS-Konkordat verbindlich festgelegt, um die Mobilität der Bevölkerung zu verbessern: Es sind acht Jahre für die Primarstufe inklusive Kindergarten, drei Jahre für die Orientierungsschule. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Schulstufen entsprechend den Begabungen, Fähigkeiten und der persönlichen Reife des Kindes schneller oder langsamer zu durchlaufen. So kann ein Kind mit schulischen Schwierigkeiten für das Durchlaufen der obligatorischen Schule unter Umständen mehr als elf Jahre benötigen. Andererseits können begabte Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule schneller

durchlaufen und müssen nicht warten, bis sie die elf obligatorischen Schuljahre absolviert haben.

Am 5. September 2008 hat der Grosse Rat die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren genehmigt (s. die Botschaft Nr. 57 vom 11. März 2008 zum Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Schulgesetzes (Kindergarten) und zum Dekretsentwurf über einen Beitrag des Staates an die Gemeinden). Mit dieser Reform wurde das Schulgesetz an die Bestimmungen des HarmoS-Konkordats angepasst.

Die Numerierung der Schulstufen verschiebt sich somit jeweils um 2 Ziffern.

Art. 7 Unentgeltlichkeit der Schule

¹ Der Besuch der öffentlichen Schule ist unentgeltlich.

² Die Lehrmittel werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden können bei den Eltern jedoch eine Gebühr erheben, welche die Kosten des abgegebenen Schulmaterials und gewisser Veranstaltungen ganz oder teilweise deckt.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport, wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulweges dies rechtfertigt. Der Staatsrat setzt die Anspruchsvoraussetzungen und die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit der Schülertransporte fest.

Absatz 1: Siehe den Kommentar zu Artikel 2, in dem die einschlägigen Vereinbarungs- und Verfassungsbestimmungen angegeben werden.

Absatz 2: Die verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Unentgeltlichkeit des Unterrichts schliessen das Schulmaterial (zum Beispiel Kleinmaterial, Kosten der Mahlzeiten im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts, Materialkosten für gestalterische oder fakultative Aktivitäten) sowie die ausserschulischen Veranstaltungen (Ausflüge, Schulreisen, Landschulwochen, Sporttage, Lager, kulturelle Aktivitäten usw.) nicht ein. Die Gemeinden können somit von den Eltern einen Beitrag verlangen, der diese Kosten ganz oder teilweise deckt. Die Erhebung einer solchen Gebühr muss jedoch in einem kommunalen Schulreglement vorgesehen sein.

Im Ausführungsreglement könnten die Gemeindebehörden dazu verpflichtet werden, diese Beiträge auf ein Minimum zu beschränken und den finanziellen Schwierigkeiten, mit denen einige Familien allenfalls konfrontiert sind, Rechnung zu tragen; dies ist übrigens in den meisten Gemeinden bereits der Fall.

Siehe auch die Anfrage Martin Tschopp Nr. 3261.09 über die Unentgeltlichkeit während der obligatorischen Schulzeit (Antwort vom 22. Dezember 2009).

Absatz 3: Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf unentgeltlichen Transport, sofern dies durch die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulweges gerechtfertigt ist, ergibt sich aus dem in der Bundes- und in der Kantonsverfassung verankerten individuellen Recht auf Grundbildung. Den Schülerinnen und Schülern ist deshalb die Möglichkeit des Schulbesuchs zu gewährleisten. Die Entfernung von Wohnort und Schule darf somit die angestrebte ausreichende Grundbildung nicht gefährden. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf die Übernahme der Transportkosten, wenn ein Kind den Schulweg aufgrund seiner Länge oder Gefährlichkeit nicht selber bewältigen kann. Es ist Sache des Staatsrats, die Anspruchsvoraussetzungen und die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit der Schülertransporte festzulegen.

Siehe auch die Motion Michel Losey Nr. 051.04 über die optimale Sicherheit bei Schülertransporten (Antwort vom 7. Dezember 2004).

Art. 8 Unterrichtssprache

¹ Der Unterricht wird in der jeweiligen Amtssprache (Deutsch oder Französisch) der Schulkreise erteilt.

² Gehören einem Schulkreis entweder eine Gemeinde mit französischer und eine Gemeinde mit deutscher Amtssprache oder eine zweisprachige Gemeinde an, so gewährleisten die Gemeinden des Schulkreises den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen.

³ Artikel 9 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Dieser Absatz verankert das verfassungsrechtliche Territorialitätsprinzip (Art. 6 Abs. 2 der Kantonsverfassung) im Schulwesen, wobei der Grundsatz gilt, dass die Unterrichtssprache der Amtssprache der Gemeinde oder der Gemeinden, die den Schulkreis bilden, entspricht.

Absatz 2: Für den Fall, dass ein Schulkreis aus Gemeinden mit unterschiedlicher Amtssprache besteht oder eine zweisprachige Gemeinde umfasst, ist in Absatz 2 eine besondere Regelung vorgesehen. In diesem Fall haben die Gemeinden des Schulkreises dafür zu sorgen, dass die Schule in beiden Sprachen besucht werden kann. Die Gemeinden bestimmen selber, wie sie den Schulbesuch in beiden Sprachen gewährleisten wollen. Sie können im Schulkreis Klassen eröffnen, sofern es auf lange Sicht genügend Schülerinnen und Schüler hat, oder die Schülerinnen und Schüler der Minderheitensprache in einen benachbarten Schulkreis schicken. Bisher bieten die Schulkreise von Murten, Freiburg und Courtepin den Unterricht in den beiden Amtssprachen des Kantons an.

Absatz 3: Die Kantonsverfassung mildert jedoch das Territorialitätsprinzip und verpflichtet den Staat, sich für die Verständigung, das gute Einvernehmen

men und den Austausch zwischen den beiden kantonalen Sprachgemeinschaften einzusetzen und die Zweisprachigkeit zu fördern. So werden in Absatz 3 die Bestimmungen von Artikel 9 zur Förderung des Sprachenlernens vorbehalten, ohne aber vom obersten Grundsatz des Unterrichts in der Amtssprache der Sprachregion abzuweichen.

Art. 9 Förderung des Sprachenlernens

¹ Der Staat verpflichtet sich, das Sprachenlernen zu fördern; neben der Unterrichtssprache soll auch die Partnersprache sowie mindestens eine zusätzliche Fremdsprache gelernt werden. Dazu erarbeitet die für die obligatorische Schule zuständige Direktion ein allgemeines Konzept für das Sprachenlernen (Sprachenkonzept).

² Um die Vorteile der kantonalen Zweisprachigkeit optimal zu nutzen, fördert der Staatsrat besondere Massnahmen wie den Früheinstieg ins Sprachenlernen, die Durchführung integrierter Unterrichtssequenzen in der Partnersprache, Schüleraustausche, zweisprachige Klassen, die Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Partnersprache oder in einer zweisprachigen Klasse. Die Direktion setzt die diesbezüglichen Voraussetzungen und Modalitäten fest.

Das Regierungsprogramm 2007-2011 sieht vor, dass der Staatsrat seine Anstrengungen zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften verstärkt, indem er den Austausch und das Sprachenlernen fördert. Die Regierung hat sich auch verpflichtet, die Mittel bereitzustellen, mit denen das Verständnis und der Gebrauch der Partnersprache ab dem Schuleintritt verbessert werden können. Um diese Vorhaben in die Praxis umzusetzen und den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Direktion ein kantonales Sprachenkonzept erarbeitet und im Februar 2009 in die Vernehmlassung geschickt (siehe unten). Artikel 9 soll somit den Weg für die Einführung der in diesem Konzept vorgesehenen Massnahmen ebnen. Dieser Artikel entspricht zudem auch Artikel 6 der Kantonsverfassung, wonach der Staat sich für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften einsetzen sowie die Zweisprachigkeit und die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften fördern soll, und ebenso Artikel 64 Abs. 3, wonach die erste unterrichtete Fremdsprache die andere Amtssprache sein soll.

Auf gesamtschweizerischer Ebene hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im März 2004 eine nationale Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts verabschiedet. Die wesentlichen Punkte dieser Strategie wurden im HarmoS-Konkordat über-

nommen und sind somit für die Kantone, die dem Konkordat beitreten, rechtsverbindlich. So insbesondere:

- Die erste Fremdsprache ist spätestens ab dem 5. Schuljahr zu unterrichten (heute ab der 3. Primarklasse). Dies ist im Kanton Freiburg bereits der Fall, wo in den französischsprachigen Klassen Deutsch und in den deutschsprachigen Klassen Französisch unterrichtet wird.*
- Spätestens ab dem 7. Schuljahr ist mit dem Unterricht der zweiten Fremdsprache zu beginnen. Heute wird im Kanton Freiburg ab dem 1. OS-Jahr Englisch unterrichtet. Somit sollte der Englischunterricht um zwei Jahre vorverlegt werden. Der deutschsprachige Kantonsteil ist am Projekt «Pas-separtout – Fremdsprachen an der Volksschule» beteiligt, das in sechs Sprachgrenzkantonen (BL, BS, SO, BE, FR, VS) durchgeführt wird und die Einführung des Englischunterrichts ab dem 7. Schuljahr auf Beginn des Schuljahres 2013/14 vorsieht. Die französischsprachigen Kantone koordinieren den versuchsweisen Englischunterricht im Hinblick auf die für das Schuljahr 2013/14 geplante Einführung.*
- Während der obligatorischen Schulzeit soll zudem die Möglichkeit geboten werden, eine dritte Landessprache zu erlernen; für den Kanton Freiburg ist dies Italienisch. Die Orientierungsschulen bieten heute bereits Italienischunterricht als Wahlfach an.*

Zusätzlich zum regulären Sprachenunterricht im Rahmen des Lehrplans ist im kantonalen Sprachenkonzept die Einführung oder Verstärkung besonderer Massnahmen vorgesehen. Es beinhaltet neun Vorschläge: 4 betreffen eine Verstärkung bestehender Massnahmen und Ausrichtungen, 5 regen Neuerungen an: Früheinstieg in den Fremdsprachenunterricht, Englisch ab der 5. Klasse, systematischer Einsatz des Sprachenportfolios, Durchführung von Unterrichtssequenzen in der Partnersprache und die Bildung zweisprachiger Klassen, zunächst auf der Orientierungsstufe.

Das Konzept soll noch dieses Jahr dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Siehe auch die Motion Jacques Baudois / Bernard Garnier Nr. 110.01 über den Spracherwerb in der obligatorischen Schule (Antwort vom 10. Juli 2001), die Motion Madeleine Freiburghaus / Jean-Louis Romanens Nr. 149.06 über das Erlernen der Partnersprache und die Motion Olivier Suter / Jean-François Steiert Nr. 1027.07 zur Zweisprachigkeit in der Schule, für die das Sprachenkonzept die Antwort bildet.

Siehe auch die Antwort auf die Motion Denis Grandjean Nr. 1031.07 über die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im 10. partnersprachlichen Schuljahr (Antwort vom 24. Juni 2008) und auf das Postulat

Art. 10 Ort des Schulbesuchs

a) Allgemein

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule des Schulkreises, dem ihr Wohnsitzort oder der Ort angehört, der von der Direktion als ihr ständiger Aufenthaltsort anerkannt wird.

² Der Besuch einer Schule in einem anderen Kanton und die Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt.

Absatz 1: In diesem Absatz wird festgelegt, an welchem Ort ein Kind die Schule zu besuchen hat, sofern es sich um eine öffentliche Schule handelt. Dieser Ort ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder, in gewissen Fällen, der ständige Aufenthaltsort des Kindes (beispielsweise wenn ein Kind von einer Vormundschaftsbehörde in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht wird oder wenn das Kind von seinen Eltern aus irgendeinem Grund bei einem Familienangehörigen untergebracht wird). Um auf dem Gebiet des Kantons eine einheitliche Praxis und eine hinreichende Kontrolle zu gewährleisten, muss der ständige Wohnort von der Direktion anerkannt werden. In verschiedenen Entscheiden hat das Bundesgericht den Begriff «ständiger Aufenthaltsort» wie folgt definiert: «Aufenthalt von bestimmter Dauer an einem festgelegten Ort und Herstellung engerer Beziehungen». Dies setzt voraus, dass objektiv eine besonders enge Beziehung zwischen einer Person und einem festgelegten Ort festgestellt werden kann und dass diese sich dort relativ ähnlich einrichtet wie an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz. In der Praxis wird ein Ort allgemein als ständigen Aufenthaltsort anerkannt, wenn sich das Kind dort von Montag und Freitag inklusive Übernachtungen ununterbrochen aufhält. Wird der ständige Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers anerkannt, muss die Aufenthaltsgemeinde die Schulkosten übernehmen, wie wenn das Kind hier seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hätte.

Absatz 2: Die in diesem Absatz erwähnten Vereinbarungen sind das Regionale Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009-CSR 2009) und die interkantonale Vereinbarung vom 20. Mai 2005 über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons. Es kann auch eine bilaterale interkantonale Vereinbarung beigezogen werden, falls ein Kanton den erwähnten Vereinbarungen nicht beigetreten ist oder für Fälle, die in diesen Vereinbarungen nicht vorgesehen sind.

Art. 11 b) Sonderfälle
 aa) Voraussetzungen

¹ Das Schulinspektorat kann einer Schülerin oder einem Schüler erlauben, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen.

² Das Schulinspektorat kann in anderen Fällen eine Schülerin oder einen Schüler ermächtigen oder verpflichten, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn dies in deren Interesse oder im Interesse der Schule ist.

³ Im Entscheid wird vermerkt, welcher Schulkreis die Schülerin oder den Schüler aufzunehmen hat.

Im Gegensatz zu dem in Artikel 10 definierten ständigen Aufenthaltsort lebt ein Kind bei einem Schulkreiswechsel zwar in seiner Wohnsitzgemeinde, besucht jedoch die Schule eines anderen Schulkreises.

Ein Gesuch um Schulkreiswechsel kann nicht nur von den Eltern, sondern auch von den Schul- oder Vormundschaftsbehörden gestellt werden. Nur das Schulinspektorat kann einen Schulkreiswechsel bewilligen oder anordnen. Der Wechsel einer Schule innerhalb eines Schulkreises bleibt in der Zuständigkeit der örtlichen Schulbehörden.

Absatz 1: Die Bundesverfassung gewährleistet in Artikel 18 ausdrücklich die Sprachenfreiheit. Eingeschränkt wird diese verfassungsmässige Freiheit – die das Recht des Einzelnen schützt, sich in der eigenen Sprache auszudrücken und Unterricht zu erhalten – durch das in Artikel 70 der Bundesverfassung verankerte Territorialitätsprinzip. Dieses erlaubt den Kantonen, Massnahmen zu ergreifen, um die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und deren Homogenität zu erhalten. Laut Bundesgericht verpflichtet die schweizerische Verfassung die Gemeinden jedoch nicht, für neu zugewanderte Personen einen Schulunterricht in einer anderen Sprache als der Amtsprache der betreffenden Region anzubieten. Bei der Anwendung des Territorialitätsprinzips ist jedoch eine gewisse Zurückhaltung zu üben, um das Gebot der Verhältnismässigkeit und den Sprachenfrieden zu wahren.

Dies ist auch mit Blick auf die Verfassung des Kantons Freiburg gerechtfertigt, wo in Artikel 6 Abs. 2 das Territorialitätsprinzip erwähnt ist. Mit diesem Prinzip sollen Personen oder Familien, die sich in einer Region mit einer anderen Amtsprache als der ihren niederlassen, ermuntert werden, im Umgang mit Gemeinwesen die Amtsprache zu verwenden und sich auf diese Weise sozial zu integrieren. Die Kantonsverfassung schwächt jedoch das Territorialitätsprinzip ab, indem sie Staat und Gemeinden den Auftrag erteilt, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten, Rücksicht auf angestammte sprachliche Minderheiten zu nehmen und sich für

die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den beiden kantonalen Sprachgemeinschaften einzusetzen.

So wird im Schulrecht das in Artikel 8 festgelegte Territorialitätsprinzip durch die Möglichkeit eines Schulkreiswechsels aus sprachlichen Gründen gemildert. Ein solcher Wechsel erfolgt jedoch nicht automatisch, d.h. er wird nicht von Amtes wegen gewährt, sobald eine Familie oder eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht die Amtssprache des Schulkreises der Wohngemeinde spricht. Schülerinnen und Schüler haben nämlich an sich keinen Anspruch darauf, die Schule eines anderen Schulkreises als jenem, dem die Wohngemeinde angehört, zu besuchen. Würde man sich für eine solche Rechtsauslegung entscheiden und stets einen Schulkreiswechsel genehmigen, wenn eine Familie nicht die Sprache des Schulkreises spricht, in dem sie wohnt, so würde damit das Territorialitätsprinzip ausgehöhlt und faktisch durch den Grundsatz der Sprachenfreiheit ersetzt werden. Ein Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen kann nur dann erfolgen, wenn das betreffende Kind aus wichtigen Gründen die obligatorische Schule in einer anderen Sprache als in der Sprache des Schulkreises seines Wohnorts besuchen muss. So kann zum Beispiel ein Schulkreiswechsel nach einem Umzug im Laufe der Schulzeit gewährt werden, wenn das Kind bereits mehrere Schuljahre in seiner Muttersprache absolviert hat und wenn es aus einem anderen Kanton oder einem anderen Teil des Kantons Freiburg kommt. In solchen Fällen haben die sprachlichen Gründe und damit die Verhinderung von schulischen Benachteiligungen aus Gründen der Unterrichtssprache Vorrang vor dem Bedürfnis des Kindes, in das Schul- und Sozialleben seines neuen Wohnorts integriert zu werden. Die Möglichkeit eines Schulkreiswechsels dient einzig und allein dazu, eine allzu strikte Anwendung des Verfassungsgrundsatzes der Territorialität der Sprachen in besonderen Situationen abzuschwächen.

Der Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen soll aber auch nicht dazu dienen, die Zweisprachigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern oder als zusätzlichen Anreiz für hochbegabte Schülerinnen und Schüler genutzt zu werden. Diese Ziele lassen sich nicht mit dem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen erreichen, sondern mit geeigneten Massnahmen, wie sie im Sprachenkonzept vorgeschlagen werden.

Absatz 2: Ein Schulkreiswechsel im Interesse des Kindes kann zum Beispiel dann erfolgen, wenn die Distanz zwischen dem Wohnort des Kindes und der Schule zu gross ist, wenn in der Schule eine schwere Konfliktsituation vorliegt (Massnahme zum Wohl des Kindes) oder wenn während des Schuljahres ein Umzug erfolgt, der es rechtfertigt, dass das Kind das Schuljahr in dem Schulkreis, in dem es dieses begonnen hat, abschliessen kann. Voraussetzung für die Genehmigung eines Schulkreiswechsels ist, dass das Wohl des Kindes

einen solchen Wechsel rechtfertigt. Nach der bisherigen Praxis und Rechtsprechung zu dieser Frage sind rein praktische Gründe wie gute Verkehrsverbindungen, der Wohnort der Tagesmutter, der Standort der ausserschulischen Betreuung, die geografische Nähe einer Schule, der Arbeitsort der Eltern oder andere Motive, die aus Gründen der Zweckmässigkeit oder der Familienorganisation angebracht erscheinen, nicht Grund genug für die Genehmigung eines Schulkreiswechsels. Damit will man in der Rechtsprechung vermeiden, dass Präzedenzfälle geschaffen werden und künftig häufige und ständige Schulkreiswechsel aus Gründen der persönlichen Bequemlichkeit erfolgen.

Unter gewissen Umständen ist ein Schulkreiswechsel auch für sportlich oder künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler möglich, damit diese Schulbildung und sportliche oder künstlerische Aktivitäten leichter miteinander vereinbaren können. Dies ist eine der Fördermassnahmen, welche die kürzlich für die Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für sportlich oder künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler gebildete Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat.

In manchen Fällen ist es im Interesse der Schule, d.h. der Schülerinnen und Schüler, den Schulkreiswechsel einer Schülerin oder eines Schülers zu veranlassen. Beispielsweise, um eine Gruppe von Schülern, die den Schulbetrieb stören, zu trennen. Oder um jemanden aus der Schule herauszunehmen, der bzw. die dort Auslöser für einen schwerwiegenden Konflikt ist. Hingegen kommt es nicht in Frage, für eine Schülerin oder einen Schüler einen Schulkreiswechsel aus schulorganisatorischen Gründen anzuordnen (zum Beispiel wegen der Klassenbestände). Ein Schulkreiswechsel muss durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt sein und darf nur dann angeordnet werden, wenn die übrigen erzieherischen Massnahmen wirkungslos geblieben sind oder offensichtlich nicht ausreichen. Die Schülerin oder den Schüler aus der Schule der Wohngemeinde auszuschliessen, kann nämlich erst als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, d.h. wenn weniger radikale Massnahmen erfolglos waren oder wenn keine anderen Lösungen mehr in Frage kommen.

Absatz 3: Im Entscheid des Schulinspektorats wird festgelegt, welcher Schulkreis die Schülerin oder den Schüler aufzunehmen hat. Dieser Entscheid ist für die betreffenden Gemeinden verbindlich. Hat eine Gemeinde einen Einwand gegen den Entscheid, kann sie sich an die Direktion wenden (Art. 134).

Jedes Jahr werden rund 100 Gesuche um einen Schulkreiswechsel eingereicht, davon rund ein Drittel aus sprachlichen Gründen. Wird im Interesse des Kindes um einen Schulkreiswechsel ersucht, liegt der Grund dafür meist in einem Wohnortswchsel während des Schuljahres.

Art. 12 bb) Kosten der Gemeinden

¹ Bei einem Schulkreiswechsel können die Gemeinden des Schulkreises, die ein Schulkind aufnehmen, den Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

² Erfolgt der Schulkreiswechsel im Interesse der Schule oder von sportlich oder künstlerisch talentierten Schülerinnen bzw. Schülern, so können die Kosten des Schülertransports den Eltern auferlegt werden.

Absatz 1: Die Aufnahme eines Schulkindes beschert den Gemeinden des betreffenden Schulkreises Mehrkosten. Die Gemeinden können daher diese Mehrkosten oder einen Teil davon der Gemeinde in Rechnung stellen, in der das betreffende Kind seinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt hat. Diese Kosten betreffen einzig die aus der Einschulung des Kindes entstehenden zusätzlichen Kosten. Wie bei den Kosten für Kinder von Migrantinnen und Migranten beschränken sich diese Kosten auf folgende Posten:

- die Kosten des abgegebenen Schulmaterials, abzüglich der Gebühr, die bei den Eltern erhoben wird;
- die Kosten für die Teilnahme an unterrichtsergänzenden Veranstaltungen (Sporttage und Sportlager, Schulreisen, kulturelle Veranstaltungen), abzüglich der von den Eltern verlangten Beiträge;
- allfällige Kosten für schulpsychologische, logopädische und psychomotorische Leistungen, abzüglich der kantonalen Beiträge.

Die übrigen Kosten (gemeinsame Schulkosten Staat-Gemeinden, Schulabwart, Verwaltung, Mobiliar, Miete von Klassenzimmern) gehören nicht zu den Mehrkosten.

Für den Fall, dass die Aufnahme eines neuen Schulkindes die Eröffnung einer Klasse nötig machen sollte, wird das Schulinspektorat entweder einen anderen benachbarten Schulkreis auswählen oder allenfalls pädagogischen Stützunterricht vorsehen. Allfällige Unstimmigkeiten unter den Gemeinden werden gemäss Artikel 134 über die Verwaltungsstreitigkeiten geregelt.

Absatz 2: Wird der Schulkreiswechsel im Interesse des Schulkindes angeordnet, so schliesst der Anspruch dieses Kindes auf ausreichenden Grundschulunterricht den unentgeltlichen Zugang (Transport) zur Schule des anderen Schulkreises ein, sofern gewisse Voraussetzungen hinsichtlich der Länge und der Gefährlichkeit des Schulweges erfüllt sind (s. Kommentar zu Artikel 7 Abs. 3). Erfolgt der Schulkreiswechsel hingegen im Interesse der Schule (aufgrund des fehlbaren Verhaltens der Schülerin oder des Schülers) oder damit talentierte Schülerinnen und Schüler ihre sportliche oder künstlerische

Tätigkeit leichter ausüben können, so können die Transportkosten den Eltern verrechnet werden.

Variante 1

Art. 13 cc) Unentgeltlichkeit für die Eltern

¹ Wird der Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen erlaubt, entscheiden die Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, ob dies für die Eltern unentgeltlich ist.

² Gegebenenfalls wird im Schulreglement der Gemeinde der Höchstbetrag angegeben, der den Eltern in Rechnung gestellt werden darf.

Absatz 1: Wird ein Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen bewilligt, so ist für die Eltern der unentgeltliche Schulbesuch nicht gewährleistet. Im Gegensatz zu einem Schulkreiswechsel, der im Interesse des Kindes oder der Schule angeordnet wird. Denn eine Person, die sich in einer Region niederlässt, in der eine andere Amtssprache gesprochen wird, hat gemäss dem Territorialitätsprinzip im Verkehr mit der Verwaltung die Amtssprache zu akzeptieren. Sie hat somit in der betreffenden Region keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen Grundschulunterricht für ihre Kinder in einer anderen Sprache als der Amtssprache.

Absatz 2: In einem solchen Fall legt die Gemeinde, in welcher das Kind seinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt hat, im eigenen Schulreglement fest, ob der von den Gemeinden des aufnehmenden Schulkreises in Rechnung gestellte Beitrag den Eltern übertragen wird oder nicht, und setzt gegebenenfalls auch den Höchstbetrag dieses Beitrags fest.

Variante 2

Artikel 13 ist aufzuheben, falls die Unentgeltlichkeit auch bei einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen gewährt wird. In diesem Fall wird in Artikel 12 präzisiert, dass die Unentgeltlichkeit für die Eltern gewährleistet ist.

Art. 14 Freie öffentliche Schulen

Die Gesetzgebung über die Freien öffentlichen Schulen bleibt vorbehalten.

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2003 das Gesetz über die Freien öffentlichen Schulen verabschiedet.

2. KAPITEL

Gliederung der Schule

Art. 15 Primarschule

a) Ziel

¹ In den ersten Schuljahren wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu erweitern, die soziale Eingliederung des Kindes zu fördern, grundlegende Sprach- und Mathematikkenntnisse aufzubauen sowie künstlerische und körperliche Fähigkeiten zu fördern.

² In den darauffolgenden Schuljahren werden vor allem die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und vertieft, damit das Kind eine solide Grundbildung erwirbt und auf die Orientierungsstufe vorbereitet wird.

Absatz 1: In den ersten Schuljahren, der sogenannten «Eingangsstufe», geschieht der Übertritt von der Familie in die Schule. Ziel dieser Stufe ist es, die in der Familie erhaltene Erziehung zu ergänzen, die soziale Integration zu fördern und das Kind auf die Arbeit in der Schule vorzubereiten. Die Eingangsstufe, die vier Jahre umfasst, unterstützt das Kind bei der Entwicklung seiner sozialen, affektiven, psychomotorischen und kognitiven Fähigkeiten. Im Zentrum der pädagogischen Bemühungen der Eingangsstufe steht folgendes Ziel: Das Kind wird angeregt, sich selber aktiv Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für den eigenen Bildungsweg anzueignen.

Absatz 2: In den darauffolgenden Schuljahren erwirbt sich das Kind eine Grundbildung, wobei ihm ein solides Fundament von Grundkenntnissen vermittelt und seine Fähigkeiten entwickelt werden. Zudem wird es auf die Orientierungsschule vorbereitet. Die Grundbildung umfasst fünf übergeordnete Bildungsbereiche: (Sprachen; Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften; Musik, Kunst und Gestaltung; Bewegung und Gesundheit). Sie bezieht auch erzieherische Aspekte sowie die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt mit ein.

Diese Ziele entsprechen den Zielsetzungen des HarmoS-Konkordats.

Art. 16 b) Gliederung

Die Primarschule ist in Lernzyklen organisiert, wobei die vier ersten Jahre die Eingangsstufe bilden.

Diese bewusst breit gefasste Formulierung ermöglicht eine sprachregionale Gliederung der Schule im Kanton. Im französischsprachigen Teil ist die Schule in drei Zyklen gegliedert: Grundzyklus (1., 2., 3. und 4. Schuljahr), Zyklus 5.-6. Schuljahr (derzeit 3-4P) und Zyklus 7.-8. Schuljahr (derzeit 5-

6P) (Näheres dazu siehe den Bericht Nr. 235 vom 14. November 2005 zum Postulat Nr. 217.02 Jean Deschenaux und Isabelle Joye über die Wiedereinführung von Noten in der Primarschule). Im deutschsprachigen Teil ist die Schule, mit Ausnahme der Kindergartenjahre (1. bis 2. Schuljahr), in Unterrichtsstufen gegliedert, wobei jedes Schuljahr eine Stufe darstellt. Im Deutschschweizer Lehrplan 21, der derzeit erarbeitet wird, ist jedoch die Einführung eines 1. Zyklus (1. bis 4. Schuljahr, welche die Eingangsstufe bilden) und eines 2. Zyklus (Schuljahre 5 bis 8) vorgesehen.

Im HarmoS-Konkordat wird kein besonderes Modell für die Organisation der Zyklen vorgeschrieben, wogegen die Westschweizer Schulvereinbarung einen 1. Primarzyklus (cycle élémentaire oder Grundzyklus) und einen 2. Primarzyklus 2 (5-8P) vorsieht, wobei jedoch die Mitgliedskantone das Recht haben, die Zyklen und Stufen weiter zu unterteilen.

Artikel 16 ist so formuliert, dass der Kanton auch die Möglichkeit hat, für die ersten vier Schuljahre die «Basisstufe» oder «jahrgangsgemischten Klassen» einzuführen. Dazu ist in den Schulkreisen Barberêche/Bärfischen, Kerzers-Fräschels und Murten ein Pilotprojekt in Gang, das sich in der Schlussphase der Erprobung befindet (5. Versuchsjahr). Bei der Basisstufe werden die ersten vier Schuljahre zu einer gemeinsamen Stufe zusammengefasst. Die Verbindung und Interaktion von Kindergarten und Primarschule vereint die Stärken beider Stufen. In einem speziell gestalteten pädagogischen Umfeld erhalten hier Kinder vom fünften bis achten Altersjahr jene Aufgaben und Anforderungen, die ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechen. Nicht das Alter ist entscheidend für die Aktivität der Kinder, sondern deren Lernvoraussetzung, Entwicklungsstand und Interessen.

Der Versuch hat aufschlussreiche Erkenntnisse für verschiedene pädagogische Fragen erbracht, etwa wie mit Situationen umzugehen ist, bei denen sich die Kinder in ihrem Kenntnis- und Entwicklungsstand ganz erheblich unterscheiden, oder wie Lernfortschritte in den verschiedenen Kompetenzen sowie sozialen und persönlichen Fähigkeiten gehandhabt werden.

Der Artikel ist so flexibel formuliert, dass künftig die Möglichkeit besteht, auf die Basisstufe zurückzukommen, sollte sie sich als erfolgreiches Modell erweisen.

Art. 17 Orientierungsschule
a) Ziel

Die Orientierungsschule festigt, vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zudem unterstützt sie die Schülerinnen und Schülern in der Berufs- und Studienwahl und bereitet sie angemessen auf eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung vor.

Die Orientierungsschule hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern komplexere Inhalte nähergebracht und eine breite Vielfalt von Fächern angeboten. So können sie ihre Kenntnisse erweitern und neue Kompetenzen erwerben. Zudem erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich auf die Berufsausbildung oder die weiterführenden Schulen im Anschluss an die obligatorische Schule vorzubereiten.

Art. 18 b) Gliederung

¹ Die Orientierungsschule ist in verschiedene Klassentypen gegliedert, die den Fähigkeiten und dem späteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen.

² Die Schülerinnen und Schüler können in jeden Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen.

³ Der Unterricht ist so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungswegs erleichtert wird und ein Wechsel des Klassentypus möglich ist.

⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über:

- a) die Anzahl und die Arten der Klassentypen;
- b) die Zulassung zu den verschiedenen Klassentypen;
- c) den Wechsel des Klassentypus;
- d) die Massnahmen, welche die Wahl des weiteren Bildungswegs erleichtern und einen Wechsel des Klassentypus ermöglichen sollen.

Absatz 1: Die erreichten Lernniveaus der Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich am Ende ihrer Primarschulzeit beträchtlich voneinander. Die Orientierungsschule trägt dem Rechnung und bietet drei Klassentypen an, die jeweils ein unterschiedliches Anforderungsprofil haben: die Realklassen, die allgemeinen Sekundarklassen und die Progymnasialklassen. Dank der Differenzierung, die durch diese drei Klassentypen, zu denen noch die Förderklassen hinzukommen, ermöglicht wird, können die Lernrhythmen sowie die Menge und die Komplexität der unterrichteten Themen individuell angepasst werden. Auch die Klassenbestände und die Betreuung durch die Lehrpersonen sind von Typus zu Typus unterschiedlich. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, dass die Schülerinnen und Schüler in einem Klassentypus, in dem sie gut lernen können, die Schule erfolgreich abschliessen können. In allen drei Klassentypen werden die Schülerinnen und Schüler auf die Wahl der nachobligatorischen Ausbildung vorbereitet.

Absatz 2: Mit einem Verfahren für den Übertritt von der Primarschule zur Orientierungsschule, dem sogenannten Übertrittsverfahren, wird der Klassentypus ermittelt, in welchem die einzelnen Schülerinnen und Schüler

ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie ihren Bildungsbedürfnissen entsprechend am besten gefördert werden können. Im Ausführungsreglement werden die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage der Übertrittsentscheid getroffen werden kann. Diese Kriterien sind zurzeit die Noten des letzten Primarschuljahres, die Ergebnisse der kantonalen Vergleichsprüfungen sowie die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und der Eltern.

Absatz 3: Die Wahl des Klassentypus und damit des Leistungsniveaus ist jedoch nicht endgültig: Die einzelnen Schülerinnen und Schüler und ihre schulische Entwicklung werden aufmerksam beobachtet und gegebenenfalls wird ein Wechsel des Klassentypus veranlasst. Durch diese Anpassungen des Bildungswegs erhält der Begriff «Orientierung» seine eigentliche Bedeutung. Wer die Grundfertigkeiten genügend gut beherrscht, kann in einen Klassentypus mit höheren Anforderungen wechseln. Werden hingegen bei den schulischen Lernleistungen oder beim Arbeitsrhythmus erhebliche Schwierigkeiten festgestellt, so erfolgt ein Wechsel in einen weniger anspruchsvollen Klassentypus. Diese Wechsel erfolgen in der Regel jeweils am Ende des Schuljahres. Im ersten Jahr der OS sind allerdings Wechsel im Laufe des Jahres möglich, falls es sich zeigt, dass die erste Zuweisung nicht sinnvoll war. Ein Wechsel des Klassentypus wird zudem durch entsprechende pädagogische Stützmassnahmen erleichtert.

Absatz 4: Es ist Sache des Staatsrats, diese Fragen ausführlicher zu regeln.

Art. 19 Förderklassen

¹ Die Förderklassen dienen speziell dazu, Kindern, die bei der Aneignung der Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten ungenügende Lernfortschritte erzielen, einen geeigneten Unterricht zu bieten.

² Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bei und fördern dessen Lernpotenzial.

³ Die Förderklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind, je nach Stufe, einem Primarschulkreis oder einem Orientierungsschulkreis angeschlossen

⁴ Fehlen in einer Region solche Förderklassen, so erteilt die Lehrperson mit Unterstützung einer Sonderpädagogin bzw. eines Sonderpädagogen den geeigneten Unterricht.

⁵ Erscheint der Besuch einer Förderklasse angezeigt, so bespricht sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion mit den Eltern, der Lehrperson und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten, um eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Kommt keine solche zustande, entscheidet das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion.

Absätze 1 und 2: Die Kleinklassen (Klein- und Werkklassen) werden künftig als Förderklassen bezeichnet. Diese Klassen nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die dem Unterricht in einer Regelklasse nicht zu folgen vermögen, obschon bereits andere Unterstützungsmassnahmen ergriffen wurden bzw. für die solche Massnahmen von vornherein als ungenügend erachtet werden. Gegebenenfalls können auch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in diese Klassen integriert werden. Mit diesen Klassen soll jedem Kind die Möglichkeit geboten werden, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht zu erhalten, seine Persönlichkeit zu entfalten und sein Lernpotenzial zu nutzen und wenn möglich später in eine Regelklasse integriert zu werden oder zurückzukehren.

Absatz 3: Die Förderklassen sind den Regelklassen gleichgestellt. Sie sind einem bestimmten Schulkreis zugeteilt. Ihre Finanzierung entspricht derjenigen der übrigen Klassen des Schulkreises, dem sie angehören. Da nicht alle Schulkreise über Förderklassen verfügen, wird das Schulinspektorat gegebenenfalls für das betreffende Kind einen Schulkreiswechsel im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 und 12 anordnen.

Absatz 4: Gibt es in einer Region keine Förderklasse, etwa wegen zu geringer Bestände oder fehlender Räumlichkeiten, wird die Lehrperson damit betraut, dem betreffenden Kind, das in der Regelklasse verbleibt, mit Unterstützung einer Sonderpädagogin bzw. eines Sonderpädagogen geeigneten Unterricht zu erteilen.

Absatz 5: Wird festgestellt, dass ein Kind eine Förderklasse besuchen sollte, so unterhält sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion zuerst mit den Eltern und den betreffenden Schulakteuren, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt keine solche Lösung zustande, entscheidet das Schulinspektorat bzw. die Schuldirektion über eine allfällige Aufnahme bzw. Versetzung in eine Förderklasse. Die Eltern können den Entscheid des Inspektorats oder der Schuldirektion bei der Erziehungsdirektion anfechten.

Siehe auch den Kommentar am Ende des Kapitels im Zusammenhang mit dem kantonalen Integrationskonzept.

Art. 20 Integrationsklassen

¹ In den Integrationsklassen sollen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler die sprachlichen Grundkenntnisse aneignen, die für ihre Integration in die Regelklassen unerlässlich sind.

² Diese Klassen tragen zur schulischen und sozialen Eingliederung der betreffenden Kinder bei.

³ Die Integrationsklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind, je nach Stufe, einem Primarschulkreis oder einem Orientierungsschulkreis angeschlossen.

⁴ Fehlen in einer Region solche Integrationsklassen, so werden die Sprachkurse von der Lehrperson mit Unterstützung einer Lehrperson für den Stützunterricht erteilt.

⁵ Erscheint der Besuch einer Integrationsklasse angezeigt, so bespricht sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion mit den Eltern, der Lehrperson und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten, um eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion.

Absätze 1 und 2: Bei den Schülerinnen und Schülern, die neu in die Schweiz eingereist sind, wie auch bei allen anderen Kindern mit Migrationshintergrund steht zunächst das Erlernen der Unterrichtssprache im Vordergrund. Die Integrationsklassen sollen es allen fremdsprachigen Kindern ermöglichen, die für ihre Integration in eine Regelklasse, aber auch für ihre schulische und soziale Integration unerlässlichen sprachlichen Grundkenntnisse zu erwerben.

Absatz 3: Die Integrationsklassen sind den Regelklassen gleichgestellt. Sie sind einem bestimmten Schulkreis angeschlossen. Ihre Finanzierung entspricht derjenigen der übrigen Klassen des Schulkreises, dem sie angehören. Da nicht alle Schulkreise über Integrationsklassen verfügen, wird das Schulinspektorat gegebenenfalls für das Kind einen Schulkreiswechsel im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 und 12 anordnen.

Absatz 4: Gibt es in einer Region keine Integrationsklasse, etwa wegen zu geringer Bestände oder fehlender Räumlichkeiten, wird die Lehrperson damit betraut, dem betreffenden Kind, das in der Regelklasse verbleibt, mit Unterstützung einer Lehrperson für den Stützunterricht Sprachkurse zu erteilen.

Absatz 5: Wird festgestellt, dass ein Kind eine Integrationsklasse besuchen sollte, so bespricht sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion zuerst mit den Eltern und den anderen betroffenen Schulpartnern, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet das Schulinspektorat bzw. die Schuldirektion über eine allfällige Aufnahme in eine Integrationsklasse. Die Eltern können den Entscheid des Schulinspektorats oder der Schuldirektion bei der Erziehungsdirektion anfechten.

Siehe auch den Kommentar am Ende des Kapitels im Zusammenhang mit dem kantonalen Integrationskonzept.

Hinweis: Im Kindergarten werden die betreffenden Kinder in beiden Sprachregionen des Kantons in die Regelklassen integriert. Sie erhalten einige wöchentliche Lektionen Sprachstützunterricht.

Im französischsprachigen Kantonsteil werden bei der Einschulung neu zugezogener Kinder in der Primarschule zwei Varianten angewendet. Bei einem Schulkreis mit einer grösseren Anzahl von Kindern in dieser Situation werden diese entweder vollzeitlich oder teilzeitlich in eine Integrationsklasse integriert. In den Schulkreisen, in der es nur einige geringe Anzahl betroffener Kinder hat, werden sie in die Regelklassen integriert und erhalten einige wöchentliche Lektionen Sprachstützunterricht.

Deutschfreiburg hat ein integratives Modell gewählt; die neu zugewanderten Kinder werden in die Regelklassen integriert und erhalten einige wöchentliche Lektionen Sprachstützunterricht (Deutsch als Zusatz – DAZ).

In der Orientierungsschule hängen die Aufnahmemodalitäten im französischsprachigen Kantonsteil von der Anzahl Neuzugewanderter ab. In der Stadt Freiburg und in Bulle werden die Schülerinnen und Schüler in Vollzeit-Integrationsklassen integriert. In den übrigen OS werden sie in Regelklassen integriert und erhalten einzeln oder in Kleingruppen Stützunterricht.

In den deutschsprachigen Orientierungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen integriert und erhalten einzeln oder in Gruppen Stützunterricht. In den Orientierungsschulen von Gurmels, Kerzers und Murten läuft aber ein Projekt, bei dem die fremdsprachigen Kinder jeweils am Nachmittag zusammen unterrichtet werden.

Art. 21 Relaisklassen

¹ In den Relaisklassen erwerben verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend aus ihrer Schule herausgenommen werden müssen, eine Verhaltens- und Einstellungsänderung.

² Der Relaisklasse liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, das die Fortsetzung des schulischen Lernens bezweckt und zugleich die Schülerin oder den Schüler, mit Unterstützung eines interdisziplinären Teams, zu einer Selbstreflexion hinführt.

³ In den Relaisklassen werden Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule und der Orientierungsschule höchstens vier Monate lang aufgenommen, wobei der Aufenthalt einmal verlängert werden kann.

⁴ Die Relaisklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind direkt der Direktion unterstellt.

⁵ Erscheint der Besuch einer Relaisklasse angezeigt, so gelangt das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion ans Inspekto-

rat der Orientierungsschule. Dieses entscheidet nach Absprache mit den Eltern und den übrigen betroffenen Schulpartnern über eine Versetzung in eine Relaisklasse.

Für nähere Informationen zu den Relaisklassen siehe die Botschaft Nr. 225 vom 31. Oktober 2005 zum Dekretsentwurf über die Finanzierung und den Betrieb der Relaisklassen und der schulinternen Massnahmen und die Botschaft Nr. 85 vom 19. August 2008 zum Gesetzesentwurf zur Verlängerung des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Relaisklassen und der schulinternen Massnahmen.

Siehe auch die Anfrage Albert Studer Nr. 3033.07 zu den Relaisklassen (Antwort vom 3. Juli 2007) und die Anfrage Christian Marbach Nr. 3152.08 zur Erneuerung des Dekrets über die Finanzierung und zukünftige Ausrichtung der Anschlussklassen (Antwort vom 19. August 2008).

Absätze 1 und 2: Die Relaisklassen nehmen Schülerinnen und Schüler, die i der Schule erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen, für eine befristete Zeit auf. Sie bieten ein Schulprogramm und eine erzieherische Betreuung an, die der besonderen Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Zudem besteht die Möglichkeit, in Partnerunternehmen berufsvorbereitende Praktika zu absolvieren. Durch die Herausnahme aus dem gewohnten Umfeld können zudem die übrigen beteiligten Personen (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen, Eltern usw.) entlastet werden. Vorbedingung ist, dass die der Schule zur Verfügung stehenden unterstützenden und erzieherischen Massnahmen ausgeschöpft und dass die Eltern regelmässig über die Schwierigkeiten ihres Kindes und die erfolglosen Massnahmen informiert worden sind. Ist dies der Fall, kann der Antrag auf Aufnahme durch die Direktion der Orientierungsschule bzw. durch das Schulinspektorat des Primarschulkreises gestellt werden.

Absatz 3: In Relaisklassen werden Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschulen und manchmal auch der Primarschulen aufgenommen. Die maximale Aufenthaltsdauer in einer solchen Klasse beträgt vier Monate. In besonderen Ausnahmefällen kann das Inspektorat eine Verlängerung des Aufenthalts um höchstens vier Monate anordnen. Es kann aber auch ein vorzeitiger Abschluss beschlossen werden, falls klar wird, dass die Ziele nicht erreicht werden können. In diesem Fall muss eine andere Lösung gefunden werden.

Absatz 4: Die Relaisklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind ausserhalb der üblichen Schulgebäude untergebracht, weshalb sie, auch aufgrund ihrer Anzahl und ihrer Besonderheit, der Direktion und nicht einem bestimmten Schulkreis angeschlossen sind. Sie werden administrativ und pädagogisch von den

Ämtern für obligatorischen Unterricht geleitet, welche diese Leitung an das Inspektorat der Orientierungsschulen delegiert haben (Art. 68). Zurzeit gibt es im Kanton drei Relaisklassen (zwei in Freiburg und eine in Bulle). In Relaisklassen werden in erster Linie Schülerinnen und Schüler aus Orientierungsschulen betreut. Somit werden diese Klassen nach Artikel 111 SchG zu 70 % vom Staat finanziert; der restliche Teil wird unter sämtlichen Gemeinden des Kantons aufgeteilt.

Absatz 5: Für die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Relaisklasse ist das Inspektorat der Orientierungsschulen zuständig. Dieses berät sich, bevor es den Entscheid trifft, mit den Eltern und den schulischen Akteuren (mit den Lehrpersonen und allenfalls mit den Ansprechpersonen für den Umgang mit schwierigem Verhalten und den Schuldiensten usw.), um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Eltern können den Entscheid des Inspektorats bei der Erziehungsdirektion anfechten.

Art. 22 Sonderklassen

¹ In den Sonderklassen sollen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung oder wegen schweren Verhaltensstörungen keine Regelschule besuchen können, angemessen unterrichtet werden.

² Die Lehrpersonen, das Personal der Schuldienste und die Schulärztin oder der Schularzt sind dazu verpflichtet, die Eltern und das Schulinspektorat auf Schülerinnen und Schüler hinzuweisen, für die eine Sonderschulung in Betracht gezogen werden sollte. In diesem Fall leitet das Schulinspektorat das Dossier des betreffenden Kindes an die Sonderschulinspektorin oder den Sonderschulinspektor weiter.

³ Die Aufnahme in eine Sonderklasse sowie die Organisation, der Betrieb des Sonderschulunterrichts und die Aufsicht darüber sind im Gesetz über den Sonderschulunterricht geregelt.

Absatz 1: In Sonderklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aufgrund ihrer Behinderung dem Unterricht in einer Regelklasse nicht zu folgen vermögen, obschon bereits andere Unterstützungsmassnahmen ergriffen wurden bzw. für die solche Massnahmen von vornherein als ungenügend erachtet werden. Ziel dieser Klassen ist es, allen Kindern einen ihren Fähigkeiten angemessenen Unterricht anzubieten.

Absätze 2 und 3: Für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Sonderklasse ist das Inspektorat der Sonderschule zuständig. Aufgrund des besonderen Charakters der Sonderpädagogik wird dieser Bereich in einer separaten Gesetzgebung geregelt.

Siehe auch den Kommentar am Ende des Kapitels im Zusammenhang mit dem kantonalen Integrationskonzept.

Art. 23 Integration in die Regelklasse
a) Grundsatz

¹ Wenn es die Umstände erlauben, können Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung oder mit Verhaltensstörungen – mit geeigneter Unterstützung – in eine Regelklasse integriert werden und sind somit diesem Gesetz unterstellt.

² Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Integration in die Regelklasse sowie die Art der Unterstützung fest.

Absatz 1: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, bei denen eine integrative Schulung in Frage kommt, besuchen die Regelschule, werden aber zugleich individuell durch entsprechende pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie, Psychomotorik und/oder Stützmassnahmen in Form von heilpädagogischer Begleitung unterstützt. Im Jahr 2009 wurden auf diese Weise 356 Schülerinnen und Schüler integriert.

Absatz 2: Es ist Sache des Staatsrats, diese Integration in die Regelklasse ausführlicher zu regeln.

Siehe auch den Kommentar am Ende des Kapitels im Zusammenhang mit dem kantonalen Integrationskonzept.

Art. 24 b) Verfahren

Das Schulinspektorat entscheidet darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler in eine Regelklasse integriert wird und legt die entsprechenden Einzelheiten fest. Es berät sich vorgängig mit den Eltern, der Lehrperson oder an der Orientierungsschule mit Schuldirektion und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten und mit dem Sonderschulinspektorat sowie der betreffenden Ärztin bzw. dem betreffenden Arzt. Auch entscheidet es darüber, welche Unterstützungsmassnahmen der Schülerin oder dem Schüler sowie der Lehrperson gewährt werden.

Für den Entscheid, ein Kind mit einer Behinderung in eine Regelklasse zu integrieren, ist das Inspektorat der Regelschule zuständig; dieses legt auch die Modalitäten dieser Integration und der Unterstützungsmassnahmen fest. Der Entscheid des Inspektorats kann von den Eltern bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die das Volk am 28. November 2004 angenommen hat, liegt die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer

Behinderung und damit mit besonderen Bildungsbedürfnissen nunmehr gänzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Seit dem Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 hat sich der Bund ganz aus der Finanzierung der Sonderpädagogik zurückgezogen. Die bis dahin von der Invalidenversicherung (IV) finanzierten Kosten werden nun ausschliesslich von den Kantonen getragen (Art. 62 Abs. 3 BV). Jedoch müssen die Kantone während einer dreijährigen Übergangsphase (vom 1.1.2008 bis mindestens 1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten.

Diese Reform erfolgt vor dem Hintergrund eines Reflexionsprozesses, der im Kanton Freiburg Ende der 1990er Jahre seinen Anfang nahm und mit dem das Ziel verfolgt wurde, verschiedene Bereiche der Sonderschulung zu optimieren, beispielsweise die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) hinsichtlich der Sonderschulen, der Schuldienste und der Unterstützungsmassnahmen. Zu diesem Zweck setzten die EKSD und die GSD im Herbst 2006 eine Arbeitsgruppe ein, die Arbeitsgruppe «Organisation der Sonderschulung und der Schuldienste»: Ihr im April 2007 eingereichter Schlussbericht nimmt eine Standortbestimmung vor und empfiehlt eine Reihe von Massnahmen, die es der EKSD ermöglichen sollen, ab 1. Januar 2008 die Leitung der Sonderschulung und der Schuldienste zu übernehmen. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen gehört die Schaffung des neuen Amtes für Sonderpädagogik (SoA), das am 1. Januar 2008 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Nebst der Übernahme und der Reorganisation sämtlicher Aufgaben im Bereich der Sonderpädagogik durch die EKSD muss der Kanton auch ein neues kantonales Integrationskonzept ausarbeiten, welches das kantonale Konzept aus dem Jahr 1999, das sich mittlerweile bewährt hat, ablösen und am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. Dazu wurde ein Projekt lanciert, und im Dezember 2007 nahm die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf. Zunächst wurden für die verschiedenen Aufgabenbereiche vierzehn Untergruppen gebildet. Die Frage der Integration von behinderten Kindern in die Regelklassen, die zweifellos eine der grössten Herausforderungen der Reform darstellt, wird dabei unter verschiedenen Blickwinkeln betrachtet (Beurteilungsverfahren, Pädagogik, Klassenführung, Unterstützungsmassnahmen, Grundausbildung der Lehrpersonen, Finanzierung, gesetzliche Anpassungen usw.). Bis dieses Konzept vorliegt – basierend auf der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik beruht, welcher der Kanton Freiburg am 16. Dezember 2009 beigetreten ist – sollen die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes aus dem Jahr 1985 zum Sonderschulunterricht (Art. 22, 23 und 24 des vorliegenden Gesetzesentwurfs), zu den Schuldiensten (Kapitel 15 des vorliegenden Entwurfs) und den Unterstützungsmassnahmen, zu den namentlich die Förderklassen (Art. 19 des

vorliegenden Entwurfs) und die Integrationsklassen (Art. 20 des vorliegenden Entwurfs) nicht oder nur geringfügig verändert werden.

3. KAPITEL

Allgemeiner Schulbetrieb

Art. 25 Schuljahr

¹ Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

² Der Unterricht beginnt zwischen dem 15. August und dem 31. August.

³ Das Schuljahr umfasst mindestens 38 Wochen und in der Regel 185 Schultage.

⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer der wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Absatz 1: Das administrative Schuljahr ist massgebend für die Anstellung der Lehrpersonen, ihre Kündigung oder die Auflösung ihres Dienstverhältnisses. Seit mehreren Jahren gibt der Beginn des administrativen Schuljahrs häufig Anlass zu Diskussionen, sowohl bei den Schulbehörden wie auch bei den Lehrpersonen, die den Beginn des administrativen Schuljahrs vom 1. September auf den 1. August vorverlegen möchten. Eine Vereinheitlichung mit den Nachbarkantonen (BE und VD) würde die berufliche Mobilität sicherlich erleichtern. Zudem würde diese Anpassung den Wünschen und Anliegen der Neuangestellten entgegenkommen, die heute nach dem Beginn des Schuljahres sechs Wochen warten müssen, bis sie ihr erstes Gehalt erhalten. Die Vorverlegung des Datums wird den Schulen jedoch erhebliche administrative Probleme bereiten, da diese die Unterrichtszeiten und die Personalanstellungen früher vorbereiten müssen als dies heute der Fall ist.

Absatz 2: Der 15. August als frühestes Datum wurde im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 festgelegt; der entsprechende Artikel ist aber nun durch das HarmoS-Konkordat aufgehoben worden. Unser Kanton hat sich jedoch dafür entschieden, diese Regelung beizubehalten. 2009 hat das Schuljahr in sämtlichen Schulen des Kantons am Donnerstag, 27. August begonnen, ausgenommen in der Region ABGRU (Agriswil, Büchslen, Gempenach, Ried, Ulmiz) sowie in Kerzers und Fräschels, deren Schulkalender sich nach demjenigen des Kantons Bern richtet. In diesem Orten wurde der Unterricht am Montag, den 24. August aufgenommen.

Absatz 3: Die Dauer des Schuljahres (38 Wochen) war im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 vorgegeben; auch dieser Artikel ist mit dem HarmoS-Konkordat weggefallen. Unser Kanton hat sich jedoch auch in diesem Punkt dafür entschieden, diese Regelung beizubehalten. Die

Anzahl Schultage (185 Tage) ist hingegen eine vom Kanton Freiburg festgelegte Auflage. Da gewisse Feiertage sowie die Daten für den Beginn und den Schluss des Schuljahres veränderlich sind, kann die vorgegebene Anzahl Schultage jedoch leicht abweichen.

Absatz 4: Die Anzahl Unterrichtslektionen ist je nach Schulstufe unterschiedlich: Derzeit sind es 12 bis 14 Lektionen im 1. Jahr, 22 bis 24 Lektionen im 2. Jahr, 25 Lektionen im 3. und 4. Jahr, 28 Lektionen im 5., 6., 7. und 8. Jahr sowie 33 bis 35 Lektionen in der Orientierungsschule. Es ist Sache des Staatsrats, die Anzahl Unterrichtslektionen per Reglement festzulegen.

Art. 26 Schulkalender

¹ Die Direktion erstellt den Schulkalender, der für die Primarschulen und die Orientierungsschulen des gesamten Kantons gilt.

² Die Direktion kann jedoch regionale Ausnahmen vorsehen, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Absatz 1: Nach dieser Bestimmung wird ein einheitlicher Schulkalender (Schultage und schulfreie Tage) für sämtliche Schulen des Kantons verbindlich festgelegt.

Absatz 2: Heute haben nur Agriswil, Büchslen, Gempnach, Ried und Ulmiz (die Region ABGRU) sowie Kerzers und Fräschels, deren Ferien mit denjenigen des Kantons Bern abgestimmt werden, einen abweichenden Schulkalender.

Die Region Haut-Vully, Bas-Vully, Murten/Morat, Galmiz, Jeuss-Lurtigen-Salvenach weicht lediglich bei einigen Feiertagen vom übrigen Teil des Kantons ab (der Tag nach der Solennität für erstere und Allerheiligen, Maria Empfängnis, Fronleichnam für letztere). Die Schulferien sind hingegen identisch.

Sind am heutigen Schulkalendermodell grössere Änderungen geplant, wird die Direktion vorab die örtlichen Schulbehörden konsultieren (Art. 86).

Art. 27 Schulfreie Tage

¹ In der Primarschule haben die Schüler jeweils am Mittwochnachmittag, am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei. Der Staatsrat bestimmt die Zahl der zusätzlichen schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage für die Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe.

² Die schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage der Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe werden im Schulreglement der Gemeinde festgelegt.

³ Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule haben jeweils am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.

Absatz 1: In diesem Artikel werden die wöchentlichen schulfreien Tage für die Primarschülerinnen und Primarschüler festgelegt. Bei der Eingangsstufe (in den vier ersten Schuljahren) variiert die Zahl der schulfreien Tage je nach Schuljahr: 4 bis 5 schulfreie Halbtage im 1. Jahr, 2 bis 3 schulfreie Halbtage im 2. Jahr sowie alternierend ein schulfreier Halbtage im 3. und 4. Jahr. Zudem ist jeweils der Mittwochnachmittag schulfrei. Es obliegt dem Staatsrat, die Zahl der schulfreien Tage festzulegen.

Absatz 2: Es ist wichtig, dass jede Gemeinde die schulfreien Tage und Halbtage von Schülerinnen und Schülern der Eingangsstufe in ihrem Schulreglement festlegt. Eine Änderung der schulfreien Tage muss somit von der Gemeindelegislative genehmigt werden. Damit wird verhindert, dass die schulfreien Tage der Kinder zu häufig wechseln, da dies für die Familien die Organisation erschweren würde.

Absatz 3: In dieser Bestimmung werden die wöchentlichen schulfreien Tage von Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschule festgelegt.

Art. 28 Sonderurlaub

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.

Dieser Artikel bezieht sich auf besondere Fälle, in denen es gerechtfertigt ist, Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern einen Sonderurlaub zu gewähren. Die Bestimmungen zu diesem Sonderurlaub sind Detailfragen, die besser im Ausführungsreglement denn im Gesetz geregelt werden sollten.

Siehe auch die Anfrage Isabelle Joye Nr. 895.05 über Sonderurlaube im obligatorischen Unterricht (Antwort vom 17. Januar 2006).

Art. 29 Lehrpläne und Lehrmittel

¹ Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest, wobei sie sich auf den Westschweizer Lehrplan bzw. den Lehrplan 21 stützt.

² Die Direktion erstellt zudem eine Liste der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.

Absatz 1: Im Lehrplan werden die Unterrichtsziele und die wichtigsten Unterrichtsinhalte der einzelnen Fächer nach Schulstufe oder Zyklus festgelegt. Das HarmoS-Konkordat sieht eine sprachregionale Harmonisierung der Lehrpläne vor.

Der Westschweizer Lehrplan (PER), der zu Beginn des Schuljahrs 2011/12 eingeführt werden soll, gliedert das gesamte Bildungsprogramm der obligatorischen Schulzeit in fünf übergeordnete Bereiche (Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Mensch- und Gesellschaft, Künste, Körper und Bewegung). Diese Bereiche gehören zur Grundbildung, die jedes Kind im Laufe der obligatorischen Schulzeit erwerben soll. Der PER gibt zwar einen einheitlichen Rahmen für sämtliche Kantone der CIIP vor, lässt diesen aber auch einen gewissen Spielraum (15 % der Unterrichtszeit), damit sie in den Unterrichtsprogrammen ihren Besonderheiten und Eigenheiten Rechnung tragen können. So kann die Freiburger Primarschule dank dem Spielraum von 15 % die Lektionendotation der gestalterischen Fächer erweitern. Zudem können die Freiburger Orientierungsschulen den Lateinunterricht in die Stundentafel aufnehmen und im 3. Jahr Wahlfächer wie technisches Zeichnen, die Einführung in die Wirtschaft oder Griechisch anbieten. Auch der Religions- und Bibelunterricht während der gesamten obligatorischen Schulzeit sowie die Lektionen in Religion und Ethik an der Orientierungsschule werden im Rahmen dieser frei verfügbaren Unterrichtszeit erteilt.

Die Deutschschweizer Kantone arbeiten gemeinsam an der Erstellung eines Lehrplans für den gesamten deutschsprachigen Sprachraum der Schweiz (Lehrplan 21). Dieser Lehrplan, der sich ebenfalls auf die im HarmoS-Konkordat festgelegten fünf übergeordneten Bildungsbereiche stützt (Sprachen; Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften; Musik, Kunst und Gestaltung; Bewegung und Gesundheit), soll zu Beginn des Schuljahrs 2013/14 eingeführt werden.

Absatz 2: Die Grundbildung, die alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit erwerben, wird in den Lehrmitteln festgelegt. Es ist an der Direktion, eine Liste der obligatorischen und der empfohlenen Lehrmittel zu erstellen. Im HarmoS-Konkordat ist eine sprachregionale Koordination der Lehrmittel vorgesehen. Die heute bereits recht umfangreiche Palette von gemeinsamen Lehrmitteln wird damit noch erweitert.

Siehe auch die Anfrage Solange Berset Nr. 3233.09 über neue Lehrmittel (Antwort vom 17. November 2009).

Art. 30 Religions- und Bibelunterricht

¹ Im wöchentlichen Stundenplan der obligatorischen Schule ist eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht durch die anerkannten Kirchen vorgesehen. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, für den Religionsunterricht die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen, wobei die Einzelheiten der Beteiligung in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird

auch das Dienstverhältnis der mit dem Religionsunterricht betrauten Personen festgelegt.

² Vom 3. bis zum 8. Schuljahr wird den Schülerinnen und Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.

³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den Religionsunterricht und/oder den Bibelunterricht nicht besuchen wird. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung auch selber abgeben.

Gemäss Artikel 64 Abs. 4 der Kantonsverfassung können die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen.

Absatz 1: In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 64 Abs. 4 der Kantonsverfassung festgelegt. Zudem wird den anerkannten Kirchen darin auch das Recht eingeräumt, im wöchentlichen Stundenplan der obligatorischen Schule eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht vorzusehen und zu diesem Zweck unentgeltlich die Schulräumlichkeiten zu nutzen. Diese Ansprüche gelten für die gesamte Dauer der obligatorischen Schule. In einer Vereinbarung mit den anerkannten Kirchen werden zudem die Bedingungen für eine allfällige Vergütung sowie das Dienstverhältnis der mit dem Religionsunterricht betrauten Personen festgelegt (Vereinbarung vom 30. Juni mit der römisch-katholischen Kirche und Vereinbarung vom 30. Juni 2009 mit der evangelisch-reformierten Kirche.

Absatz 2: Der Religionsunterricht wird ab dem 3. Schuljahr (heute 1. Primarklasse) mit dem Bibelunterricht ergänzt. Für das Programm und den Inhalt des Religions- wie auch des Bibelunterrichts sind die anerkannten Kirchen zuständig, also die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche.

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung erhalten die Eltern das Recht, schriftlich und ohne Angabe von Gründen mitzuteilen, dass ihr Kind diese Lektionen oder eines der beiden Unterrichtsfächer nicht besucht. Schülerinnen und Schüler über 16 können dies auch selber erklären (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Diese Bestimmung ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie aufgrund der Tatsache, dass die Eltern diesbezüglich die erste Verantwortung tragen.

Im Ausführungsreglement könnte die Beschäftigung der dispensierten Kinder geregelt und zudem vorgesehen werden, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler an der Orientierungsschule das Unterrichtsfach «Ethik und Religionen» besuchen müssen. Dieser derzeit an den französischsprachigen

Orientierungsschulen erteilte Unterricht ist konfessionsunabhängig. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit existenziellen, interreligiösen Themen auseinander und können so ein interkulturelles Verständnis aufbauen. Dieser Unterricht erfolgt unter Achtung der Meinungen, religiösen Überzeugungen und kulturellen Traditionen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familie.

Art. 31 Klassenbestände

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Klassenbestände.

Die nach Schuljahr und Klassentypus schwankenden Klassenbestände sind im Reglement genauer festzulegen. Diese Regeln sollen den örtlichen Schulbehörden als Grundlage für die Organisation der Schule dienen; der Direktion dienen sie als Entscheidungsgrundlage für die Eröffnung oder Schliessung von Klassen. Dabei tragen sie den in den Klassen integrierten Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen Rechnung, da für diese eine Betreuung vorzusehen ist.

Siehe dazu auch das Postulat Christian Ducotterd / Christian Marbach Nr. 2042.08 über das Verfahren zur Festlegung der Lehrerbzahl von Primarschulen (Antwort vom 17. Februar 2009) und die Anfrage Christian Marbach Nr. 3210.09 über Massnahmen zur Bewältigung der Situation von Klassen mit hohen Beständen (Antwort vom 7. Juli 2009).

Art. 32 Eröffnung, Schliessung und Beibehaltung von Klassen

¹ Die Direktion entscheidet nach vorheriger Absprache mit den örtlichen Schulbehörden über die Eröffnung, die Schliessung und die Beibehaltung von Klassen.

² Hat der Entscheid eine Änderung der Schulkreisgrenzen oder die endgültige Aufhebung des Schulunterrichts in einer Gemeinde zur Folge, so ist der Staatsrat zuständig.

³ Auch bei ungenügenden Schülerbeständen können die Gemeinden mit Einwilligung der Direktion Klassen eröffnen oder weiterführen. In diesem Fall haben sie jedoch die anfallenden Kosten zu tragen.

Absätze 1 und 2: Für die Eröffnung, Schliessung oder Beibehaltung einer Klasse ist im Allgemeinen die Direktion zuständig, über wichtige Sonderfälle entscheidet jedoch der Staatsrat. In beiden Fällen werden die örtlichen Schulbehörden konsultiert.

Absatz 3: Die Gemeinden können sogenannte überzählige Klassen auf ihre Kosten weiterführen oder eröffnen.

Art. 33 Schulmediation

Die Schulen des obligatorischen Unterrichts können einen Schulmediationsdienst einrichten. Die Direktion legt die entsprechenden Voraussetzungen und Modalitäten fest.

Aufgabe der Mediatorinnen und Mediatoren ist es, eine Kultur der Verständigung zu fördern. Sie beraten, betreuen und begleiten Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten und spielen zudem eine wichtige präventive Rolle. Als niederschwelliges, leicht zugängliches Angebot für Schülerinnen und Schüler unterstützen sie die Lehrpersonen in ihrer pädagogischen Arbeit. Sie beraten zudem auch die Eltern, die Lehrpersonen und andere Akteure der Schule, die dies wünschen, und intervenieren in Konfliktsituationen, sofern die beteiligten Personen damit einverstanden sind. Falls nötig verweisen sie die Beteiligten an Personen oder Instanzen, die ihnen bei der Lösung ihrer Probleme helfen können. Die Aufgaben der Mediatorinnen und Mediatoren werden im Ausführungsreglement oder in einem Pflichtenheft festgelegt.

Es ist Sache der Direktion, die Bedingungen und Modalitäten der Schulmediation (Ausbildung der Mediatorinnen und Mediatoren, Ernennung, Arbeitskreis usw.) zu bestimmen.

Die Mediatorinnen und Mediatoren werden von den Schülerinnen und Schülern häufig ins Vertrauen gezogen. Ihre Arbeit wäre vergeblich, wären sie nicht zu Verschwiegenheit verpflichtet, was für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit den Schülerinnen und Schülern unerlässlich ist. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit darf jedoch nicht für Informationen gelten, die eine von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung betreffen, oder für Fälle, in denen die Entwicklung eines Kindes bedroht scheint. Artikel 62 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatspersonal sieht zu diesem Zweck die Möglichkeit vor, für bestimmte Personalkategorien die Pflicht einzuführen, von Dritten begangene Straftaten, von denen die betreffenden Personen in der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen. Nach Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch haben «die Behörden, die Polizeibeamten, die Fürsorgebeamten und die Mitglieder des Lehrkörpers die Pflicht, das Friedensgericht auf Kinder aufmerksam zu machen, deren Wohl gefährdet erscheint». Dies soll auch für Mediatorinnen und Mediatoren gelten.

Gemäss dem Empfehlungen von GRIMABU, der Freiburgerischen berufsübergreifenden Gruppe zur Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern, und nach der gängigen Praxis ist es jedoch dem Schulinspektorat oder der Schuldirektion vorbehalten, die Strafbehörde oder den Friedensrichter zu informieren. Das Schulinspektorat und die Schuldirektion haben folglich dafür zu sorgen, dass die notwendigen Schritte für

den Schutz des Kindes unternommen werden, wenn eine in der Schulmediation tätige Person eine solche Situation anzeigt oder darauf hinweist.

Dieser Punkt wird im Ausführungsreglement behandelt werden.

Siehe auch die Anfrage Christian Ducotterd Nr. 3133.08 betreffend Schüler mit Schwierigkeiten. Rolle der Lehrpersonen (Antwort vom 1. Juli 2008) und das Postulat Hugo Raemy / Ursula Krattinger Nr. 2008.07 über die Schulsozialarbeit während der obligatorischen Schulzeit, das mit der vorliegenden Botschaft beantwortet wird.

4. KAPITEL

Eltern

Art. 34 Begriff

¹ Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.

² Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat in der Regel das Recht, Auskünfte über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers einzuholen.

Absatz 1: Gemäss dem Zivilgesetzbuch steht die elterliche Sorge der Mutter und/oder dem Vater oder gegebenenfalls einem Vormund zu. Die Pflegeeltern sowie der Stiefvater oder die Stiefmutter, falls die Umstände eine solche Vertretung erfordern, üben die elterliche Sorge stellvertretend aus, sofern dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Art. 296 ff ZGB).

Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (Art. 304 Abs. 2 ZGB).

Sind die Eltern nicht verheiratet und wurde keine genehmigungsfähige Vereinbarung abgeschlossen, so steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu (Art. 298 Abs.1 und Art. 298a ZGB).

Absatz 2: In diesem Absatz wird Artikel 275a Abs. 2 ZGB konkret für die Schule umgesetzt. Denn das Zivilgesetzbuch räumt Elternteilen ohne elterliche Sorge ein Recht auf Information und Auskunft über die Entwicklung des Kindes ein. Zum einen muss der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, den anderen Elternteil über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigen und ihn vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, anhören (Art. 275a Abs. 1). Zum anderen können Elternteile ohne elterliche Sorge bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (wie namentlich bei Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten), sel-

ber Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Dieses Recht auf Information berechtigt jedoch nicht dazu, das Privatleben des anderen Elternteils zu überwachen und zu kontrollieren. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann keine Auskünfte verlangen, die dem sorgeberechtigten Elternteil nicht auch erteilt würden (Art. 275a Abs. 2). Zudem kann das Informationsrecht ebenso wie der Anspruch auf persönlichen Verkehr eingeschränkt werden, wenn das Wohl des Kindes dies erforderlich macht (Art. 275a Abs. 3). Aus diesem Grund steht in diesem Absatz die Formulierung «in der Regel». Gegebenenfalls wird der Inhaber der elterlichen Sorge die Lehrperson entsprechend informieren.

Art. 35 Aufenthalt und Niederlassung der Eltern

¹ Die Schule nimmt alle Kinder auf, die im Kanton wohnhaft sind, unabhängig von der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern.

² Die Einschulung eines Kindes berührt die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung seiner Eltern nicht.

³ Die Schule führt keine Statistik über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung der Eltern und erteilt auch keine diesbezüglichen Auskünfte.

Absatz 1: Die Schule steht allen Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus offen. Artikel 19 der Bundesverfassung gewährleistet allen Kinder Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Laut Bundesrat (siehe BBl. 1997 I 278) ist dieser Anspruch ein Sozialrecht, das justiziabel ist und das Gemeinwesen zu einer positiven Leistung verpflichtet. Somit haben die Kantone gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht. Die Kantonsverfassung übernimmt diese Grundsätze in den Art. 18 und 64.

Auch muss, laut Artikel 13 Ziff. 2 Bst. a des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, «der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein». Und schliesslich sind die Vertragsstaaten nach Artikel 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet, den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen, um das Recht des Kindes auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

So sollen nach dem oben dargelegten Verfassungs- und Abkommensrecht sämtliche Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Herkunft oder ihrem Geschlecht, einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht erhalten (s. M. Borghi, Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, zu Art. 27, S. 13; A. Auer, G. Malinverni, M. Hottelier, Droit Constitutionnel Suisse, volume II, Bern 2000, S. 691 ff). Die Eltern haben einen subjektiven verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass

ihre Kinder diesen Unterricht erhalten. Laut Professor Charles-Albert Morand (Rechtsgutachten vom 24. November 1989 zuhanden des Erziehungsdepartements des Kantons Genf bezüglich der Frage, ob die Aufenthaltsregelung für Ausländerinnen und Ausländer ein Hindernis für die Schulpflicht der Kinder darstellen können) hängt die Pflicht, den Grundschulunterricht zu ermöglichen, nicht vom Wohnort der Eltern oder des Kindes ab, sondern vom Ort, wo sich das Kind mit Zustimmung seiner Eltern oder der Vormundschaftsbehörde tatsächlich aufhält.

Und schliesslich bekräftigt die EDK in den Empfehlungen vom 24. Oktober 1991 zur Schulung der fremdsprachigen Kinder den Grundsatz, dass «alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren» seien und jede Diskriminierung zu vermeiden sei.

Absatz 2: Eltern, die auf einen Entscheid hinsichtlich ihres Aufenthalts- oder Niederlassungsanspruchs warten oder sich illegal in der Schweiz aufhalten, können sich jedoch nicht darauf berufen, dass ihre Kinder hier zur Schule gehen. Die Einschulung der Kinder führt nämlich nicht zu einem Aufenthalts- oder Niederlassungsanspruch für die Eltern.

Absatz 3: Die Schule muss allen im Kanton Freiburg wohnenden Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus offenstehen. An der Schule sollen keine Statistiken oder Verzeichnisse über den Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus der Eltern erstellt und geführt oder diesbezügliche Auskünfte erteilt werden.

Art. 36 Zusammenarbeit von Eltern und Schule

¹ Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie helfen der Schule in ihrer pädagogischen Aufgabe, während die Schule ihrerseits die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützt und verstärkt.

² Die Direktion sorgt dafür, dass die Eltern regelmässig über wichtige schulische Massnahmen, die der Kanton verabschiedet, informiert werden. Sie werden zudem direkt oder über ihre Vereinigungen zu Gesetzes- und Reglementsvorlagen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.

³ Die Lehrpersonen informieren die Eltern regelmässig über die schulische Entwicklung ihres Kindes und über seinen weiteren Bildungsverlauf. Im Gegenzug unterrichten die Eltern die Lehrpersonen über alle wichtigen Ereignisse, welche einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben könnten.

⁴ Die Eltern halten sich an die Erwartungen der Schule, insbesondere der Lehrpersonen. Bei Konflikten können sie sich an die Schulbehörden wenden.

⁵ Bevor ein Entscheid getroffen wird, der die Stellung des Kindes beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, werden die Eltern angehört.

⁶ Sie sind in den Schulkommissionen und in den Schulvorständen vertreten.

Absatz 1: Absatz 1 ist in Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 1 zu setzen. Die prioritäre Rolle der Eltern in der Erziehung wird in Artikel 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekräftigt: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen». Artikel 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung verlangt ebenfalls, dass die Schule die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicherstellen und diese bei der Erziehung unterstützen soll.

Siehe auch die Anfrage Jean-Daniel Wicht Nr. 3204.09 zur Erziehung an der Schule – eine Notwendigkeit (Antwort vom 23. Juni 2009).

Absatz 2: Die Direktion hat die Aufgabe, die Eltern regelmässig über wichtige schulische Massnahmen, die der Kanton im Zusammenhang mit der Schule und der Bildung erlässt, zu informieren. Verschiedene Kommunikationsmittel kommen dafür in Frage: Internetseiten, Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen, Treffen mit den Elternvereinigungen, Schreiben an die Elternvereinigungen oder an sämtliche Eltern usw. Zudem werden die Eltern direkt oder über ihre Vereinigungen zu den Gesetzes- und Reglementsvorlagen befragt, die für sie von besonderem Interesse sind und bei denen ihre Stellungnahmen massgebend sein können. Sind die Eltern in Vereinigungen zusammengeschlossen, so bilden diese die bevorzugten Ansprechpartner der Schulbehörden. Ihre wichtige Rolle wird anerkannt. Diese Vereinigungen, sofern vorhanden, haben die Aufgabe, falls erforderlich, bei sämtlichen Eltern eine Vernehmlassung durchzuführen.

Absätze 3 und 4: Damit eine echte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule entsteht, sind während des ganzen Schuljahres Kontakte zu pflegen. Diese Zusammenarbeit ist übrigens auch in Artikel 302 des Zivilgesetzbuches verankert, worin steht, dass die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten sollen. Solche Kontakte können in unterschiedlicher Form erfolgen: allgemeine Informationstreffen, Einzelgespräche, Informationsunterlagen, Tage der offenen Tür und/oder Klassenbesuche, schriftliche Mitteilungen usw. Auch können sich die Eltern während des Jahres jederzeit bei den Lehrpersonen nach den schulischen Fortschritten und dem Verhalten ihres Kindes erkundigen oder allgemeine Auskünfte über die Organisation der obligatorischen Schule einholen (Lehrpläne, Lehrmittel, Bewertungssystem, Voraussetzungen für die Promotionen und Übertritte, Betrieb der Schule, Projekte und Veranstaltungen usw.). Damit die Zusammenarbeit jedoch wirklich allen zugutekommt und in einem gemeinsamen Bestreben zum Wohl des Kindes erfolgt, sollen auch die Eltern die Lehrpersonen über alle

wichtigen Ereignisse informieren, die einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben könnten, und ihrerseits den Erwartungen der Schule entsprechen (einige Beispiele dazu, die im Ausführungsreglement aufgeführt werden könnten: Teilnahme an den Treffen und Gesprächen, Absenzen ihres Kindes begründen, dafür sorgen, dass ihr Kind genügend Zeit hat, sich auszuruhen, oder dass seine ausserschulischen Beschäftigungen seine schulische Arbeit nicht beeinträchtigen). Bei allfälligen Konflikten könnten in jedem Fall die Schulbehörden beigezogen werden: Schulleitung, Schulkommission, Schulinspektorat oder Schuldirektion. Die der Schule anvertraute Aufgabe ist zweifellos herausfordernd und befriedigend, gestaltet sich manchmal aber auch heikel und schwierig. Dies gilt auch für die Rolle der Eltern. Durch die Pflege ständiger Kontakte sowie der Kommunikation werden die Kinder erwachsen und entwickeln Verantwortungsgefühl sowie Eigenständigkeit, so dass sie zunehmend für sich selber sorgen können. Kinder, Eltern und Lehrpersonen bilden die Glieder einer Kette. Schwächt man ein einziges Glied, so untergräbt man damit das Gleichgewicht des gesamten erzieherischen Konzeptes und gefährdet das emotionale Wohl des Kindes.

Absatz 5: Das Anhörungsrecht der Eltern wird hier ausdrücklich festgehalten, obschon mehrere besondere Bestimmungen dieses Recht bereits vorbehalten, bevor ein Entscheid getroffen wird, der sich auf die Stellung des Kindes auswirkt oder auswirken könnte.

Absatz 6: In diesem Absatz wird das Mitwirkungsrecht der Eltern verankert. Sie sind als vollberechtigte Mitglieder in zwei Gremien, in der Schulkommission und im Schulvorstand, vertreten, die durch ihre Entscheide oder Stellungnahmen eine massgebliche Rolle im Schulwesen spielen. Die Vertretung der Eltern kann jedoch nur dann Wirkung zeigen, wenn die Vertreterinnen und Vertreter mit den übrigen Eltern häufig Kontakt haben und so zu deren legitimen Sprechern werden.

Art. 37 Verletzung der Schulpflichten

¹ Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind die Schule besucht.

² Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen – genehmigten – Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.

³ Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.

Absatz 1: Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind zur Schule geht.

Absatz 2: Nach dieser Bestimmung machen sich Eltern strafbar, wenn sie ihrer in Artikel 4 und in Absatz von Artikel 37 festgelegten Pflicht hinsichtlich ihres schulpflichtigen Kindes nicht nachkommen. Die Verpflichtung, ein Kind zur Schule zu schicken, wird auch dann verletzt, wenn die Eltern ihr Kind in eine nicht bewilligte Privatschule schicken oder ohne Genehmigung zu Hause unterrichten. Auch Absenzen, für welche die Eltern verantwortlich sind (unentschuldigte Absenzen, nicht genehmigte Urlaube, regelmässige Verspätungen), verstossen gegen diese Verpflichtung.

Absatz 3: Nach diesem Absatz ist der oberamtliche Entscheid, sobald dieser vollstreckbar ist, der Direktion mitzuteilen, die ihrerseits die Aufgabe hat, die betreffenden Lehrpersonen und zuständigen Stellen darüber in Kenntnis zu setzen.

Derzeit werden im ganzen Kanton jährlich rund dreissig Verfahren gezählt.

5. KAPITEL

Schülerinnen und Schüler

Art. 38 Rechte der Schülerinnen und Schüler

¹ Jedes Kind im obligatorischen Schulalter hat das Recht, einen Unterricht zu erhalten, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.

² Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Achtung ihrer Person. Keine Schülerin und kein Schüler darf diskriminiert werden.

Absatz 1: Hier wird die Ausdehnung des Rechts auf Grundschulunterricht festgelegt, das in der Bundesverfassung (Art. 19 bis 64) und in der Kantonsverfassung (Art. 19 bis 62) festgehalten ist. Das Recht auf Grundschulunterricht beinhaltet auch das Recht auf Hilfe und Unterstützung durch geeignete Massnahmen (Art. 40 dieses Gesetzes). Dieser Absatz legt indes auch dessen Grenzen fest: Niemand kann einen Unterricht beanspruchen, dem er aufgrund seines Alters oder seiner Fähigkeiten nicht folgen kann.

Absatz 2: Es wird auf Artikel 7 und 8 Abs. 2 der Bundesverfassung und Artikel 8 und 9 Abs. 1 der Kantonsverfassung verwiesen, die die Würde des Menschen schützen und jede Diskriminierung verbieten. So ist namentlich keine Unterscheidung wegen der Herkunft, der Rasse, der Religion, der Sprache, der sozialen Stellung, des Geschlechts, der Lebensform oder einer allfälligen Behinderung der Schülerin oder des Schülers zulässig.

Das Ausführungsreglement könnte weitere Rechte der Schülerin oder des Schülers vorsehen wie das Recht, über den allgemeinen Schulbetrieb informiert zu werden, das Recht, zu jeder wichtigen, die eigene Person betreffen-

den Frage Stellung nehmen zu können, das Recht, sich nach eigenem Ermessen an den Mediationsdienst wenden zu können.

Art. 39 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schule zu besuchen und die Anweisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden zu befolgen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.

² Sie müssen den Lehrpersonen, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Respekt entgegenbringen.

Der Schulbesuch ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Schülerin oder des Schülers. Zur Gehorsamspflicht der Schülerin oder des Schülers gegenüber den Lehrpersonen und den Schulbehörden kommt die Achtung gegenüber den Anderen hinzu. Wer gegen diese Bestimmung verstösst, hat mit erzieherischen Massnahmen zu rechnen.

Das Ausführungsreglement könnte weitere Pflichten vorsehen, wie die Pflicht, alle Unterrichtsstunden zu besuchen sowie an allen von der Schule organisierten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilzunehmen, zu den festgelegten Zeiten in die Schule zu kommen, sich an die von der Schule erlassenen Disziplinar- und Verhaltensregeln zu halten oder die bereitgestellten Räume sowie das zur Verfügung gestellte Mobiliar und Material sorgfältig zu behandeln.

Art. 40 Unterstützungsmassnahmen

¹ Die Schule unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen.

² Die Direktion kann eine besondere Organisation des Unterrichts für diese Schülerinnen und Schüler bewilligen.

³ Haben die Massnahmen für sportlich oder künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler Mehrkosten zur Folge, so kann von den Eltern eine Beteiligung gefordert werden.

⁴ Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen für die Unterstützungsmassnahmen.

Absatz 1: Jedes Kind hat das Recht, einen Unterricht zu erhalten, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. In diesem Sinn unterstützt und fördert die Schule Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern handelt es sich einerseits um Kinder mit Lernschwierigkeiten und andererseits um solche, die besonders leicht lernen oder besondere Fähigkeiten aufweisen (sogenannte hochbegabte Kinder), aber auch um Kinder mit einem physischen, psychischen oder geistigen Problem sowie um

Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Diese Bestimmung gilt auch für sportlich talentierte oder künstlerisch begabte Schülerinnen und Schülern, welche die Möglichkeit haben sollen, ihre schulische Ausbildung mit der intensiven Ausübung einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit verbinden können. Für die betreffenden Schülerinnen und Schüler bietet die Schule verschiedene individuelle oder kollektive Unterstützungsmassnahmen an.

Absatz 2: Neben den klassenbezogenen oder schulinternen pädagogischen Massnahmen (zum Beispiel persönlich abgestimmtes Programm, Fach oder Projekt, Besuch einer höheren oder tieferen Klasse für bestimmte Fächer, zusätzliche Angebote innerhalb der Schule) und den Stützmassnahmen müssen weitere Formen der Unterrichtsorganisation bewilligt werden, um den besonderen schulischen Bedürfnissen bestimmter Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht zu werden (zum Beispiel Zusatzangebot oder pädagogisches Projekt ausserhalb der Schule oder in einem regionalen Rahmen, Flexibilisierung des Stundenplans durch Sonderurlaube oder Dispensierungen, um an diesen pädagogischen Projekten teilnehmen zu können oder um Spitzensport betreiben oder Kunst auf hohem Niveau ausüben zu können, Bildung von Kultur + Sport-Klassen usw.).

Absatz 3: Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts, die insbesondere durch die Bundesverfassung (Art. 19 und 62) und die Kantonsverfassung (Art. 18 und 64) garantiert wird, erstreckt sich nicht auf die Massnahmen für sportlich oder künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler. Denn mit diesen Massnahmen soll vor allem erreicht werden, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihre sportliche oder künstlerische Tätigkeit leichter ausüben können. Allfällige Mehrkosten, die durch diese Massnahmen entstehen (zum Beispiel Nachholunterricht wegen bewilligter Urlaube), können deshalb den Eltern auferlegt werden.

Absatz 4: Wie in anderen pädagogischen Bereichen, z.B. bei der Beurteilung oder beim Übertritt von einer Klasse in die nächste, liegt es auch hier in der Zuständigkeit des Staatsrats, Bestimmungen über die zu erlassen.

Siehe auch das Postulat Eric Collomb Nr. 2029.08 über die Schaffung von «Sport-Kunst-Ausbildung»-Strukturen im Kanton (Antwort vom 22. Dezember 2009).

Art. 41 Verlängerung der Schulzeit

¹ Die Schuldirektion kann einer Schülerin oder einem Schüler bewilligen, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein erstes und, ausnahmsweise, ein zweites zusätzliches Schuljahr zu besuchen.

² Die Bestimmungen zur Unentgeltlichkeit und zum Ort des Schulbesuchs während der obligatorischen Schulzeit sind anwendbar.

³ Die Direktion erlässt Bestimmungen zur Gewährung dieser Verlängerung.

Absatz 1: Diese Bestimmung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, die während ihrer schulischen Laufbahn ein Jahr wiederholen, mit dem Besuch eines 12. Schuljahres das gesamte Programm der obligatorischen Schulzeit zu absolvieren. Zudem besteht für Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ein 12. Schuljahr im gleichen Klassentypus oder in einem anspruchsvolleren Klassentypus absolvieren, wenn sie noch kein Berufsziel haben oder vor dem Beginn ihre Ausbildung ihr 16. Altersjahr abwarten müssen oder aber ihre Ausbildung in einer Schule der Sekundarstufe II fortsetzen möchten, obschon sie bisher keinen entsprechenden Klassentypus besucht haben. Diese Möglichkeit wurde 2008 von 807 Schülerinnen und Schülern genutzt. Ausnahmsweise kann die Direktion auch noch ein 13. Schuljahr bewilligen.

Absatz 2: Die Schülerin oder der Schüler absolviert das 12. beziehungsweise 13. Schuljahr in der Orientierungsschule ihres oder seines Wohnorts oder ständigen Aufenthaltsorts (Art. 10-12). Die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, des Schülertransports ist gewährleistet (Art. 7).

Das 12. partnersprachliche Schuljahr wird im kantonalen Sprachenkonzept behandelt (Art. 9).

Absatz 3: Die Direktion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für die Gewährung einer solchen Verlängerung.

Art. 42 Ausbildungspraktikum

¹ Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann das Inspektorat der Orientierungsschule einer Schülerin oder einem Schüler im letzten Schuljahr ein ausserschulisches Ausbildungspraktikum bewilligen.

² Der Staatsrat legt die Bedingungen und Modalitäten für die Bewilligung eines solchen Praktikums fest.

Diese Bestimmung betrifft nur Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten obligatorischen Schuljahr befinden. Dieses Praktikum lassen sich besonders schwierige Situationen entschärfen, etwa wenn jemand den Unterricht dermassen stört, dass die anderen Schülerinnen und Schüler darunter leiden, oder grosse Verhaltensauffälligkeiten zeigt und wenn andere Massnahmen (Unterstützungsmassnahmen, erzieherische Massnahmen, Disziplinarmassnahmen) oder eine Versetzung in eine andere Schule oder eine Relaisklasse sich als unwirksam erwiesen haben oder von vornherein als unwirksam erscheinen. Ein Ausbildungspraktikum kann der oder dem betroffenen Jugendlichen in einem solchen Fall zu einer praktischen Beschäftigung verhelfen, die sich positiv auswirkt. Ein solches Praktikum ist nicht mit einer Schnup-

perlehre zu verwechseln, die alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufsberatung absolvieren können. Das Ausbildungspraktikum ist auch keine Disziplinarmaßnahme. Es kann sowohl von der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern beantragt wie auch von der Schule vorgeschlagen – aber nicht verordnet – werden. Die Einwilligung der Eltern ist in jedem Fall erforderlich, da es sich um einen einstweiligen Ausstritt aus der obligatorischen Schule handelt. Im Ausführungsreglement werden gewisse Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Praktikums geregelt, so unter anderem die Frage, ab welchem Zeitpunkt des Schuljahres ein solches Praktikum genehmigt werden kann und ob im Falle eines Scheiterns eine Rückkehr in die Klasse möglich ist usw.

Siehe auch die Anfrage Catherine Nusbaumer / Christian Marbach Nr. 3124.08 über die Motivationssemester (Antwort vom 19. August 2008).

Art. 43 Beurteilung

¹ Die Schularbeit ist Gegenstand einer regelmässigen Beurteilung, die den einzelnen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern mitgeteilt wird.

² Die Schülerinnen und Schüler legen ausserdem nationale Referenztests und kantonsübergreifende sowie kantonale Prüfungen ab. So wird zu verschiedenen Zeitpunkten der obligatorischen Schulzeit überprüft, ob die nationalen Bildungsstandards und die in den Lehrplänen festgelegten Ziele erreicht wurden.

³ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt, die Kriterien und die Mitteilungsform der Beurteilung. Er legt ausserdem fest, in welchen Fällen besondere Beurteilungsregeln angewendet werden können.

Absatz 1: Die Beurteilung beschreibt die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler und ermöglicht es, den Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen. Die Beurteilungen, die über das gesamte Schuljahr verteilt sind, erfolgen im Allgemeinen jeweils am Ende einer Unterrichtssequenz. Sie betreffen einen bestimmten Unterrichtsstoff, der vorher eingehend behandelt wurde. Die Ergebnisse werden mit einer Bewertungsskala (zum Beispiel: Ziele sehr gut erreicht, gut erreicht, erreicht, teilweise erreicht, knapp erreicht, nicht erreicht) oder in Form von Noten von 3 bis 6 in der Primarschule (6 = beste Note, 4 = genügend, unter 4 = ungenügend) und von 1 bis 6 in der Orientierungsschule ausgedrückt. Es werden aber nicht nur die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler beurteilt, sondern auch ihre Einstellung zur Schularbeit und zum Lernen sowie ihr persönliches und soziales Verhalten. Die Beurteilung ist somit für das Kind eine Orientierungshilfe in seinem Lernprozess. Sie informiert die Schülerin oder den Schüler und die Eltern über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

sowie über allfällige Schwierigkeiten, die Unterstützungsmassnahmen nötig machen könnten, und schliesslich hilft sie bei Promotions- oder Zuweisungsentscheiden.

Siehe auch das Postulat Jean Deschenaux / Isabelle Joye Nr. 217.02 über die Wiedereinführung von Noten in der Primarschule (Bericht Nr. 235 vom 14. November 2005).

Absatz 2: In den nach dem HarmoS-Konkordat vorgesehenen nationalen Bildungsstandards werden die Mindestkenntnisse und –fähigkeiten, die eine Schülerin oder ein Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt der Schulzeit zu erreichen hat, beschrieben. Referenztests dienen dazu, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und festzustellen, ob das Schulsystem das Erreichen der festgelegten Bildungsstandards tatsächlich ermöglicht. Diese Tests können zu verschiedenen Zeitpunkten der schulischen Laufbahn durchgeführt werden. Die nationalen Bildungsstandards werden, zumindest in einer ersten Phase, für die Erstsprache, die erste Fremdsprache und die zweite Fremdsprache (Englisch) sowie für Mathematik und Naturwissenschaften aufgestellt. Am Ende des vierten Schuljahrs (heute 2. Klasse), des achten Schuljahrs (heute 6. Klasse) und des elften Schuljahres (heute 9. Klasse oder 3. OS-Jahr) werden die Leistungen gemessen. Nach der Westschweizer Schulvereinbarung sollen zudem Westschweizer Prüfungen durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Ziele des Westschweizer Lehrplans (Plan d'études romand, PER) am Ende des vierten Schuljahrs (heute 2. Klasse), des achten Schuljahrs (heute 6. Klasse) und am Ende der Orientierungsschule erreicht wurden. Sie werden von allen Schülerinnen und Schülern in den Fächern absolviert, die in einem auf Westschweizer Ebene koordinierten Planungsverfahren ausgewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler der Deutschschweiz absolvieren ebenfalls gemeinsame Prüfungen, die in den deutschsprachigen EDK-Regionen (D-EDK) koordiniert werden. Diese Prüfungen dienen gleichzeitig als Referenztests. Schliesslich organisiert die Direktion seit mehreren Jahren kantonale Prüfungen. Auch hier besteht das Ziel darin, zur Qualität des Schulsystems beizutragen und den Lehrpersonen Anhaltspunkte von ausserhalb des Unterrichts zu liefern, damit sie die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler einschätzen können.

Absatz 3: Die Ausführungen zum Kommentar von Absatz 1 über den Inhalt und die Kriterien der Beurteilung wie auch diejenigen zur Mitteilung der Beurteilung, insbesondere mit dem Schulzeugnis, werden per Reglement geregelt. Der Staatsrat kann auch besondere Beurteilungsregeln für bestimmte Schülerinnen und Schüler vorsehen, zum Beispiel für Fremdsprachige, für solche, die Stützunterricht erhalten, oder für jene, die Förder-, Aufnahme- oder Relaisklassen besuchen.

Siehe auch das Postulat Jean Deschenaux / Isabelle Joye Nr. 217.02 über die Wiedereinführung von Noten in der Primarschule (Bericht Nr. 235 vom 14. November 2005, der über die kantonalen Prüfungen und das Schulabschlussdiplom informiert).

Für weitere Informationen über die Bildungsstandards sei auf die Botschaft Nr. 102 vom 28. Oktober 2008 zu den Gesetzesentwürfen über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und auf die Westschweizer Schulvereinbarung verwiesen.

Art. 44 Übertritt von einer Klasse in die nächste

¹ Massgebend für den Übertritt von einer Klasse in die nächste und auch für den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule sind die Schularbeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der Schülerin oder des Schülers.

² Zuständig sind:

- a) für die Promotion in der Primarschule: die Lehrerin oder der Lehrer;
- b) für die Promotion von der Primarschule in die Orientierungsschule: die Lehrerin oder der Lehrer;
- c) für die Promotion, die Zuweisung und den Wechsel des Klassentypus der Orientierungsschule: die Direktorin oder der Direktor der Schule.

³ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Übertritt von einer Klasse in die nächste. Er legt zudem fest, in welchen Fällen besondere Übertrittsregeln angewendet werden können.

Absatz 1: Kriterien für die Festlegung, ob ein Kind in die nächste Klasse übertreten kann, sind die Arbeits- und Lernhaltung, das Niveau der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der Schülerin oder des Schülers.

Absatz 2: Die Lehrerin oder der Lehrer entscheidet, ob eine Schülerin oder ein Schüler von einer Primarstufe in die nächste (auch vom Kindergarten in die Primarschule) und von der Primarschule in die Orientierungsschule übertreten kann. In der Orientierungsschule entscheidet die Schuldirektion über die Abteilung, einen Wechsel von einem Klassentypus zum andern sowie die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers..

Absatz 3: Wie bei der Beurteilung müssen die Bedingungen und das Verfahren für den Übertritt von einer Stufe in die nächste an die jeweilige Unterrichtsstufe angepasst werden können; diese Ausführungen erfolgen auf dem

Reglementsweg. Der Staatsrat kann auch besondere Übertrittsregeln für bestimmte Schülerinnen und Schüler festlegen, zum Beispiel für Fremdsprachige, für solche, die Stützunterricht erhalten, oder für jene, die in Förder-, Aufnahme- oder Relaisklassen untergebracht sind.

Art. 45 Disziplinarmaßnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere dem Unterricht fernbleiben, sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden halten, den Unterricht oder den guten Betrieb der Schule stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

² Disziplinarmaßnahmen müssen aus erzieherischen Gründen getroffen werden. Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der Schülerin oder des Schülers.

³ Die strengste Disziplinarmaßnahme während der obligatorischen Schule ist der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht für höchstens drei Wochen in einem Schuljahr, der einmal verlängert werden kann, sowie während der verlängerten Schulzeit der definitive Ausschluss. Diese Massnahme wird vom Schulinspektorat ausgesprochen.

⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Disziplinarmaßnahmen, die Zuständigkeit und das Disziplinarverfahren.

Absatz 1: Die Lehrperson schreitet gegen Schülerinnen und Schüler ein, deren Verhalten Anlass zu Beanstandung gibt. Sie trifft zunächst geeignete erzieherische Massnahmen, welche die Einstellung und die Arbeitshaltung der betreffenden Schülerinnen und Schüler verbessern sollen (zum Beispiel Zurechtweisung, Mitteilung an die Eltern, Zusatzaufgaben, Behebung des Schadens, vorübergehendes Absondern, um zur Besinnung zu kommen, kurzes Zurückbehalten, Entzug oder Ausschluss von einer ausserschulischen Aktivität usw.). Zeigen die erzieherischen Massnahmen nicht genügend Wirkung oder erscheinen sie von vornherein als aussichtslos, können die Verfehlungen gegen die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen (zum Beispiel vorübergehender Ausschluss von einem Unterrichtsfach, vorübergehender Ausschluss vom gesamten Unterricht, gemeinnützige Arbeit während einer bestimmten Zeit, definitiver Ausschluss für die Schülerinnen und Schüler in der verlängerten Schulzeit usw.).

Absatz 2: Das Einfordern von diszipliniertem Verhalten hilft, Verantwortungsgefühl zu entwickeln, und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Diese Forderung muss in erster Linie erzieherisch und darf nicht ausschliesslich autoritär und repressiv sein. Die Disziplinarmaßnahmen

dürfen weder die Würde der Kinder oder Jugendlichen noch ihre physische und psychische Integrität verletzen. Insbesondere sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Misshandlungen und körperliche Strafen streng untersagt.

Absatz 3: Das Legalitätsprinzip verlangt, dass das Gesetz zumindest die schärfste Massnahme und die für ihre Verhängung zuständige Behörde angibt. Der definitive Ausschluss kann während der obligatorischen Schulzeit nicht in Erwägung gezogen werden. In diesem Absatz ist deshalb der vorübergehende Ausschluss vom gesamten Unterricht für höchstens drei Wochen vorgesehen, der einmal verlängert werden kann, sowie in der verlängerten Schulzeit der definitive Ausschluss. Weil es sich beim vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht nicht um eine endgültige Dispensierung vom obligatorischen Unterricht handelt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht sich selbst überlassen. Die Schule und (soweit möglich) die Eltern bemühen sich um eine Reintegration der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers.

Absatz 4: Dieser Absatz überlässt die ausführliche Regelung in dieser Sache dem Staatsrat, wobei einige Einzelheiten bereits im Kommentar zu Absatz 1 aufgeführt sind.

Art. 46 Form der Entscheide

¹ Jeder Entscheid, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, muss schriftlich erfolgen.

² Die Lehrperson wird über Entscheide informiert, die ihre Schülerinnen und Schüler betreffen.

Absatz 1: Die schriftliche Form ist aufgrund der Bedeutung des Entscheids gerechtfertigt, da es sich um Entscheide handelt, die die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers betreffen oder betreffen können. Der Begriff «Entscheide» ist hier restriktiv auszulegen: Es geht hauptsächlich um Entscheide über einen Schulkreiswechsel, die Zuweisung in einen Klassentypus oder eine Schule oder den Wechsel des Klassentypus oder der Schule, Nichtpromotionen, Disziplinarmassnahmen oder um Entscheide über die Nichtgewährung des Unterrichts zu Hause oder des unentgeltlichen Zugangs zu den Schuldiensten. Siehe dazu auch den Kommentar zu Artikel 132.

Absatz 2: Die Schulbehörden, die einen Entscheid über eine Schülerin oder einen Schüler treffen, informieren die Lehrerin oder den Lehrer.

Art. 47 Gesundheit der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Lehrpersonen und die Schulbehörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Wichtige Themen- und Problembereiche der Gesundheit sowie der Prävention von Risiko-

verhalten, insbesondere von Sucht und Gewalt, werden auf der Grundlage eines allgemeinen Konzepts bearbeitet. Dieses Konzept hat die Direktion zusammen mit der Direktion, die mit der Gesundheitsförderung und Prävention betraut ist, entwickelt.

² Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht. Die örtlichen Schulbehörden führen diese Kontrollen nach den Weisungen und unter der Aufsicht der für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Direktion durch.

³ Die örtlichen Schulbehörden stellen ebenfalls sicher, dass die Schulräume und Schulanlagen den Schülerinnen und Schülern angepasst werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Absatz 1: Die Schule setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ein, wobei jedoch stets zu beachten ist, dass in diesem Bereich die Eltern erstverantwortlich sind. Die Lehrpersonen und die Schulbehörden haben im Rahmen dieser Grenzen für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Die Direktion hat in Zusammenarbeit mit der Direktion für Gesundheit und Soziales ein kantonales Konzept für die Gesundheitsförderung und die Prävention von Risikoverhalten erarbeitet, das die folgenden fünf Ziele verfolgt: 1. Der von den meisten Schülerinnen und Schüler für gut befundene Gesundheitszustand bleibt erhalten beziehungsweise verbessert sich. 2. Der von einer Minderheit von Schülerinnen und Schülern, die mehrere Probleme haben, selbst eingeschätzte Gesundheitszustand hat sich verbessert und die betreffenden Schülerinnen und Schüler erleben ihre Schulzeit positiver. 3. Das selbst wahrgenommene berufliche Wohlbefinden der Lehrpersonen hat sich verbessert. 4. Die Schulen verfügen über Strukturen, einen Plan sowie Mittel für das eigene Gesundheitsmanagement. 5. Ein gemeinsames Leitungsgremium EKSD-GSD (inklusive Evaluation) für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, an dem weitere Partner (Gemeinden, Eltern, Verbände usw.) beteiligt sein können, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Absatz 2: Die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen ist Sache der örtlichen Schulbehörden. Die Aufsicht darüber und die Reglementierung liegen in der Zuständigkeit der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Siehe auch die Anfrage Jean-Daniel Wicht Nr. 3204.09 über Erziehung an der Schule – eine Notwendigkeit (Antwort vom 23. Juni 2009) und die Anfrage Gabrielle Bourguet Nr. 3259.09 zur Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung an der Schule – Berücksichtigung neuer, kaum empfehlenswerter Stoffe für Kinder und Jugendliche (Antwort in Vorbereitung).

Absatz 3: Die örtlichen Schulbehörden haben sich um die Instandhaltung der Schulräume und –anlagen, einschliesslich der Pausenplätze zu kümmern und sorgen dafür, dass diese für die Schülerinnen und Schüler und andere Benutzerinnen und Benutzer sicher sind. Siehe dazu Artikel 83 Abs. 2 Bst. b.

Zur Prävention und Gesundheitsförderung kann das Ausführungsreglement auch ein Verbot für das Rauchen sowie für den Verkauf, die Verbreitung, den Konsum oder den Besitz von Alkohol oder Produkten, die in Schulen unerlaubt sind, vorsehen.

Art. 48 Schutz der Privatsphäre

Den Lehrpersonen, dem sozialpädagogischen Personal, den Mitgliedern der Schulbehörden und dem Personal der Schuldienste ist es untersagt, Informationen aus dem Privatbereich der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Angehörigen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Diese Bestimmung dient zum Schutz der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und ihrer Angehörigen vor jeglicher Indiskretion von Personen (Lehrpersonen, sozialpädagogisches Personal, Mitglieder der Schulbehörden oder Personal der Schuldienste), die Einblick in die Privatsphäre erhalten könnten.

Art. 49 Datenbanken oder Schülerdateien

¹ Das Erstellen von Datenbanken oder Dateien über die Schülerinnen und Schüler ist nur erlaubt, wenn damit ihr schulischer Werdegang verfolgt werden kann, die Steuerung des Schulsystems erleichtert wird, statistische Zwecke verfolgt werden oder dies zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgt.

² Die Direktion erlässt Bestimmungen über den Inhalt der Datenbanken und Dateien, die Zugangsmodalitäten und die Datenübermittlung.

³ Vorbehaltlich der kantonalen Bestimmungen über die Aufbewahrung werden die Daten vernichtet, sobald die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat. Ausgenommen davon sind die Leistungsbeurteilungen. Diese werden zwanzig Jahre lang im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Absatz 1: Der Staat richtet ein informatikgestütztes Verwaltungs- und Informationssystem (HarmAdminEcoles) ein, dem Schulen, Gemeinden und die zuständigen staatlichen Ämter angeschlossen sind. Das System soll dazu dienen, die schulische Ausbildung der einzelnen Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten obligatorischen Schulzeit mitzuverfolgen, den Betrieb und die Verwaltung der Schule durch die beteiligten Instanzen (Schulen,

Gemeinden, Staat) zu erleichtern, Schulstatistiken zu erstellen (dies auch im Hinblick auf die vom Bundesamt für Statistik lancierte Modernisierung der Bildungsstatistiken) oder auch wissenschaftliche Forschung zu betreiben (wie die Studie über die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, wobei ein Teil von ihnen – 2500 – im Zuge der Erarbeitung des kantonalen Konzepts zur Gesundheitsförderung während längerer Zeit begleitet wurde). Die von den Schulen verwalteten Datenbanken oder Dateien über die Schülerinnen und Schüler verfolgen die gleichen Ziele. Die Datenbanken und Dateien können ein Foto der Schülerin oder des Schülers enthalten.

Absatz 2: Die Direktion legt unter Beachtung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Datenschutzes den Inhalt der Datenbanken oder Dateien sowie die Nutzungsbedingungen fest.

Absatz 3: Die Bestimmungen über die Aufbewahrung betreffen die Artikel 9 und 13 des Reglements über das Staatsarchiv. Die Ergebnisse, die mit dem Schulzeugnis mitgeteilt werden, werden ebenfalls in ein Register eingetragen, das die Gemeinden zwanzig Jahre lang – vom Ende der obligatorischen Schulzeit der Schülerin oder des Schülers an gerechnet – aufbewahren.

6. KAPITEL

Lehrerinnen und Lehrer

Art. 50 Funktion

¹ Die Lehrerin und Lehrer haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe unter der Leitung der Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Sie führen ihre Klassen und nehmen gemäss den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen ihre pädagogischen Pflichten wahr.

³ Sie achten die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schülern und vermeiden jede Form von Diskriminierung und Propaganda.

⁴ In Ausübung ihrer Tätigkeit sollen Lehrerinnen und Lehrer aktiv am Schulleben teilnehmen und sich für den guten Betrieb der Schule einsetzen.

⁵ Sie sind für ihre persönliche Weiterbildung besorgt.

Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer ist im Reglement vom 6. Juli 2004 über das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht (LPR) und noch genauer in der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) umschrieben. Der Berufsauftrag der Lehrerin und des Lehrers umfasst vier Arbeitsbereiche: Unterricht, pädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, das Schul-

leben und die Weiterbildung. Diese Arbeitsbereiche sind in Artikel 50 aufgeführt.

Absatz 1: Absatz 1 umschreibt die beiden ersten Arbeitsbereiche der Funktion (Unterricht und Erziehung) sowie die Stellung der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den Schülerinnen und Schülern, für die sie verantwortlich sind, gegenüber den Schulbehörden, denen sie unterstellt ist, und den Eltern, mit denen sie zusammenarbeiten sollen.

Absatz 2: Die Autorität der Lehrpersonen wird mit dem Satz «sie führen ihre Klassen» bekräftigt. Wie diese Autorität ausgeübt werden soll, ist eine pädagogische Frage. Die Lehrerinnen und Lehrer verfügen über eine gewisse Autonomie in der Gestaltung, Organisation und Ausübung ihrer Arbeit, sind aber an die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze gebunden.

Absatz 3: Dieser Absatz ist die direkte Folge von Artikel 38 Abs. 2. Damit sollen Missbräuche verhindert werden, die dazu führen würden, dass die persönlichen Grundrechte bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Gruppen von Schülerinnen und Schülern nonverbal oder verbal unterschiedlich angewandt werden. Alle Schülerinnen und Schüler haben unabhängig von Lebensform, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion, Rasse, Herkunft, Sprache oder einer allfälligen Behinderung das Recht, den Unterricht und die Erziehung zu erhalten, welche die Schule ihnen im Sinne des Gesetzes anbietet und welche die Lehrerinnen und Lehrer ihnen entsprechend den mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten zu erteilen haben. Das Verbot von Propaganda ist nicht so zu verstehen, dass in der Schule die wichtigen Probleme, mit denen die Gesellschaft und die Welt konfrontiert sind, nicht angesprochen und auch keine möglichen Lösungen dargelegt und erörtert werden dürfen. Ein solches Verbot würde den Artikeln 2 und 3 zuwiderlaufen, denn diesen Bestimmungen sehen im Gegensatz dazu vor, den Dialog zu fördern, sofern dies möglichst objektiv und unter Wahrung der Würde der Anderen geschieht. Das Verbot richtet sich vor allem gegen politische, ideologische, religiöse Propaganda und kommerzielle Werbung, womit die Schülerinnen und Schüler dazu gebracht werden sollen, die Ansichten der Lehrperson zu übernehmen.

Absätze 4 und 5: Hier geht es um die beiden letzten Arbeitsbereiche der Funktion (Schulleben und Weiterbildung), deren Inhalte im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht, im Detail aufgeführt sind.

Art. 51 Dienstverhältnis

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen der Gesetzgebung für das Staatspersonal, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht andere oder ergänzende Vorschriften festgelegt sind.

² Sie sind in der Primarschule der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor, in der Orientierungsschule der Direktorin oder dem Direktor der Schule unterstellt. Sie haben sich den Entscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters und der örtlichen Schulbehörden zu fügen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben.

Absatz 1: Die Gesetzgebung für das Staatspersonal sieht die Möglichkeit vor, für bestimmte Personalkategorien besondere gesetzliche Bestimmungen zu verabschieden. So auch für das Lehrpersonal, dessen Dienstverhältnis zum Teil in diesem Gesetz und im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht, (LPR) geregelt ist.

Absatz 2: Die oder der direkte Vorgesetzte einer Lehrperson ist in der Primarschule die Schulinspektorin oder der Schulinspektor und das zuständige Amt für obligatorischen Unterricht (das Amt) und in der Orientierungsschule die Direktorin oder der Direktor der Schule. In ihrer Funktion als Vorgesetzte beurteilen sie die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 52 Anstellung und Ausbildung

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden an der Primarschule auf Antrag der örtlichen Schulbehörden, der Schulleitung, des Schulinspektorats und des Amts und an der Orientierungsschule auf Antrag des Schulvorstands, Schuldirektion und des Amts von der Direktion angestellt.

² Die Direktion kann eine Lehrperson, deren Stelle in einem bestimmten Schulkreis aufgehoben wurde, nach Konsultation der örtlichen Schulbehörden wieder anstellen.

³ Für die Anstellung von Lehrpersonen für eine Dauer von weniger als einem Jahr ist in der Primarschule das Schulinspektorat und in der Orientierungsschule die Schuldirektion zuständig.

⁴ Die Lehrpersonen müssen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und den entsprechenden Schultyp besitzen.

⁵ Die Direktion ist zuständig für Entscheide über die Anerkennung von Ausbildungen, die nicht den in Absatz 4 festgelegten Bedingungen entsprechen, sowie für die Rechte und Pflichten, die eine solche Anerkennung mit sich bringt.

Absatz 1: Das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht (LPR), legt das Anstellungsverfahren im Detail fest. Für den Antrag auf Anstellung einer Primarlehrperson haben die örtlichen Schulbehörden sowohl die Stellungnahme des Gemeinderats oder der Gemeinderäte des Schulkreises als auch die Stellungnahme der Schulkommission einzuholen (Art. 89 Abs. 3). Das LPR könnte vorsehen, dass die Anstellung einer Lehrperson nur von denjenigen Bedingungen abhängt, die aus den kantonalen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hervorgehen.

Absatz 2: Die Gesetzgebung für das Staatspersonal verpflichtet den Arbeitgeber, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen infolge der Abschaffung der bisherigen Stelle gekündigt wurde, eine neue Stelle zu suchen. Wird keine Stelle gefunden, muss eine Entschädigung bezahlt werden. Die Direktion muss jedes Jahr Kündigungen wegen Stellenaufhebungen (Klassenschliessungen wegen ungenügender Schülerbestände) vornehmen. Sehr oft finden die entlassenen Lehrerinnen und Lehrer schnell wieder eine Anstellung. Es kommt aber vor, dass Abgangsentschädigungen bezahlt werden müssen, gleichzeitig aber in anderen Schulkreisen Stellen frei werden. Mit diesem Absatz möchte die Direktion die Möglichkeit schaffen, dass Lehrerinnen und Lehrer, deren Stelle aufgehoben wurde, in diesen Schulkreisen wieder angestellt werden können, wobei aber vorgängig die örtlichen Schulbehörden konsultiert werden müssen. Diese Konsultation ist jedoch keine formelle Stellungnahme wie diejenige, die im Rahmen einer Stellenausschreibung erforderlich ist. Zudem kann einer entlassenen Lehrperson eine solche Stelle nur dann angeboten werden, wenn der Arbeitsort sich in zumutbarer geografischer Distanz befindet.

Absatz 3: Die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer für eine Dauer von weniger als einem Jahr soll in einfacherer Form erfolgen können. Der Vertrag wird mit dem Schulinspektorat oder der Schuldirektion abgeschlossen. Für eine solche Anstellung müssen keine Stellungnahmen eingeholt werden. Diese Anstellungen betreffen im Wesentlichen Stellvertretungen sowie Stellen, bei denen nicht gewährleistet werden kann, ob sie länger als ein Jahr bestehen bleiben.

Absatz 4: Die EKSD ist zuständig für die Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Lehrdiplome. Die Ausbildung der Lehrpersonen umfasst einen wissenschaftlichen oder fachlichen und einen pädagogischen Teil, die der betreffenden Stufe (Primarschule oder Orientierungsschule) und dem betreffenden Lehrerprofil (Generalist/in, Fachlehrer/in, Sonderschullehrer/in) entsprechen. Die Direktion kann jedoch Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Stellvertretungen. Dies wird im 9. Kapitel des Reglements für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport unter-

steht (vorläufige Anstellung von Personen in Ausbildung oder von Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für eine andere Unterrichtsstufe), geregelt.

Absatz 5: Regelmässig ersuchen Personen, die einen anderen beruflichen Werdegang (Lehrdiplom einer nicht anerkannten Schule, Berufsausbildung, Diplom für eine andere Unterrichtsstufe, einzig wissenschaftliche Ausbildung usw.) absolviert haben, um Anerkennung ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, damit sie in den Schulen des Kantons unterrichten können. Diese Ausbildungsgänge werden von der EDK nicht geprüft. Daher hat die Direktion im Jahr 2003 eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus den zuständigen Ämtern der EKSD sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe beurteilt die betreffenden Gesuche und entscheidet darüber. Die Arbeitsgruppe hält jährlich drei bis vier Sitzungen ab und diskutiert an jeder Sitzung rund ein Dutzend Dossiers.

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, insbesondere beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal für die Kündigung durch Rücktritt eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Zur Sicherung der Kontinuität des Unterrichts kann die Kündigung einer Lehrperson, ausser in Ausnahmefällen, nur dann akzeptiert werden, wenn sie sechs Monate im Voraus auf Ende eines administrativen Schuljahres erfolgt. Denn es ist schwierig, rechtzeitig einen Ersatz für eine Lehrperson zu finden, wenn die Kündigung gemäss der üblichen Frist von drei Monaten erst im Mai bekannt wird. Die Stelle muss genügend lang ausgeschrieben werden, und das Anstellungsverfahren mit einer Reihe von Stellungnahmen beansprucht Zeit. Die Direktion ist ihrerseits verpflichtet, eine Frist von sechs Monaten einzuhalten, wenn sie eine ordentliche Kündigung auf Ende eines administrativen Schuljahres vornimmt. Vorbehalten bleibt das Verfahren der Kündigung aus wichtigen Gründen, da die Kündigung in diesem Fall mit sofortiger Wirkung erfolgen kann.

Zur Erinnerung: Das administrative Schuljahr endet künftig am 31. Juli. Der Rücktritt muss somit bereits Ende Januar angekündigt werden. Vorbehalten bleiben natürlich die besonderen Kündigungsfristen während der Probezeit (Art. 14 LPR).

Diese Fristen werden auf dem Reglementsweg festgelegt (LPR).

Art. 53 Strafregister

Bei der ersten Anstellung im Kanton oder einer Wiederanstellung nach einem Beschäftigungsunterbruch von drei und mehr Jahren muss die Lehrerin oder der Lehrer der Anstellungsbehörde einen Strafregisterauszug vorlegen.

Auch wenn bereits beim Eintritt in die Pädagogische Hochschule (PH) ein Strafregisterauszug verlangt wird, ist es aufgrund der an der PH verbrachten Zeit (mindestens drei Jahre) gerechtfertigt, das bei der Anstellung erneut ein solcher Auszug verlangt wird, wie dies in anderen Westschweizer und Deutschschweizer Kantonen ebenfalls üblich ist. Im Übrigen sind die ausserkantonalen Lehrerinnen und Lehrer weder der PH-FR noch der Anstellungsbehörde bekannt.

Das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht, wird diese Frage ausführlicher regeln können, insbesondere wie und von wem die gesammelten Informationen bearbeitet werden.

Art. 54 Unterrichtsberechtigung

¹ Bei der Anstellung verfügen die Lehrerin oder der Lehrer über eine Unterrichtsberechtigung, die der gewählten Unterrichtsstufe und dem gewählten Unterrichtstyp entspricht. Der Anstellungsvertrag gilt als Unterrichtsberechtigung.

² Die Unterrichtsberechtigung endet mit dem Ablauf des Vertrags oder mit ihrem Entzug, und zwar unabhängig davon, welche Behörde die Massnahme ausgesprochen hat.

Absatz 1: Das Lehrdiplom oder die Anstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers schliesst stillschweigend die Gewährung einer Berechtigung ein, bestimmte Fächer auf einer bestimmten Stufe zu unterrichten. Absatz 1 geht noch weiter und formalisiert die Unterrichtsberechtigung explizit. Weil der Anstellungsvertrag (bis zu drei Monaten mündlich, darüber hinaus schriftlich) zugleich als Unterrichtsberechtigung gilt, kann ein zusätzliches Dokument und damit weitere Bürokratie vermieden werden.

Absatz 2: Die Unterrichtsberechtigung endet selbstverständlich mit dem Ablauf der Vertragsdauer. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung stellt hingegen eine administrative Massnahme dar, die in der in Artikel 55 festgelegten Form für den gesamten Kanton gilt, auch wenn ein anderer Kanton sie ausgesprochen hat.

Art. 55 Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹ Die Direktion kann die Unterrichtsberechtigung vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn eine Lehrperson folgenschwere Handlungen begangen

hat, die mit ihrer Funktion unvereinbar sind oder welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können, oder wenn die Lehrperson infolge von Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder schweren psychischen Störungen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben.

² Die Unterrichtsberechtigung kann nur im Anschluss an ein der Gesetzgebung über das Staatspersonal entsprechendes administratives Verfahren oder nach einem Rücktritt aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe entzogen werden.

³ Der Entzug der Unterrichtsberechtigung wird der EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemeldet.

⁴ Das Eintragen und Löschen, die Rechtsmittel und der Zugang zur Liste werden in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt.

Absatz 1: Die Auflösung des Vertrags eine Lehrperson durch Entlassung beendet deren Dienstverhältnis in einem bestimmten Schulkreis. Die Lehrperson hat jedoch immer noch die Möglichkeit, sich in einem anderen Schulkreis des Kantons, in einem anderen Kanton oder bei einer Privatschule zu bewerben. Manchmal gibt es aber Entlassungsgründe, die so schwerwiegend sind, dass die Direktion eine konsequentere Massnahme treffen muss, nämlich der vorübergehende oder endgültige Entzug der Unterrichtsberechtigung für das gesamte Kantonsgebiet. Diese Gründe betreffen zum Beispiel Straftaten an Kindern oder auch Strafvergehen oder Verhaltensweisen, die absolut nicht mit der Funktion und den erwarteten Eigenschaften einer Lehrperson vereinbar sind. Es kann sich auch um erwiesene Alkohol- oder Drogenprobleme oder gravierende psychische Störungen handeln, die eine weitere Ausübung des Berufs trotz der Unterstützungsmassnahmen, die der betroffenen Person angeboten werden können, verunmöglichen. Diese Massnahme entspricht einem grossen öffentlichen Interesse am Schutz der Kinder und der Institution Schule.

Der Entzug der Unterrichtsberechtigung darf nicht mit dem Entzug des Diploms gleichgesetzt werden, denn ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom kann nicht vom Kanton entzogen werden, der es ausgestellt hat. Aber nicht alle Lehrpersonen verfügen über ein von der Direktion ausgestelltes Diplom. Im Übrigen hindert ein Entzug des Diploms dessen Inhaberin oder Inhaber daran, bei der Suche nach einer neuen Stelle ausserhalb des Schulwesens die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten geltend zu machen. Die Unterrichtsberechtigung hingegen kann sowohl den Inhaberinnen und Inhabern von Diplomen, welche die Direktion ausgestellt hat, als auch den Inhaberinnen und Inhabern von Diplomen, die von anderen Stellen ausgestellt

wurden, entzogen werden und hat keinen Einfluss auf den Besitz dieser Ausweise.

Schliesslich kann einzig die Direktion eine solche Massnahme gegenüber einer Lehrperson aussprechen, und zwar auch für Lehrerinnen und Lehrer, deren Anstellung weniger als ein Jahr dauert.

Wird einer im Kanton Freiburg tätigen Lehrperson (in zwei Kantonen angestellte Lehrperson, die trotz der andernorts angeordneten Massnahme in unserem Kanton angestellt wurde) von einem anderen Kanton die Unterrichtsberechtigung entzogen, so gilt diese Massnahme auch in unserem Kanton, jedoch erst nachdem ein administratives Verfahren durchgeführt worden ist.

Absatz 2: Die Unterrichtsberechtigung kann erst nach dem Abschluss eines administrativen Verfahrens, das der Gesetzgebung über das Staatspersonal entspricht und damit auch das Recht auf Anhörung einschliesst, entzogen werden. Der Entzug kann jedoch auch dann erfolgen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gründe zurücktritt.

Absätze 3 und 4: Damit die anderen Kantone und die Privatschulen diesbezügliche Auskünfte einholen können, wird der Entzug der Unterrichtsberechtigung der EKD mitgeteilt, welche die betreffenden Personen in die interkantonale Liste der Lehrerinnen und Lehrer ohne Unterrichtsberechtigung einträgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Lehrpersonen ist es unabdingbar, dass nur diejenigen Personen in die Liste eingetragen werden können, denen die Unterrichtsberechtigung im Rahmen eines rechtskräftigen Administrativverfahrens entzogen wurde und diese Massnahme somit nicht mehr rechtlich anfechtbar ist. Dieser Eintrag erfolgt ausserdem unter Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes.

Nähere Informationen sind in der Botschaft Nr. 240 vom 10. Januar 2006 zum Dekretsentwurf zur Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu finden, insbesondere im nachfolgenden Kommentar zu Artikel 12bis:

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des

Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ *Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.*

⁴ *Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.*

⁵ *Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Abs. 2 schriftlich und begründet beschwerden.*

⁶ *Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.*

Im Kanton Freiburg kann als Anstellungsbehörde einzig die Direktion, auf schriftliche Anfrage und sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, Auskunft darüber erhalten, ob eine bestimmte Person in der Liste der EDK eingetragen ist. Private Schulen können sich über die Direktion nach dem allfälligen Eintrag einer bestimmten Lehrperson erkundigen. Die EDK gibt somit ganz gezielt Auskunft, wobei sie angibt, ob ihr ein Entzug der Unterrichtsberechtigung einer bestimmten Person gemeldet wurde. Dieses Vorgehen kommt allerdings nur selten zur Anwendung, denn meist ist es bei einer Anstellung nicht schwierig herauszufinden, ob eine Person unterrichtsberechtigt ist oder nicht.

Art. 56 Ordentliche Kündigung

Bevor einer Lehrerin oder einem Lehrer gekündigt wird, holt die Direktion wiederum die Stellungnahmen ein, die für die Anstellung erforderlich sind.

Der Grundsatz der Parallelität der Formen verlangt, dass die Behörden, die sich bei der Anstellung geäussert haben, auch bei einer ordentlichen Kündigung Stellung nehmen. Bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen (ausserordentliche Kündigung), die aufgrund der Schwere der Situation sofort wirksam werden kann, ist hingegen keine Stellungnahme erforderlich.

Art. 57 Anhörung und Vertretung

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung von der örtlichen Schulbehörde, der Schulleitung und der Schuldirektion angehört.

² Sie können Vorschläge unterbreiten.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der örtlichen Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission und dem Schulvorstand teil.

Absatz 1: Die örtlichen Schulbehörden, die Schulleitungen und die Schuldirektionen müssen die Lehrerinnen und Lehrer in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung anhören, d.h. wenn die Angelegenheiten sämtliche Lehrerinnen und Lehrer und nicht bloss eine einzelne Lehrperson betreffen.

Absatz 2: Die Lehrerinnen und Lehrer können den örtlichen Schulbehörden sowie den Schulleitungen und Schuldirektionen jederzeit Anträge unterbreiten, insbesondere solche zum Schulleben.

Absatz 3: Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission und des Schulvorstands teil. Sie spielen eine wichtige Verbindungsrolle zwischen der Berufspraxis und den örtlichen Schulbehörden und sorgen so für eine gute Kommunikation. Die Artikel 88 Abs. 5 und 98 Abs. 5 legen die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter und deren Ernennung fest.

Art. 58 Berufsverbände

¹ Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrpersonen betreffen, von der Direktion angehört.

² Sie können der Direktion Anträge unterbreiten.

Absatz 1: Die Berufsverbände haben das Recht, in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite und in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer betreffen, angehört zu werden. Mit der verlangten Anerkennung der Berufsverbände durch den Staatsrat soll die Repräsentativität der einzelnen Verbände sichergestellt werden. Zurzeit handelt es sich für Deutschfreiburg um den Verein Lehrerinnen und Lehrer Deutschfreiburg - LDF (Lehrpersonen an Primar- und Orientierungsschulen) und für den französischsprachigen Kantonsteil um die Société pédagogique fribourgeoise francophone - SPFF (Primarlehrpersonen) und die Association des maîtres du cycle d'orientation fribourgeois francophone - AMCOFF (Lehrpersonen an Orientierungsschulen).

Absatz 2: Sie können der Direktion jederzeit Anträge unterbreiten.

Art. 59 Öffentliches Amt

Lehrerinnen und Lehrer können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrpersonen können sie allerdings in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

Aus Gründen der Unvereinbarkeit kann eine amtierende Lehrperson weder auf Primarschul- noch auf Orientierungsschulstufe die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds übernehmen, das für die Schule zuständig ist. Der Gemeinderat oder die Gemeinderäte und die Schulkommission bei der Primarschule und der Schulvorstand bei der Orientierungsschule vertreten die örtlichen Schulbehörden, unter deren Aufsicht die Lehrperson ihre Tätigkeit ausübt. Innerhalb eines Schulkreises sind die Gründe für die Unvereinbarkeit von zwei Funktionen offensichtlich, doch ist es auch nicht wünschenswert, dass eine Lehrperson ihre Funktion in einem bestimmten Kreis ausübt und im Nachbarkreis als Gemeinderatsmitglied für die Schulen amtiert. Ferner kann eine Lehrperson nicht in einer Schulkommission oder einem Schulvorstand mitwirken, zum Beispiel als Elternteil oder als für ein anderes Ressort als das der Schulen zuständiges Mitglied des Gemeinderats. Sie kann in diesen beiden Organen lediglich als Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer Einsitz nehmen (Art. 57).

7. KAPITEL

Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschule

Art. 60 Grundsatz

In allen Primarschulkreisen und Quartierschulen besteht eine Schulleitung.

Ab Ende der 1990er-Jahre haben einzelne Kantone im Rahmen der Stärkung der Schulautonomie begonnen, die operative Führung verstärkt auf die Ebene der Einzelschule zu verlegen und so die Teilautonomie der Einzelschule zu verstärken. Zu diesem Zweck sind verschiedene Ausbildungsgänge für Schulleitungen entwickelt worden. Die Ausbildungsinstitutionen können diese seit 2004 bei der EDK akkreditieren lassen. Mit der Akkreditierung soll die Qualität der Ausbildung hinsichtlich der formalen Ansprüche beurteilt und dann zertifiziert werden. Gleichzeitig soll dies der Qualitätsförderung dienen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den langjährigen Projekten zur Schulleitung unterstützt die Direktion das Vorhaben, im Kanton eine Leitung der Primarschulen einzuführen. Sie will damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsförderung in der Organisation und im Betrieb der

Schule leisten. So soll in allen Primarschulkreisen bis zum Schuljahr 2013/14 eine Schulleitung eingerichtet werden. Derzeit verfügen alle deutschsprachigen Schulkreise bereits über eine Schulleiterin oder einen Schulleiter; im französischen Kantonsteil besteht bisher in zwei Dritteln der Schulkreise eine solche Schulleitung.

Schulkreise mit Quartierschulen (vgl. Art. 84) können entweder über eine Schulleitung für den gesamten Schulkreis verfügen oder aber vorzugsweise über eine Schulleiterin oder einen Schulleiter für jede einzelne Schule.

Siehe auch das Postulat Christine Bulliard / Beat Vonlanthen Nr. 203.02 betreffend die Einrichtung einer Schulleitung an den Primarschulen (Bericht Nr. 116 vom 9. Dezember 2003).

Art. 61 Funktion

¹ Die Schulleitung setzt sich für den guten Betrieb der Schule ein und ist für alles zuständig, was das Schulleben und die pädagogische Führung, die Organisation und die Verwaltung der Schule, ihre Vertretung und Kommunikation sowie die Personalführung betrifft, sofern die Schulgesetzgebung oder diejenige über das Staatspersonal diese Befugnisse nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehält.

² Sie erfüllt diese Aufgaben unter der Leitung des Schulinspektorats und in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden.

Zusammen mit den örtlichen Schulbehörden (Gemeinderat und Schulkommision) und unter der Aufsicht des Schulinspektorats setzt sich die Schulleitung für den guten Betrieb der Schule ein, was verschiedene Aufgabenbereiche umfasst:

- *Das Schulleben als Ausdruck des Klimas und der Kultur, die in einer Schule herrschen. Die pädagogische Leitung bezieht sich auf die Koordination und die Gestaltung der direkt mit dem Unterricht verbundenen Aktivitäten. Damit soll die Lernqualität der Schülerinnen und Schüler verbessert werden. Im französischsprachigen Kantonsteil gehen das «Projet d'établissement» und die Gruppenarbeit über stufen- und klassenübergreifende Themen in diese Richtung. Im deutschsprachigen Kantonsteil die Arbeiten im Rahmen der Leitbildentwicklung, der internen Evaluation und der Optimierung der Leistungsbeurteilung. Die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen, des Integrationskonzepts, des Sprachenkonzepts, der erzieherischen Massnahmen, der Disziplinarmassnahmen, der Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule – Schulbehörden und Eltern, aber auch Schuldienste, schulärztliche Dienste, Familienplanung, Polizei usw. – gehören ebenfalls zur pädagogischen Leitung einer Schule.*

- *Die Organisation und Administration der Schule im weiteren Sinne, welche folgende Bereiche betreffen: Planung der in der Schule organisierten Aktivitäten, insbesondere der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung sowie den kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die Verwaltung, das Raummanagement, die Kontakte mit den Fachstellen usw.*
- *Die Vertretung und Kommunikation, welche folgende Aufgaben umfassen: die Vertretung der Schule nach aussen und bei den Schulbehörden; die Kontaktpflege mit den Schulbehörden, dem Schulinspektorat, den Eltern und allen Personen, die allgemein am Schulleben beteiligt sind; Sicherstellung der internen Informationen usw.*
- *Die Personalführung, welche folgende Zuständigkeiten und Aufgaben umfasst: Stellungnahmen zu Anstellungen, Betreuung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern, Ansprechperson für Lehrpersonen, im Konfliktfall zwischen Eltern und Lehrpersonen vermitteln, günstige Arbeitsbedingungen schaffen, Lehrpersonen beraten, für ein gutes Klima im Team sorgen, Sitzungen leiten, die Weiterbildung koordinieren usw.*

Der Auftrag der Schulleitung wird im Ausführungsreglement und in der Funktionsbeschreibung genauer festgelegt.

Die örtlichen Schulbehörden können einige ihrer operativen oder finanziellen Befugnisse an die Schulleitung delegieren. In diesem Fall wird mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Vereinbarung getroffen und eine Entschädigung festgelegt. Darin geht es um die Aufgaben, für die gesetzlich allein die Gemeinden zuständig sind (Art. 83, wie beispielsweise die Organisation der Schülertransporte, die Verwaltung des Schulbudgets, der Schulbibliothek usw.). Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Schuljahrs (Art. 91 Bst. c) können hingegen ohne besondere Vereinbarung an die Schulleitung delegiert werden (zum Beispiel die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen, die Zuteilung der Klassen zu den Lehrpersonen, die Information der Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahres, das Erstellen des Veranstaltungskalenders usw.).

Eine Schulleitung hat keine Entscheidungsbefugnisse über die eigene Schule hinaus. Dieser Bereich liegt in der Zuständigkeit des Schulinspektorats.

Art. 62 Dienstverhältnis

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.

² Sie unterstehen dem Schulinspektorat und müssen sich nach den Entscheidungen der örtlichen Schulbehörden richten, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen.

Die oder der direkte Vorgesetzte der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Schulinspektorin oder der Schulinspektor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sich aber auch den Entscheiden der örtlichen Schulbehörden fügen, welche diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation des Schulbetriebs, treffen.

Art. 63 Anstellung und Ausbildung

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf Antrag der örtlichen Schulbehörden, des Schulinspektorats und des Amts von der Direktion angestellt.

² Sie verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung und haben eine angemessene Zusatzausbildung absolviert.

Absatz 1: Für den Antrag der örtlichen Schulbehörden ist bei der Anstellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters sowohl die Stellungnahme des Gemeinderats oder der Gemeinderäte des Schulkreises als auch die Stellungnahme der Schulkommission einzuholen. Das Anstellungsverfahren ist somit identisch mit demjenigen für die Lehrerinnen und Lehrer.

Absatz 2: Die EDK ist für die Anerkennung der schweizerischen und der ausländischen Lehrdiplome zuständig. Die angemessene Zusatzausbildung, die im Rahmen von D-EDK und CIIP geschaffen wurde, wird derzeit für die deutschsprachigen Schulleiterinnen und Schulleiter an der PH des Kantons Bern und für die französischsprachigen Schulleiterinnen und Schulleiter an der freiburgischen PH erteilt und ist ein interkantonal anerkannter Ausbildungsgang der Tertiärstufe (CAS, Zertifikatslehrgang für Schulleiter/in - Verwalten und Leiten von Institutionen der Berufsbildung).

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, vor allem beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Um während des ganzen Schuljahrs einen guten Schulbetrieb zu gewährleisten, kann der Rücktritt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, ausser in Ausnahmefällen, nur akzeptiert werden, wenn er sechs Monate im Voraus auf Ende eines administrativen Schuljahres erfolgt. Denn es wäre schwierig, rechtzeitig einen Ersatz für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu finden, wenn die Kündigung gemäss der üblichen Kündigungsfrist von drei Monaten erst im Mai bekannt würde. Die Stelle der Schulleitung muss genügend lang ausgeschrieben werden, und das Anstellungsverfahren mit einer

Reihe von Stellungnahmen beansprucht Zeit. Die Direktion ist ihrerseits verpflichtet, eine Frist von sechs Monaten einzuhalten, wenn sie eine ordentliche Kündigung – auf Ende eines administrativen Schuljahres – vornimmt. Vorbehalten bleibt das Verfahren der Kündigung aus wichtigen Gründen, da die Kündigung in diesem Fall mit sofortiger Wirkung erfolgen kann.

Zur Erinnerung: Das administrative Schuljahr endet künftig am 31. Juli. Der Rücktritt muss somit bereits Ende Januar angekündigt werden. Vorbehalten bleiben natürlich die besonderen Kündigungsfristen während der Probezeit (Art. 14 LPR).

Diese Fristen werden auf dem Reglementsweg festgelegt (LPR).

Art. 64 Ordentliche Kündigung

Bevor einer Schulleiterin oder einem Schulleiter gekündigt wird, holt die Direktion wiederum die Stellungnahmen ein, die für die Anstellung vorgeschrieben sind.

Der Grundsatz der Parallelität der Formen verlangt, dass die Behörden, die sich bei der Anstellung geäußert haben, auch bei einer ordentlichen Kündigung Stellung nehmen. Bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen (ausserordentliche Kündigung), aufgrund der Schwere der Situation sofort wirksam werden kann, ist hingegen keine Stellungnahme erforderlich.

Art. 65 Öffentliches Amt

Schulleiterinnen und Schulleiter können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. In ihrer eigenen Funktion können sie allerdings in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

Amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter können aus Gründen der Unvereinbarkeit nicht die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds übernehmen, das für die Schule zuständig ist. Die Gemeinderäte und die Schulkommissionen vertreten die örtlichen Schulbehörden, mit denen die Schulleiterinnen und Schulleiter zusammenarbeiten müssen. Sie haben sich auch ihren Entscheidungen zu fügen (Art. 62). Innerhalb eines Schulkreises sind die Gründe für die Unvereinbarkeit von zwei Funktionen offensichtlich, doch ist es ebensowenig wünschenswert, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in einem bestimmten Schulkreis arbeitet und im benachbarten Schulkreis als Gemeinderatsmitglied für das Ressort Schulen amtiert. Schulleiterinnen und Schulleiter können auch nicht Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein, zum Beispiel als Elternteil oder als Gemeinderatsmitglied für ein anderes Ressort als das der Schulen. Sie können nur als Schulleiterinnen

oder Schulleiter in einer Schulkommission oder einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

8. KAPITEL

Schulinspektorinnen und Schulinspektoren

Art. 66 Inspektoratskreise

Der Kanton ist in Inspektoratskreise eingeteilt, die der Staatsrat für die Inspektion der Primarschulen und der Orientierungsschulen festlegt.

Derzeit zählt der Kanton auf Primarstufe acht französischsprachige und vier deutschsprachige Schulkreise. Für die Orientierungsschule gibt es einen Inspektoratskreis je Sprachregion.

Art. 67 Funktion der Primarschulinspektorinnen und -inspektoren

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung in ihrem Kreis verantwortlich.

² Sie beraten die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die örtlichen Schulbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten auch die Eltern.

³ Sie kontrollieren und beurteilen die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Sie sorgen für die Qualität des Schulbetriebs und die pädagogische, didaktische und organisatorische Entwicklung der Schulen im Rahmen der von der Direktion und vom Amt beschlossenen Vorgaben.

⁵ Sie erfüllen die Aufgaben und Aufträge, die ihnen von der Direktion oder vom Amt übertragen werden.

⁶ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

Dieser Artikel legt die wesentlichen Befugnisse der Inspektorinnen und Inspektoren der Primarschulen fest. Ihre Aufgaben werden im Ausführungsreglement und in der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer umschrieben.

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung verantwortlich. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Beratung der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Eltern.

Ferner haben sie die Aufgabe, den Unterricht und die Erziehung zu kontrollieren und gemäss dem Gesetz für das Staatspersonal die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrpersonen und der Schulleitungen

nach einem vom Personalamt des Staates festgelegten Qualifikationsverfahren zu beurteilen. Die Überprüfung der Schulinspektorin oder des Schulinspektors kann auch in Form einer externen Schulevaluation erfolgen.

Schliesslich sorgen die Schulinspektorinnen und -inspektoren für die Qualität des Schulbetriebs und der schulischen Entwicklung, insbesondere in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden und indem sie auf Anregung der Direktion und der Ämter für obligatorischen Unterricht, die sie zudem mit spezielleren Aufgaben beauftragen können, in verschiedenen Arbeitsgruppen, Kommissionen oder an der Erarbeitung von Konzepten teilnehmen sowie die Leitung von Projekten übernehmen.

In die Zuständigkeit der Schulinspektorate fallen beispielsweise Entscheide über einen Schulkreiswechsel, über die Aufnahme eines Kindes in eine Förderklasse, die Integration von Kindern mit Behinderung in die Regelklasse usw. Gegen den Entscheid einer Schulinspektorin oder eines Schulinspektors kann bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

Die Funktion der Sonderschulinspektorinnen und -inspektoren wird im kantonalen Integrationskonzept und gegebenenfalls in der Spezialgesetzgebung festgelegt.

Siehe auch die Anfrage Martin Tschopp Nr. 3123.08 über die Personalbeurteilung der Lehrpersonen im Kanton Freiburg (Antwort vom 10. Juni 2008).

Art. 68 Funktion der Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschule

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschule tragen im Rahmen der von der Direktion oder vom Amt beschlossenen Vorgaben zur Entwicklung der Unterrichtsqualität an den Orientierungsschulen bei.

² Sie beraten die Schuldirektionen beim Ausüben ihrer pädagogischen Führungsaufgaben und in der Begleitung der Lehrpersonen. In Zusammenarbeit mit den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sorgen sie für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung.

³ Sie unterstützen die Koordination der schulinternen Massnahmen für verhaltensauffällige Schüler und Schülerinnen und tragen die allgemeine Verantwortung für die Durchführung schulexterner Massnahmen und Angebote wie die Relaisklassen, die mobile Einheit und die Koordinationsstelle. Zu diesem Zweck kontrollieren und beurteilen sie die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten des Personals dieser Einrichtungen vor.

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Lehrpläne der Primarschule und der Orientierungsschule einerseits sowie der Orientierungsstufe und der berufs- oder

allgemeinbildenden Bildungsgänge der Sekundarstufe II andererseits aufeinander abgestimmt werden.

⁵ Sie nehmen an den Sitzungen der Konferenz der Schuldirektoren und Schuldirektorinnen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶ Sie erfüllen die Aufgaben oder Aufträge, die ihnen die Direktion oder das Amt erteilen kann.

⁷ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

Aufgrund der Funktion der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren unterscheidet sich der Auftrag der Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschulen leicht von demjenigen der Inspektorinnen und Inspektoren der Primarschulen. Ihre Aufgaben werden im Ausführungsreglement und in der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer beschrieben.

Die Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschulen leisten im Auftrag der Direktion und der Ämter für obligatorischen Unterricht, die ihnen im Übrigen auch speziellere Aufgaben übertragen können, einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts an der Orientierungsschule.

Um eine hohe Unterrichtsqualität sicherzustellen, beraten sie zudem die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren in der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe und bei der Betreuung der Lehrpersonen und unterstützen sie bei der Kontrolle der Unterrichts- und Erziehungsqualität. Die Überprüfung durch die Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschulen kann auch in Form einer externen Schulevaluation erfolgen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschulen betrifft den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Sie helfen bei der Koordination der schulinternen Massnahmen für diese Schülerinnen und Schüler und der administrativen und pädagogischen Leitung der drei Einrichtungen Relaisklassen, mobile Einheit und Koordinationsstelle. Ferner beurteilen sie gemäss dem Gesetz über das Staatspersonal die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten des Personals dieser Einrichtungen nach einem vom Personalamt des Staates festgelegten Qualifikationsverfahren.

Schliesslich kümmern sie sich um die Abstimmung der Lehrpläne zwischen Primarschulen, Orientierungsschulen und den Schulen der Sekundarstufe II.

In die Zuständigkeit der Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschule fallen beispielsweise Entscheide über den Schulkreiswechsel, die

Versetzung von Schülerinnen und Schüler in eine Relaisklasse, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die Regelklasse usw. Gegen den Entscheid einer Inspektorin oder eines Inspektors kann bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

Art. 69 Dienstverhältnis

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.

² Sie unterstehen dem Amt für den obligatorischen Unterricht.

Zu dieser Bestimmung ist kein spezieller Kommentar nötig.

Art. 70 Anstellung und Ausbildung

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren werden auf Antrag des zuständigen Amtes von der Direktion angestellt.

² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und eine angemessene Zusatzausbildung absolviert haben.

Die EDK ist für die Anerkennung der schweizerischen und der ausländischen Lehrdiplome zuständig. Die angemessene Zusatzausbildung, die im Rahmen von D-EDK und CIIP geschaffen wurde, wird derzeit für die deutschsprachigen Schulinspektorinnen und -inspektoren an der PH des Kantons Bern und für die französischsprachigen Schulinspektorinnen und -inspektoren an der freiburgischen PH erteilt und ist somit ein interkantonal anerkannter Ausbildungsgang der Tertiärstufe (CAS, Zertifikatslehrgang für Schulleiter/in - Verwalten und Leiten von Institutionen der Berufsbildung).

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen, insbesondere beim Lehrpersonal. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Es besteht die Möglichkeit, auch für diese Funktion auf dem Reglementswege eine spezielle Kündigungsfrist (6 Monate) vorzusehen.

Art. 71 Konferenzen der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren jeder Sprachregion bilden eine Konferenz, die vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des zuständigen Amtes präsiert wird. Das Sonderschulinspektorat kann ebenfalls an diesen Konferenzen teilnehmen.

² Die Orientierungsschulinspektorinnen und -inspektoren können zur Teilnahme an den Konferenzen eingeladen werden oder darum ersuchen.

³ Die Konferenzen dienen zur Koordination der Arbeit der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und zur Steuerung des Schulsystems.

⁴ Sie werden von der Direktion zu wichtigen schulischen Fragen konsultiert. Die Direktion kann ihnen ausserdem spezielle Aufgaben übertragen oder sie einberufen.

Die französisch- und deutschsprachigen Konferenzen der Inspektorinnen und Inspektoren gibt es bereits seit vielen Jahren. Sie sind von grossem Nutzen für die Koordination ihrer Tätigkeiten und die Steuerung des Schulsystems. Sie werden künftig von den Vorsteherinnen oder Vorstehern der Ämter für Unterricht oder per Delegation von deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern geleitet. Je nach den behandelten Themen kann auch die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor daran teilnehmen. Das OS-Schulinspektorat, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, für einen reibungslosen Übergang der Lehrpläne zwischen den Unterrichtsstufen zu sorgen, kann ebenfalls eingeladen werden oder um eine Teilnahme ersuchen. Die Konferenzen werden ausserdem in wichtigen schulischen Fragen von der Direktion konsultiert. Sie können auch von der Direktion einberufen oder mit speziellen Arbeiten betraut werden (Feinausarbeitung des Lehrplans für verschiedene Fächer, Vorschläge für eine Änderung der Stundentafel, Erarbeitung von Informationsunterlagen, Überlegungen zu verschiedenen pädagogischen Themen wie den Schulzeiten, die schulische Unterstützung, der Umgang mit besonderen Situationen usw.).

Art. 72 Öffentliches Amt

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Sie können sie allerdings in ihrer eigenen Funktion in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

Amtierende Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können aus Gründen der Unvereinbarkeit nicht die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für die Schule zuständig ist, übernehmen. Die Gemeinderäte, Schulkommissionen und Schulvorstände vertreten die örtlichen Schulbehörden, welche die Inspektorinnen und Inspektoren in der Ausübung ihrer Aufgaben unter Umständen zu beraten haben, etwa indem sie an den Sitzungen der Schulkommissionen oder der Schulvorstände ihres Inspektoratskreises teilnehmen. Zudem würden die Lehrpersonen der betreffenden Gemeinde direkt einer Inspektorin oder einem Inspektor unterstehen, die bzw. der auch als für das

Ressort Schulen zuständiges Gemeinderatsmitglied fungieren würde. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können auch nicht Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein, zum Beispiel als Elternteil oder als Gemeinderatsmitglied für ein anderes Ressort als das der Schulen. Sie können nur als Schulinspektorinnen und Schulinspektoren in einer Schulkommission oder einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

9. KAPITEL

Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion

I. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren

Art. 73 Grundsatz

Jede Orientierungsschule verfügt über eine Direktorin oder einen Direktor.

Die Einführung von Schulleiterinnen und Schulleitern an den Primarschulen (Art. 60) und die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben rechtfertigen diese Bestimmung, wonach jeder Orientierungsschule eine Direktorin oder einen Direktor voransteht.

Art. 74 Funktion

¹ Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind mit der Leitung ihrer Schule betraut. In ihrer Funktion sind sie verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung der Schule, für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung, für die Personalführung und die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten.

² Sie beraten die Lehrpersonen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten zudem auch die Eltern. Zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern tragen sie zur Konfliktlösung zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern bei.

³ Sie kontrollieren und beurteilen die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrpersonen sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

⁴ Sie sorgen für die Qualität des Schulbetriebs und die pädagogische, didaktische und organisatorische Entwicklung der Schule im Rahmen der von der Direktion und vom Amt beschlossenen Vorgaben.

⁵ Sie erfüllen die ihnen von der Direktion oder vom Amt zugewiesenen Aufgaben und Aufträge.

⁶ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

Dieser Artikel legt die wesentlichen Befugnisse der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren fest. Ihre Aufgaben werden im Ausführungsreglement und in der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer festgelegt. Mit ihren Befugnissen als Direktorin oder Direktor tragen sie sowohl auf administrativer wie auch auf pädagogischer Ebene die oberste Verantwortung für die Schule.

Auf administrativer Ebene sind die Direktorinnen und Direktoren verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung der Schule, aber auch für die Personalführung, die Vertretung der Schule gegen aussen und für die Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, den Eltern sowie allen anderen Personen, die am Schulleben beteiligt sind.

Auf pädagogischer Ebene und zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsqualität besteht die Aufgabe der Direktorinnen und Direktoren zunächst in der Beratung der Lehrpersonen, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Eltern. Gegebenenfalls tragen sie zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zur Konfliktlösung zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern bei. Die Direktorinnen und Direktoren haben zudem die Aufgabe, den Unterricht und die Erziehung, die an der Schule erteilt werden, zu kontrollieren und gemäss Gesetz über das Staatspersonal die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach einem vom Personalamt des Staates festgelegten Qualifikationsverfahren zu beurteilen. Die Kontrolle der Direktorin oder des Direktors kann auch in Form einer internen Schulevaluation erfolgen. Schliesslich sorgen die Direktorinnen und Direktoren für die Qualität des Schulbetriebs und für die Entwicklung der Schule. Dazu arbeiten sie vor allem mit den örtlichen Schulbehörden zusammen, nehmen in verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen teil und wirken an der Erarbeitung von Konzepten und Projekten mit, dies auf Anregung der Direktion und der Ämter für obligatorischen Unterricht, die ihnen zudem speziellere Aufgaben übertragen können.

In die Zuständigkeit der Direktorinnen und Direktoren fallen beispielsweise Entscheide über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in einen Klassentypus, den Wechsel des Klassentypus, die Promotion der Schülerinnen und Schüler, die Verlängerung der Schulzeit usw. Gegen einen Entscheid der Direktorin oder des Direktors kann bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

Die örtlichen Schulbehörden können einige ihrer operativen oder finanziellen Befugnisse auch an die Schuldirektion delegieren, ebenso wie an die

Schulleitung. In diesem Fall wird mit der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor eine Vereinbarung getroffen und eine Entschädigung festgelegt. Darin geht es um die Aufgaben, für die gesetzlich allein die Gemeinden zuständig sind (Art. 83, wie beispielsweise die Organisation der Schülertransporte, die Verwaltung des Schulbudgets, der Schulbibliothek usw.). Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Schuljahres (Art. 99 Abs. 1 Bst. e) können hingegen ohne besondere Vereinbarung an die Schuldirektion delegiert werden (zum Beispiel die Verteilung der Klassen im Schulgebäude, die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen, die Zuteilung der Klassen zu den Lehrpersonen, die Information der Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahres, das Erstellen des Veranstaltungskalenders usw.). [frz. Satz unvollständig]

Eine Schuldirektion hat keine Entscheidungsbefugnisse über die eigene Schule hinaus, für die sie die oben erwähnten Aufgaben ausführt. Dieser Bereich liegt in der Zuständigkeit des Schulinspektorats.

Siehe auch die Anfrage Martin Tschopp Nr. 3123.08 zur Personalbeurteilung der Lehrpersonen im Kanton Freiburg (Antwort vom 10. Juni 2008).

Art. 75 Dienstverhältnis

¹ Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.

² Sie unterstehen dem zuständigen Amt. Sie haben den Entscheiden der Schulvorstände nachzukommen, die diese im Rahmen ihrer Befugnisse treffen.

Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind dem Amt für obligatorischen Unterricht unterstellt. Sie befolgen die Beschlüsse des Schulvorstands, die dieser im Rahmen seiner Befugnis trifft, insbesondere in Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Schule.

Art. 76 Anstellung und Ausbildung

¹ Die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen werden auf Antrag des Schulvorstands und des Amts für den obligatorischen Unterricht von der Direktion angestellt.

² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und eine angemessene Zusatzausbildung absolviert haben.

Die EDK ist für die Anerkennung der schweizerischen und der ausländischen Lehrdiplome zuständig. Die angemessene Zusatzausbildung, die im Rahmen von D-EDK und CIIP geschaffen wurde, wird derzeit für die deutschsprachigen Direktorinnen und Direktoren an der PH des Kantons Bern und für die

französischsprachigen Direktorinnen und Direktoren an der freiburgischen PH erteilt und ist somit ein interkantonal anerkannter Ausbildungsgang der Tertiärstufe (CAS, Zertifikatslehrgang für Schulleiter/in - Verwalten und Leiten von Institutionen der Berufsbildung).

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen, insbesondere beim Lehrpersonal. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Es besteht die Möglichkeit, auch für diese Funktion auf dem Reglementswege eine spezielle Kündigungsfrist (6 Monate) vorzusehen.

Art. 77 Konferenzen der Schuldirektoren und Schuldirektorinnen

¹ Die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen jeder Sprachregion bilden eine Konferenz, die vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des zuständigen Amtes präsiert wird. Die Inspektorin oder der Inspektor der Orientierungsschule nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht ebenfalls teil.

² Die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor kann ebenfalls an diesen Konferenzen teilnehmen.

³ Die Konferenzen dienen zur Koordination der Arbeit der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und zur Steuerung des Schulsystems.

⁴ Sie werden von der Direktion zu wichtigen schulischen Fragen konsultiert. Die Direktion kann ihnen ausserdem spezielle Aufgaben übertragen oder sie einberufen.

Die französisch- und deutschsprachigen Konferenzen der Direktorinnen und Direktoren gibt es bereits seit vielen Jahren. Sie sind von grossem Nutzen für die Koordination ihrer Tätigkeiten und die Steuerung des Schulsystems. Sie werden künftig von den Vorsteherinnen oder Vorstehern der Ämter für Unterricht oder per Delegation von deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern geleitet. Je nach den behandelten Themen kann auch die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor daran teilnehmen. Die Konferenzen werden ausserdem in wichtigen schulischen Fragen von der Direktion konsultiert. Sie können auch von der Direktion einberufen werden oder mit speziellen Arbeiten betraut werden (Feinausarbeitung des Lehrplans für verschiedene Fächer, Vorschläge für eine Änderung der Stundentafel, Erarbeitung von Informationsunterlagen, Überlegungen zu verschiedenen pädagogischen Themen wie den Schulzeiten, die schulische Unterstützung, der Umgang mit besonderen Situationen usw.).

Art. 78 Öffentliches Amt

Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Sie können allerdings in ihrer eigenen Funktion in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.

Amtierende Schuldirektorinnen und Schuldirektoren können aus Gründen der Unvereinbarkeit nicht die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für die Schule zuständig ist, übernehmen. Es ist nicht vorstellbar, dass sie in ihrer eigenen Funktion sowie als für die Schule zuständiges Gemeinderatsmitglied an der Delegiertenversammlung teilnehmen und/oder im Schulvorstand mitwirken.

Der Schulvorstand ist die örtliche Schulbehörde, mit der die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren zusammenarbeiten müssen. Diese haben sich auch an deren Entscheide zu halten (Art. 75). Innerhalb eines Schulkreises sind die Gründe für die Unvereinbarkeit von zwei Funktionen offensichtlich, doch ist es auch nicht wünschenswert, dass die Direktorin oder der Direktor einer Schule diese Funktion in einem bestimmten Schulkreis ausübt und im benachbarten Schulkreis als für die Schule zuständiges Gemeinderatsmitglied amtiert. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren können auch nicht Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein, zum Beispiel als Elternteil oder als Gemeinderatsmitglied für ein anderes Ressort als das der Schulen. Sie können nur als Schuldirektorinnen und Schuldirektoren in einer Schulkommission oder einem Schulvorstand sitzen.

II. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion

Art. 79 Funktion

Für die Führung und insbesondere die Organisation und den Betrieb der Schule kann den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Seite gestellt werden.

Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird nach der Grösse der Schule bemessen. Unter der Führung der Schuldirektorin oder Schuldirektors beteiligt sich der Adjunktin oder der Adjunkt an der pädagogischen und administrativen Leitung der Schule, insbesondere an deren Organisation und Betrieb. Zu den Aufgaben, die einer Adjunktin oder einem Adjunkten zugewiesen werden, gehören unter anderem auch die pädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler in enger Zusammenarbeit mit den Lehr-

personen, das Erarbeiten von Stundenplänen, das Erstellen verschiedener Informationsunterlagen, die Unterstützung bei der Organisation ausserschulischer Aktivitäten, die Organisation der Stellvertretungen. Diese Aufgaben werden im Ausführungsreglement und in der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer festgelegt.

Art. 80 Dienstverhältnis

¹ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.

² Sie unterstehen der Direktorin oder dem Direktor der Schule.

Zu dieser Bestimmung ist kein spezieller Kommentar nötig.

Art. 81 Anstellung und Ausbildung

¹ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion werden auf Antrag des Schulvorstands, der Direktorin oder dem Direktor der Schule sowie des Amtes für obligatorischen Unterricht von der Direktion angestellt.

² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen.

Absatz 1: Das Anstellungsverfahren ist somit identisch mit demjenigen für die Lehrerinnen und Lehrer.

Absatz 2: Die EDK ist für die Anerkennung der schweizerischen und der ausländischen Lehrdiplome zuständig.

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen, insbesondere beim Lehrpersonal. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Es besteht die Möglichkeit, auch für diese Funktion auf dem Reglementswege eine spezielle Kündigungsfrist (6 Monate) vorzusehen.

10. KAPITEL

Örtliche Organisation der Schule

Art. 82 Aufgaben der Gemeinden

a) Allgemeine Aufgaben

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind den obligatorischen Unterricht erhält.

² Sie erfüllen die von der Schulgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben und treffen die Entscheide, für die sie gemäss Schulgesetzgebung zuständig sind. Die Entscheide können mit einer Beschwerde an das Oberamt angefochten werden.

Absatz 1: Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass jedes Kind, das seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort auf ihrem Gebiet hat, den Unterricht bekommt, auf den es Anrecht hat und zu dem es verpflichtet ist.

Absatz 2: Die Schulgesetzgebung sieht für die Gemeinden verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten vor. Gegen Entscheide der Gemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden Beschwerde erhoben werden (Art. 153 GG).

Art. 83 b) Besondere Aufgaben

¹ Die Gemeinden garantieren ein Unterrichtsangebot und sorgen für einen guten Schulbetrieb.

² In ihrer administrativen Tätigkeit erfüllen sie unter anderem folgende Aufgaben:

- a) sie erlassen ein Schulreglement;
- b) sie erwerben, errichten oder mieten Schulräume und Schulanlagen und sorgen für deren Ausstattung und Unterhalt;
- c) sie stellen den Lehrpersonen sowie den Schülern und Schülerinnen Lehrmittel, Lehr- und Lernmaterialien und das nötige Schulmaterial zur Verfügung;
- d) sie organisieren den Schülertransport;
- e) sie ermöglichen den Zugang zu einer Schulbibliothek;
- f) sie sorgen für die Organisation des Schuljahrs;
- g) sie bieten eine bedarfsgerechte, zweckmässige ausserschulische Betreuung der Schüler und Schülerinnen an.

Absatz 1: Schulunterricht anbieten bedeutet nicht, dass ein Schulhaus zur Verfügung stehen muss, sondern vielmehr ist dafür zu sorgen, dass die Kinder Zugang zur Schule haben. Die Gemeinden haben ausserdem die Aufgabe, die Schule zu organisieren und für einen guten Schulbetrieb zu sorgen.

Absatz 2: Die Liste der Aufgaben ist nicht vollständig, daher der Ausdruck «unter anderem».

Buchstabe a: Das Reglement muss so verabschiedet werden, wie es die Gemeindegesetzgebung vorsieht. Es beinhaltet die Vorschriften, die der Zuständigkeit der Gemeinden überlassen werden. Auch werden darin die Aufgaben

bestimmt, die an die Schulkommission bzw. die Schulleitung oder die Schulkonzeption delegiert werden. Ferner werden in diesem Reglement die Höchstbeträge, die bei den Eltern für die schulische Ausstattung und für verschiedene ausserschulische Veranstaltungen erhoben werden können, sowie die schulfreien Tage und Halbtage der Schülerinnen und Schüler der Basisstufe festgelegt usw.

Buchstabe b: Die Gemeinden müssen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen die nötigen Schulräume und Schulanlagen zur Verfügung stellen, auch für den Turn- und Sportunterricht. Sie können wählen zwischen Bau, Erwerb oder Miete von Gebäuden, die sie auch ausstatten (vor allem mit Mobiliar) und instandhalten müssen. Die Gesetzgebung über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule enthält eine Aufstellung der benötigten Räume und Anlagen und legt die Voraussetzungen für die Beitragsleistung durch den Staat fest. Im Ausführungsreglement könnten die Gemeinden im Weiteren an ihre feuerpolizeiliche Pflicht erinnert und Sicherheitsmassnahmen für Brand- und Naturkatastrophen vorgesehen werden (Evakuierungsübungen, Information durch Fachleute, an die besondere Situation der Schulgebäude angepasstes Dispositiv).

Siehe auch die Motion Fasel / Brönnimann Nr. 122.05 zur Unterrichtsstunde bei Beginn des neuen Schuljahrs über "Evakuierungen" in den Schulhäusern bei Feuer- und Naturkatastrophen (Antwort vom 7. März 2006).

Buchstabe c: Die Direktion erstellt eine Liste der obligatorischen und der empfohlenen Lehrmittel. Die Lehrmittel bestehen aus Schulbüchern und Schulmaterialien, die allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Sie sind inhaltlich so konzipiert, dass die Lernenden dem Unterricht nach Lehrplan folgen können. Die Lehrmittel werden von der Kantonalen Lehrmittelverwaltung abgegeben. Die Lehr- und Lernmaterialien umfassen Unterlagen und Bücher, die den Lehrpersonen für die Vorbereitung des Unterrichts dienen sollen, sowie das Informatikmaterial. Als Schulmaterial gilt, was für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts erforderlich ist: Hefte, Mappen, Ordner, Materialien für den Geometrieunterricht, Materialien für textiles und nichttextiles Gestalten usw.

Buchstabe d: Die Gemeinden haben die Schülertransporte zu organisieren. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, haben verschiedene kantonale Ämter unter der Leitung des Amts für Verkehr und Energie gemeinsam den Leitfaden «Schulkinder unterwegs» erarbeitet.

Buchstabe e: Im Mai 2007 wurde eine Arbeitsgruppe über die Schulbibliotheken und die kombinierten Schul- und Gemeindebibliotheken gebildet. Diese soll die jeweiligen Aufgaben der betreffenden Bibliotheken festlegen

und den Status der Verantwortlichen der Bibliotheken vereinheitlichen. In einem ersten Bericht wird erläutert: «Die Schulbibliothek ist heute somit zu einem eigentlichen Informations-, Lern- und Freizeitzentrum geworden. Sie hilft den Schülerinnen und Schülern über die Schulung der Informationskompetenz, die Leseförderung und verschiedene Animationen, die nötigen Kenntnisse zu erwerben, um Informationen zu finden und auszuwählen, Selbständigkeit zu entwickeln und die eigene Neugier zu fördern. In der Zeit der neuen Technologien und des allgegenwärtigen Internets ist nicht mehr der Mangel an Information sondern das Gegenteil, ein Zuviel davon, das Problem.

Um ihre Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, muss die Schulbibliothek in den Erziehungsprozess integriert werden und als Arbeitsinstrument für den Unterricht dienen. Die Zusammenarbeit Lehrperson-Bibliothekar ist wesentlich, und die Unterstützung der örtlichen Behörden und der Schulleitung ist unentbehrlich. Die Präsenz von qualifiziertem Personal, eine höhere Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und geeignete aktualisierte Bestände ermöglichen es der Schulbibliothek, ihre Rolle vollumfänglich auszuüben». Es obliegt den Gemeinden, Schulbibliotheken zu schaffen und zu betreiben oder zumindest eine Schulbibliothek einfach zugänglich zu machen.

Buchstabe f: Zur Organisation des Schuljahres gehören vor allem folgende Aufgaben: die Liste der Kinder, welche in die obligatorische Schule eintreten, erstellen, die Klasseneinteilung der Schülerinnen und Schüler durchführen, die Klassen pro Schulhaus einteilen und den Lehrerinnen und Lehrern zuteilen, den Stundenplan festlegen, die Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahrs informieren, den Veranstaltungskalender erstellen, die Entwicklung der Schülerbestände beobachten, Klassenöffnungen und -schließungen planen usw. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Schulkommission bei Primarschulen (Art. 91 Bst. c) bzw. der Schulvorstand bei Orientierungsschulen (Art. 99 Bst. e) das Schuljahr gut organisiert.

Buchstabe g: Mit dieser Bestimmung werden die HarmoS-Vorgaben eingelöst. Die Entwicklung des Arbeitsmarkts, die Zunahme des Anteils erwerbstätiger Frauen sowie die neue Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Familie und bei der Kindererziehung führen zu einer grösseren Nachfrage nach ausserfamiliärer Betreuung und fördern die Entwicklung von Tagesstrukturen. Da die Nachfrage nach einer Betreuung in Tagesstrukturen nicht überall gleich stark ist, kann das Angebot sehr unterschiedlich sein. Die konkrete Ausgestaltung solcher Angebote muss lokal erfolgen, angepasst an die jeweiligen Verhältnisse und die regional unterschiedlichen Bedürfnisse. Unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten sollte so ein geeignetes

ausserschulisches Betreuungsangebot eingerichtet werden, damit die Kinder, deren Eltern (ein Elternteil oder beide) die Betreuung nicht selber übernehmen oder organisieren können, betreut werden (Betreuung vor Schulbeginn, Mittagessen, Aufgabenaufsicht/-hilfe und/oder Betreuung nach Schulschluss). Einige Gemeinden haben eine solche Betreuung bereits eingerichtet.

Die Nutzung dieses Angebots bleibt fakultativ; den Eltern steht es selbstverständlich frei, sich selber um ihre Kinder zu kümmern oder eine andere Form der Betreuung zu wählen. Da der in der Bundes- und Kantonsverfassung verankerte Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule hier nicht anwendbar ist, wird für die Nutzung solcher Angebote allgemein eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Eltern verlangt.

Die Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeit ist eine Massnahme, die sich nicht unbedingt oder nicht ausschliesslich aus dem Auftrag der Schule ergibt. Deshalb wird diese Frage auch im Jugendgesetz aufgegriffen, wo in Artikel 8 festgelegt wird, dass die Gemeinden je nach den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Staat und Privaten eine ausserschulische Betreuung einrichten und unterstützen sollen. Im Übrigen hat die Direktion für Gesundheit und Soziales im Jahr 2009 das Jugendamt mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin verstärkt, die den Gemeinden bei der Bedarfsabklärung unterstützen und sie hinsichtlich des Aufbaus von Betreuungsstrukturen beraten soll.

Siehe auch das Postulat Krattinger Nr. 255.04 über die Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten an den öffentlichen Schulen (Antwort vom 17. August 2005) und das Postulat Aeby-Egger Nr. 260.04 über die Harmonisierung der Stundenpläne der verschiedenen Schulstufen (Antwort vom 17. August 2005).

Art. 84 Schulkreise und Quartierschulen
a) Definitionen

¹ Der Schulkreis besteht aus dem Gebiet, das eine oder mehrere Gemeinden umfasst und auf dem eine Primarschule und eine komplette Orientierungsschule eingerichtet und dauerhaft betrieben werden können.

² Die Direktion kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in Absatz 1 genehmigen, sofern dies durch besondere Umstände wie die Beschaffenheit des Ortes oder die Schwierigkeit, rationelle und kostengünstige Schülertransporte zu organisieren, gerechtfertigt ist.

³ Gibt es auf dem Gebiet eines Schulkreises mehr als eine vollständig, dauerhaft betriebene Schule, so kann die Direktion diese Schulen als Quartierschulen anerkennen.

Absatz 1: Der Schulkreis ist das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, die eine Schule betreiben. Die Bildung eines Schulkreises hängt von mehreren Bedingungen ab. Einerseits muss er das gesamte Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden umfassen. Das bedeutet, dass eine Gemeinde nur einem Primarschulkreis und nur einem Orientierungsschulkreis angehören kann. Andererseits muss in einem Schulkreis eine vollständige, dauerhaft betriebene Schule bestehen, also eine Schule, an der alle acht Jahre der Primarstufe (mindestens 7 Klassen) oder die drei Orientierungsschuljahre absolviert werden können, und dies über einen Zeitraum von mehreren aufeinanderfolgenden Jahren. Trifft dies nicht zu, so muss die Gemeinde bzw. müssen die Gemeinden sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Die Direktion hat zudem vom Staatsrat den Auftrag erhalten, die Karte der Schulkreise neu festzulegen, um ihre Anzahl zu verkleinern. 2009 waren es 106 Primarschulkreise (mit 1272 Klassen) und 21 Orientierungsschulkreise (mit 536 Klassen).

Absatz 2: Es kann vorkommen, dass die Gemeinden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keinen Schulkreis bilden können, der die Definition in Absatz 1 erfüllt, oder dass die Schülertransporte nicht rationell und wirtschaftlich organisiert werden können. In diesen Fällen kann die Direktion die Bildung eines Schulkreises bewilligen, dessen Schule nicht alle Unterrichtsstufen umfasst oder der nicht aus dem gesamten Gebiet einer Gemeinde gebildet wird. Dies muss aber eine Ausnahme bleiben.

Absatz 3: Eine Quartierschule ist eine Primarschule, die von den Schülerinnen und Schülern eines oder mehrerer Quartiere in einem Schulkreis besucht wird und dauerhaft die acht Unterrichtsstufen des Kindergartens und der Primarschule (mindestens 7 Klassen) umfasst. Diese Schulen müssen von der Direktion anerkannt werden. Der Quartierschule steht eine Schulleiterin oder ein Schulleiter vor, sofern von der Gemeinde bzw. den Gemeinden nicht eine Schulleiterin oder einen Schulleiter für alle Schulen des Kreises eingesetzt wird. Eine Quartierschule kann auch unabhängig von den anderen Schulen des Schulkreises ein Schulentwicklungsprojekt erarbeiten.

Zurzeit sind Freiburg, Villars-sur-Glâne, Marly, Bulle, Wünnewil-Flamatt, Plaffeien-Schwarzsee und Murten Primarschulkreise mit mehreren vollständigen Schulen.

Art. 85 b) Abgrenzung der Schulkreise

¹ Die Gemeinden bestimmen die Grenzen der Schulkreise.

² Wenn es jedoch das Interesse der Schule erfordert oder die Gemeinden sich nicht einigen können, kann der Staatsrat die Schulkreise selber festlegen. Er hört dazu vorher die beteiligten Gemeinden und die zuständige Oberamtsperson oder die zuständigen Oberamtspersonen an.

³ Die Gemeinden legen die Grenzen der Quartierschulen fest, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion.

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung der Schulkreise haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Schule über eine kohärente organisatorische und pädagogische Struktur verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann der Staatsrat selber eingreifen.

Absatz 3: Die geografischen Grenzen der jeweiligen Schulen werden von der Gemeinde bzw. den Gemeinden eines Primarschulkreises mit mehreren vollständigen Schulen festgelegt und sind von der Direktion zu genehmigen.

Art. 86 c) Anhörung

Die örtlichen Schulbehörden werden in Angelegenheiten, die ihre Schule betreffen, angehört.

Mit dieser Bestimmung erhalten die örtlichen Schulbehörden (Gemeinderäte, Schulkommissionen und bei Orientierungsschulen die Schulvorstände) das Recht auf Anhörung in Angelegenheiten, die ihre Schulen betreffen, zum Beispiel zur Frage der Eröffnung oder Schliessung einer Klasse, einer einschneidenden Änderung des Schulkalenders usw.

1. Primarschule

Art. 87 Gemeindeschule

1 Umfasst der Schulkreis eine einzige Gemeinde, so liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:

- a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrats;
- b) des Gemeinderats;
- c) der Schulkommission;
- d) der Schulleiterin oder des Schulleiters.

² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.

Absatz 1: Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Funktion im 7. Kapitel beschrieben wird, werden, ebenso wie den Schulbehörden, im Betrieb und in der Führung der Schule wichtige Aufgaben zugesprochen.

Absatz 2: Für die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden innerhalb einer Gemeinde kommt hauptsächlich die Gesetzgebung über die Ge-

meinden zur Anwendung. In der Schulgesetzgebung werden nur schulspezifische Aspekte festgelegt.

Art. 88 Schulkommission

a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer der Legislatur ernannt werden.

² Bei ihrer Ernennung zu Beginn der Legislaturperiode muss die Schulkommission mehrheitlich aus Eltern mit Kindern im entsprechenden Alter bestehen.

³ Nicht als Mitglied der Schulkommission zugelassen sind folgende Personen: der Ehemann oder die Ehefrau, der registrierte Partner oder die registrierte Partnerin und die Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie sowie die Geschwister einer im Schulkreis tätigen Lehrperson und der Schulleiterin oder des Schulleiters.

⁴ Die Primarschulleiterin oder der Primarschulleiter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die delegierten Personen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Lehrpersonen für die Dauer der Legislatur ernannt. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen, der Schulleiterin oder des Schulleiters betreffen, nehmen sie nicht teil.

⁶ Ist der Schulkreis zweisprachig oder umfasst er Quartierschulen, so kann eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Lehrpersonen ernannt werden.

⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter des für den obligatorischen Unterricht zuständigen Amtes sowie des Amtes für Sonderpädagogik können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.

⁸ Die Schulkommission kann Drittpersonen einladen, an einer Sitzung vollständig oder teilweise teilzunehmen, und ihnen gestatten, mit beratender Stimme mitzuwirken.

⁹ Zur Abklärung besonderer Fragen kann der Gemeinderat in der Schulkommission Unterkommissionen bilden. Diesen Unterkommissionen können bei Bedarf Personen angehören, die nicht Mitglieder der Schulkommission sind. Unterkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse.

Absatz 1: Das Ernennungsverfahren und die Wahldauer der Mitglieder der Schulkommission entsprechen der Gesetzgebung über die Gemeinden. Die

Legislatur dauert 5 Jahre, wobei die aktuelle im Jahr 2011 endet. Die Schulkommission ist auf neun Mitglieder begrenzt, damit sie ihre exekutiven Aufgaben ordnungsgemäss ausführen und effizient arbeiten kann. Es obliegt der Gemeinde, die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission, vorbehaltlich der Gesetzgebung über die Gemeinden, im Detail festzulegen.

Absatz 2: Dieser Absatz ergibt sich aus Artikel 36 Abs. 6. Er räumt den Eltern einen wichtigen Platz ein, denn sie stellen mehr als der Hälfte der Kommissionsmitglieder. Um ihre Rolle als Sprachrohr erfüllen zu können, müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern in der Schulkommission zum Zeitpunkt ihrer Ernennung selber Kinder im Primarschulalter haben.

Absatz 3: Die Schulkommission hat die Aufgabe, die Bewerbungen der Lehrerinnen und Lehrer zu prüfen und bei Anstellungen und Entlassungen Stellungnahmen abzugeben. Sie ist eine Behörde, unter deren Leitung die Lehrpersonen ihre Tätigkeit ausüben. Nahe Familienangehörige der in diesem Schulkreis tätigen Lehrpersonen dürfen daher nicht Mitglieder der Kommission sein.

Absatz 4: Für die Führung der Schule ist es wichtig, dass Schulkommission und Schulleitung zusammenarbeiten und Information austauschen. Deswegen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen können, jedoch bloss mit beratender Stimme und mit Antragsrecht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist somit kein stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission im Sinne von Absatz 1. Anders als die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Beratungen über die Anstellung, das Dienstverhältnis und die Tätigkeit von Lehrpersonen dabei.

Absatz 5: Dieser Absatz ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 3. Der Kommunikation zwischen der Schulkommission und dem Lehrkörper kommt eine wichtige Rolle zu. Daher liegt es auf der Hand, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen, die nicht Schulleiterin oder Schulleiter, sondern eine Vertretung ihres Berufsstandes ist, an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt, jedoch nur mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen ist somit kein stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission im Sinne von Absatz 1. Sie wird dem Gemeinderat von ihren Kolleginnen und Kollegen vorgeschlagen. Ihre Wahl gilt für die gesamte Dauer der Legislatur und nicht nur für einen Teil, etwa in Form eines Turnus. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nimmt nicht an den Beratungen über die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen oder der Schulleiterin oder des Schulleiters teil. Für die Anstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers kann sie das Profil der gewünschten Kandidatur festlegen. Sie nimmt jedoch nicht

an den Anhörungen der Kandidatinnen oder Kandidaten, an den diesbezüglichen Beratungen und schliesslich an der definitiven Wahl teil.

Absatz 6: In der Regel gibt es in der Schulkommission nur eine Vertreterin oder einen Vertreter der Lehrpersonen, ausser in den zweisprachigen Schulkreisen, in denen jede Sprachregion vertreten sein kann, und in den Schulkreisen mit Quartierschulen, wo eine zusätzliche Person als Vertretung ernannt werden kann.

Absatz 7: Die Vertreterinnen und Vertreter der Ämter für obligatorischen Unterricht und des Amtes für Sonderpädagogik sind die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren. Sie sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen, insbesondere um ihrer Aufgabe als Beraterinnen und Berater der Schulbehörden nachkommen zu können.

Absatz 8: Manchmal ist es nützlich, dass die Schulkommission Fachpersonen hinzuzieht, oder Personen einlädt, die von einem aktuellen Thema besonders betroffen sind.

Absatz 9: Wenn der Gemeinderat dies wünscht, kann die Kommission zur Behandlung besonderer Fragen Unterkommissionen bilden. Die Unterkommissionen können aber keine beschwerdefähigen Entscheide treffen.

Art. 89 b) Zuständigkeit
 aa) Beratende Tätigkeit

¹ Die Schulkommission ist das beratende Organ des Gemeinderats, der sie in schulischen Angelegenheiten zu befragen hat.

² Die Schulkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

³ In den Anträgen des Gemeinderates an die kantonalen Schulbehörden wird die Stellungnahme der Schulkommission erwähnt.

Absätze 1 und 2: Die Schulkommission ist das örtliche Organ, das in regelmässigem Kontakt mit der Schule steht. Dies rechtfertigt, dass sie vom Gemeinderat in allen schulischen Angelegenheiten angehört wird, selber die Initiative ergreifen und Vorschläge zur Verbesserung des Schulbetriebs unterbreiten kann.

Absatz 3: Die Stellungnahmen betreffen beispielsweise die Anstellung oder die Entlassung einer Lehrerin oder eines Lehrers, die Eröffnung oder Schliessung einer Klasse usw.

Art. 90 bb) Zusammenarbeit und Schlichtung

¹ Die Schulkommission fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

² Sie sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen. Sie schlichtet zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter allfällige Konflikte zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schülern. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen. Bleibt der Konflikt jedoch weiterhin bestehen, so unterbreitet ihn die Schulleitung der Schulkommission.

³ Geht es bei Problemen um pädagogische Aspekte oder handelt es sich um besonders wichtige Fragen, so unterbreitet die Schulkommission bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor.

Absätze 1 und 2: Die Schulkommission übt eine Vermittlerrolle zwischen Schule und Elternhaus aus. Sie sorgt für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Zudem kümmert sie sich um ein positives Schulklima und geht in Zusammenarbeit mit der Schulleitung allfällige Schwierigkeiten zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern an. Sie kann jedoch diese Befugnis an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegieren und sich auf Konflikte beschränken, welche die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selber zu lösen vermag.

Absatz 3: Geht es beim Konflikt um pädagogische Aspekte (zum Beispiel die Unterrichtsgestaltung, die Art der Bewertung, die Wahl der Lehrmittel oder der didaktischen Methoden) oder um besonders gewichtige Beschwerden gegen eine Lehrerin oder einen Lehrer, dann muss die Schulinspektorin oder der Schulinspektor eingreifen.

Art. 91 cc) Ausführende Tätigkeit

¹ Die Schulkommission hat ausserdem folgende Befugnisse, in deren Ausübung sie dem Gemeinderat untersteht:

- a) sie überwacht den Schulbetrieb;
- b) sie erarbeitet das örtliche Schulreglement;
- c) sie organisiert das Schuljahr, wobei sie einige Aufgaben der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen kann;
- d) sie organisiert die Schülertransporte.

² Sie erfüllt die Aufgaben, für die sie gemäss Schulgesetzgebung zuständig ist, sowie diejenigen, die ihr der Gemeinderat übertragen kann.

Absatz 1: Die ausführende Tätigkeit der Schulkommission umfasst die Befugnisse, die den Gemeinderat überbelasten würden und die vorzugsweise einem Gremium zugewiesen werden, das einen engeren Bezug zur Schule hat.

Buchstabe a: Die Aufsicht über den Schulbetrieb ist eine sehr weitreichende Aufgabe, die mit Ausnahme des pädagogischen Bereichs jeden Bereich der Schule berührt. Die Schulkommission kann dem Gemeinderat Vorschläge zur Verbesserung des Schulbetriebs oder zur Behebung betrieblicher Mängel unterbreiten.

Buchstabe b: Die Schulkommission kennt den Schulbetrieb und ist daher kompetent, ein Schulreglement zuhanden des Gemeinderats zu erarbeiten.

Buchstabe c: Wie in Artikel 83 Bst. f erwähnt, beinhaltet die Organisation des Schuljahres beispielsweise die Erstellung der Liste der Kinder, welche in die obligatorische Schule eintreten, die Klasseneinteilung der Schülerinnen und Schüler, die Klasseneinteilung pro Schulhaus, die Zuteilung der Klassen zu den Lehrpersonen, die Festlegung des Stundenplans, die Information der Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahres, die Erstellung des Veranstaltungskalenders, die Beobachtung der Entwicklung der Schülerbestände und die Planung der Klasseneröffnungen und –schließungen usw. Die Schulkommission kann einen Teil dieser Aufgaben an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegieren.

Für die Festlegung der Stundenpläne ist gemäss geltendem Ausführungsreglement der Grundsatz der Blockzeiten einzuhalten. HarmoS empfiehlt, den Primarschulunterricht vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren. Dieses Modell erlaubt es, die Unterrichtszeiten besser mit dem Familien- und Berufsleben der Eltern zu vereinbaren, und vereinfacht das ausserschulische Betreuungsangebot. Die Blockzeiten stimmen die Stundenpläne der verschiedenen Primarstufen aufeinander ab, wobei die unterschiedliche Dotierung mit Unterrichtseinheiten zwangsläufig zur Folge hat, dass Unterrichtshalbtage oder freien Halbtage nicht strikte übereinstimmen. Darum werden beim Blockunterricht die Anfangs- und Endzeiten der Primarklassen aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden, die für die Organisation des Schuljahres auf örtlicher Ebene zuständig sind, müssen sich nun daran halten.

In der Orientierungsschule ist es wegen der dichten Stundentafel und der diesbezüglichen Vorgaben schwieriger, eine vergleichbare Lösung einzurichten, doch ist eine solche angesichts des höheren Alters der Schülerinnen und Schülerinnen auch weniger nötig.

Buchstabe d: Bei der Organisation der Schülertransporte geht es vor allem darum, die Fahrpläne und die Routen festzulegen, die nötigen Haltestellen vorzusehen, das Transportunternehmen zu wählen, die Ankunft in der Schule

und die Wegfahrt von der Schule zu beaufsichtigen und allgemein für die Sicherheit des Schülertransports zu sorgen.

Absatz 2: Der Gemeinderat kann weitere Finanz- und Betriebsbefugnisse an die Schulkommission übertragen, so zum Beispiel das Budget für das Schulmaterial, das Budget der Schülertransporte, die Rechnungsstellung für die Beiträge der Eltern, die Bibliotheksverwaltung. Die Schulgesetzgebung überträgt der Schulkommission weitere Aufgaben, so zum Beispiel Stellungnahmen zu wichtigen Fragen rund um die Schule. Das Ausführungsreglement könnte zusätzliche Befugnisse vorsehen.

Art. 92 Interkommunale Primarschule

¹ Umfasst ein Primarschulkreis mehrere Gemeinden, arbeiten sie auf der Grundlage einer unter ihnen abgeschlossenen Gemeindeübereinkunft zusammen.

² Die Zusammenarbeit von Gemeinden wird in der Gesetzgebung über die Gemeinden und in diesem Gesetz geregelt.

Absatz 1: Die einzige Form, die für die interkommunale Zusammenarbeit gewählt wurde, ist die gegenseitige Übereinkunft, die sich besser eignet als der Gemeindeverband, der für den Betrieb einer Primarschule als zu schwerfällig erachtet wird. In der gegenseitigen Übereinkunft wird Folgendes festgelegt: die zum Schulkreis gehörenden Gemeinden, der Zweck, die Zusammensetzung und die Organisation der Schulkommission, die Lage der Schulgebäude, die an die Schulkommission übertragenen finanziellen oder betrieblichen Befugnisse, die mit der Führung der Buchhaltung betraute Gemeinde, der Rechtsstand der Güter, die Aufteilung der Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Kündigungsmodalitäten usw.

Absatz 2: Als Spezialgesetz ergänzt das Schulgesetz die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

Art. 93 a) Allgemeine Organisation

¹ Schliessen die Gemeinden eines Primarschulkreises eine Gemeindeübereinkunft ab, liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:

- a) der Gemeindeversammlungen oder der Generalräte;
- b) der Gemeinderäte;
- c) einer Schulkommission;
- d) der Schulleiterin oder des Schulleiters.

² Die Gemeindeversammlungen, die Generalräte und die Gemeinderäte üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.

³ Die Übereinkunft kann vorsehen, dass die Befugnisse der Gemeinderäte durch einen interkommunalen Vorstand, bestehend aus Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, ausgeübt werden, in dem sämtliche Gemeinden des Schulkreises vertreten sind.

Absatz 1: Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Funktion in Kapitel 7 beschrieben wird, werden, ebenso wie den Gemeindebehörden, im Betrieb und in der Führung der Schule wichtige Befugnisse zugesprochen.

Absatz 2: Für die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden einer Gemeinde ist hauptsächlich die Gesetzgebung über die Gemeinden anwendbar. Die Schulgesetzgebung legt lediglich besondere, schulspezifische Aspekte fest.

Absatz 3: Der interkommunale Vorstand amtiert als interkommunales Führungsorgan. Er besteht aus Gemeinderatsmitgliedern sämtlicher Gemeinden des Schulkreises und übt die Befugnisse der Gemeinderäte im schulischen Bereich aus. So wird eine einheitlichere Führung innerhalb des Schulkreises und eine raschere Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder der Generalräte ermöglicht. Ein solcher Vorstand schränkt aber die Befugnisse der Gemeindeversammlungen oder der Generalräte in keiner Weise ein, da ihm lediglich Befugnisse der Gemeinderäte übertragen werden können.

Art. 94 b) Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die von den Gemeinderäten für die Dauer der Legislatur ernannt werden.

² Jede Gemeinde ist in der Schulkommission mit mindestens einer Person vertreten. Die Vertretung der Gemeinden in der Schulkommission wird durch die interkommunale Vereinbarung geregelt.

³ Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Befugnisse der Schulkommission die Artikel 88 bis 91.

Absätze 1, 2 und 3: In diesen Absätzen werden die Mindestanforderungen für die Verteilung der Sitze der Schulkommission unter den Gemeinden des Schulkreises festgelegt, wobei es den Gemeinden frei steht, weitere Kriterien anzuwenden. Auch hier müssen die Eltern zu Beginn der Legislaturperiode die Mehrheit der Kommission bilden. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat der Gemeinde, aus der sie stammen, bezeichnet. Hinweis: Die

Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig auch die Elternschaft vertreten, da sich deren Interessen unterscheiden.

Absatz 4: Im Übrigen entspricht die Schulkommission der interkommunalen Schule der Schulkommission der Gemeindeschule, mit Ausnahme der maximalen Mitgliederzahl.

II. Orientierungsschule

Art. 95 Regionale Orientierungsschule

¹ Die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises arbeiten auf der Grundlage einer unter ihnen abgeschlossenen Gemeindeübereinkunft zusammen.

² Der Gemeindeverband untersteht der Gesetzgebung über die Gemeinden sowie diesem Gesetz.

³ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Direktion die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises ermächtigen, für ihre Zusammenarbeit eine Gemeindeübereinkunft abzuschliessen. Die Vereinbarung wird der Direktion zur Genehmigung unterbreitet.

Absätze 1 und 3: Eine Orientierungsschule ist ein «Grossunternehmen», an dem in der Regel viele Gemeinden beteiligt sind. Der Gemeindeverband ist somit die Organisationsform für die Zusammenarbeit, die einem solchen Unternehmen am besten entspricht. Eine interkommunale Übereinkunft würde sich für eine Regionalschule weniger gut eignen, ausser etwa in einem Schulkreis mit einer geringen Anzahl Gemeinden. Mit der Genehmigung durch die Direktion soll vor allem sichergestellt werden, dass die Organisation der Übereinkunft Organe umfasst, die in der Lage sind, die Befugnisse von Schulbehörden wahrzunehmen. Momentan ist nur die Orientierungsschule Gurmels in dieser Form organisiert. Sie umfasst zwei Gemeinden.

Absatz 2: Als Spezialgesetz ergänzt das Schulgesetz die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

Art. 96 Gemeindeverband

a) Organe

Bilden die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises einen Gemeindeverband, so liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:

- a) der Delegiertenversammlung;
- b) des Schulvorstands;
- c) der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.

Der Schulvorstand ist die Exekutive des Gemeindeverbands. Er hat hauptsächlich Befugnisse, die bei den Primarschulen von der Schulkommission ausgeübt werden. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, deren Funktion im 9. Kapitel beschrieben wird, werden, ebenso wie den Organen des Verbands, im Betrieb und in der Führung der Schule wichtige Befugnisse zugesprochen.

Art. 97 b) Delegiertenversammlung

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Delegiertenversammlung werden in der Gesetzgebung über die Gemeinden geregelt.

Für die Delegiertenversammlung kommt die Gesetzgebung über die Gemeinden zu Anwendung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz über die Gemeinden in der Delegiertenversammlung keine Gemeinde über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen darf (Art. 115 Abs. 3 GG).

Art. 98 c) Schulvorstand

aa) Zusammensetzung

¹ Der Schulvorstand besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Legislatur gewählt werden.

² Dem Schulvorstand gehören Eltern von Schülern oder Schülerinnen im Orientierungsschulalter und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, an.

³ Nicht als Mitglieder des Schulvorstands zugelassen sind der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. der registrierte Partner oder die registrierte Partnerin und die Eltern oder die Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie sowie die Geschwister einer im Schulkreis tätigen Lehrperson sowie der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.

⁴ Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstands teil.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstands teil. Die delegierten Personen werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Lehrpersonen für die Dauer der Legislatur ernannt. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Direktion sowie der Schuldirektorin oder des Schuldirektors betreffen, nehmen sie nicht teil.

⁶ Ist der Schulkreis zweisprachig oder umfasst er mehrere Schulen, so kann eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Lehrpersonen ernannt werden.

⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter des für den obligatorischen Unterricht zuständigen Amtes sowie des Amtes für Sonderpädagogik können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstands teilnehmen.

⁸ Der Schulvorstand kann Drittpersonen einladen, an einer Sitzung vollständig oder teilweise teilzunehmen, und ihnen gestatten, mit beratender Stimme mitzuwirken.

⁹ Zur Abklärung besonderer Fragen kann die Delegiertenversammlung im Schulvorstand Unterausschüsse bilden. Diesen Unterausschüssen können bei Bedarf Personen angehören, die nicht Mitglieder des Schulvorstands sind. Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse.

Absatz 1: Das Ernennungsverfahren und die Wahldauer der Schulvorstandsmitglieder entsprechen der Gesetzgebung über die Gemeinden. Die Legislatur dauert 5 Jahre, wobei die aktuelle im Jahr 2011 endet. Der Vorstand ist auf dreizehn Mitglieder begrenzt, damit er seine exekutiven Aufgaben ordnungsgemäss ausführen und effizient arbeiten kann. Es ist Sache des Gemeindeverbands, die Organisation und die Arbeitsweise des Vorstands, vorbehaltlich der Gesetzgebung über die Gemeinden, im Detail festzulegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass laut dem Gesetz über die Gemeinden (Art. 146 Abs. 4 und 5 GG) der Oberamtmann befugt ist, den Sitzungen der Organe eines Gemeindeverbands mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Delegiertenversammlung kann den Oberamtmann auch zum stimmberechtigten Mitglied oder sogar zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Übt er im Gemeindeverband eine Funktion aus, so obliegt es der Direktion, allfällige Streitigkeiten zwischen Gemeindeverbänden oder zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu schlichten.

Absatz 2: Dieser Absatz ergibt sich aus Artikel 36 Abs. 6. Um ihre Rolle als Sprachrohr erfüllen zu können, müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulvorstand selber Kinder im Orientierungsschulalter haben. Für die Verteilung der Sitze im Schulvorstand auf die Gemeinden des Schulkreises legt das Gesetz nur eine Bedingung fest, nämlich dass die Gemeinde, in dem die Schule ihren Sitz hat, mit mindestens einer Person vertreten sein soll. Im Übrigen hat der Gemeindeverband bei der Festlegung seiner Kriterien freie Hand. Hinweis: Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig auch die Elternschaft vertreten, da sich deren Interessen unterscheiden.

Absatz 3: Der Schulvorstand hat die Aufgabe, bei der Anstellung oder der Entlassung einer Lehrperson oder der Direktorin bzw. des Direktors eine Stellungnahme abzugeben. Er fungiert als Behörde, unter deren Leitung die Lehrpersonen und die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren ihre Tätigkeit ausüben. Nahe Familienangehörige der in diesem Schulkreis tätigen Lehrpersonen oder Direktorinnen bzw. Direktoren dürfen daher nicht Mitglieder des Schulvorstands sein.

Absatz 4: Für die Führung der Schule ist es wichtig, dass Schulvorstand und Schuldirektion zusammenarbeiten und Information austauschen. Somit ist es nur folgerichtig, dass die Schuldirektorin oder der Schuldirektor an den Sitzungen des Schulvorstands teilnimmt, dies jedoch mit beratender Stimme und mit Antragsrecht. Die Direktorin oder der Direktor der Schule ist somit kein stimmberechtigtes Mitglied des Schulvorstands im Sinne von Absatz 1. Auch wenn dies im Gesetz nicht erwähnt ist, so nehmen die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren nicht an den Beratungen teil, in denen es um ihre Nachfolge geht.

Absatz 5: Dieser Absatz ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 3. Der Kommunikation zwischen dem Schulvorstand und den Lehrpersonen kommt eine wichtige Rolle zu. Daher liegt es auf der Hand, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen, die nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter der Direktion – die oder der zumindest eine Funktion als Ständesvertreter erfüllt – sein kann, an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt, allerdings mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen ist somit kein stimmberechtigtes Mitglied des Schulvorstands im Sinne von Absatz 1. Die delegierte Person wird der Delegiertenversammlung von ihren Kolleginnen und Kollegen vorgeschlagen. Ihre Wahl gilt für die gesamte Dauer der Legislatur und nicht nur für einen Teil, etwa in Form eines Turnus. Für die Anstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers kann die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen das Profil der gewünschten Kandidatur festlegen. An den Anhörungen der Kandidatinnen oder Kandidaten und den Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters oder der Direktorin bzw. des Direktors der Schule betreffen, nimmt sie nicht teil.

Absatz 6: In der Regel gibt es im Schulvorstand nur eine Vertreterin oder einen Vertreter der Lehrpersonen, ausser in den zweisprachigen Schulkreisen, in denen jede Sprachregion vertreten sein kann, und in den Schulkreisen mit mehreren Schulen, wo eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter ernannt werden kann.

Absatz 7: Die Vertreterinnen und Vertreter der Ämter für obligatorischen Unterricht und des Amtes für Sonderpädagogik sind die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren. Diese Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, den Sitzungen des Schulvorstands mit beratender Stimme beizuwohnen, insbesondere um beratende Aufgaben für die örtlichen Behörden wahrzunehmen.

Absatz 8: Manchmal ist es nützlich, dass der Schulvorstand Fachpersonen hinzuzieht, oder Personen einlädt, die von einem aktuellen Thema besonders betroffen sind.

Absatz 9: Wenn die Delegiertenversammlung dies wünscht, kann der Vorstand zur Behandlung besonderer Fragen Unterausschüsse bilden. Diese können aber keine beschwerdefähigen Entscheide treffen. Dieser Absatz darf jedoch nicht mit Artikel 100 Abs. 2 verwechselt werden, der die örtlichen Vorstände einführt.

Art. 99 bb) Befugnisse

¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er übt die Befugnisse aus, die dem Vorstand eines Gemeindeverbandes gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen;
- b) er überwacht den Schulbetrieb;
- c) er erarbeitet das örtliche Schulreglement;
- d) er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern und sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen;
- e) er organisiert das Schuljahr, wobei er einige Aufgaben der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor übertragen kann;
- f) er organisiert die Schülertransporte.

² Er erfüllt die Aufgaben, für die er gemäss Schulgesetzgebung zuständig ist, sowie diejenigen, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen kann.

Absatz 1: Der Schulvorstand ist das Exekutivorgan des Gemeindeverbandes.

Buchstabe a: Es handelt sich um Artikel 119 des Gesetzes über die Gemeinden.

Buchstabe b: Die Aufsicht über den Schulbetrieb ist eine sehr weitreichende Aufgabe, die mit Ausnahme des pädagogischen Bereichs alle Bereiche der Schule berührt. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Delegiertenversamm-

lung kann der Schulvorstand Beschlüsse fassen, die zur Verbesserung des Schulbetriebs oder zur Behebung betrieblicher Mängel angezeigt erscheinen.

Buchstabe c: Der Schulvorstand kennt den Schulbetrieb und ist daher in der Lage, ein Schulreglement zuhanden der Delegiertenversammlung zu erarbeiten.

Buchstabe d: Der Schulvorstand übt eine Vermittlerrolle zwischen Schule und Elternhaus aus. Er sorgt für eine effiziente und gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie für ein gutes Schulklima.

Buchstabe e: Wie bereits beim Artikel 83 Bst. f erwähnt, beinhaltet die Organisation des Schuljahres beispielsweise die Erstellung der Listen der Kinder, die in die Orientierungsschule eintreten müssen, die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen, die Zuteilung der Klassen zu den Lehrpersonen, die Erstellung eines Veranstaltungskalenders, die Festlegung des Stundenplans, die Information der Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahres, die Beobachtung der Entwicklung der Schülerbestände und die Planung von Klasseneröffnungen und Klassenschliessungen usw. Der Schulvorstand kann einen Teil dieser Aufgaben an die Direktorin oder den Direktor der Schule delegieren.

Buchstabe f: Bei der Organisation der Schülertransporte geht es vor allem darum, die Fahrpläne und die Routen festzulegen, die nötigen Haltestellen vorzusehen, das Transportunternehmen zu wählen, die Ankunft in der Schule und die Wegfahrt von der Schule zu beaufsichtigen und allgemein für die Sicherheit des Schülertransports zu sorgen

Absatz 2: Die Delegiertenversammlung kann dem Schulvorstand weitere finanzielle oder betriebliche Kompetenzen übertragen. In der Schulgesetzgebung sind für den Schulvorstand verschiedene Aufgaben und Stellungnahmen vorgesehen. Das Ausführungsreglement könnte zusätzliche Befugnisse vorsehen.

Art. 100 d) Schulkreis mit mehreren Schulen

¹ Die Statuten können die Errichtung mehrerer Schulen im gleichen Schulkreis vorsehen.

² In diesem Fall können die Statuten die Einsetzung örtlicher Vorstände vorsehen, die dem Schulvorstand unterstehen, der ihre Befugnisse festlegt.

³ Die Statuten legen den Rahmen für die geographische Eingrenzung der verschiedenen Schulen fest. Der Schulvorstand definiert die geografischen Grenzen.

Absätze 1 und 2: Diese Absätze sehen die Möglichkeit vor, dass ein Orientierungsschulkreis mehrere vollständige Schulen umfassen kann (wie das bei-

spielsweise in der Broye, im Greyerz- oder im Sensebezirk der Fall ist). Sie überlassen es in einem solchen Fall dem Gemeindeverband, allenfalls örtliche Vorstände zu schaffen und so eine dezentrale Organisation vorzusehen.

Absatz 3: Hier geht es darum, in den Statuten festzulegen, nach welchen Grundsätzen sich der Schulvorstand bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulen richten soll. Diese Grundsätze kann der Gemeindeverband nach eigenem Ermessen wählen. Dabei kann es beispielsweise um eine ausgewogene Verteilung der Schülerbestände auf die Schulen, die Aufnahmekapazität der Schulen, die geographische Nähe der Dörfer oder Quartiere, die Organisation der Schülertransporte usw. gehen.

Art. 101 Kommunale Orientierungsschule

a) Allgemeine Organisation

¹ Umfasst der Schulkreis eine einzige Gemeinde, so ist die Verwaltung der Schule Sache:

- a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrats;
- b) des Gemeinderats;
- c) eines Schulvorstands;
- d) der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.

² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen die Gesetzgebung über die Gemeinden überträgt.

Absatz 1: Die Organisation dieser Schule sieht neben den Gemeindeorganen einen Schulvorstand vor. Auch wenn kein Gemeindeverband besteht, wird für die Orientierungsschulen der Begriff Schulvorstand demjenigen der Schulkommission vorgezogen. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, deren Funktion im 9. Kapitel beschrieben wird, werden, ebenso wie die Gemeindebehörden, im Betrieb und in der Führung der Schule wichtige Befugnisse.

Absatz 2: Für die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden einer Gemeinde kommt hauptsächlich die Gesetzgebung über die Gemeinden zur Anwendung. In der Schulgesetzgebung werden nur schulbezogene Aspekte festgelegt.

Art. 102 b) Schulvorstand

¹ Der Schulvorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer der Legislatur ernannt werden. Im Übrigen ist Artikel 98 auf ihn anwendbar.

² Er übt unter der Aufsicht des Gemeinderates die in Artikel 99 Abs. 1 Bst. b bis f festgelegten Befugnisse aus und erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss Schulgesetzgebung zustehen, sowie diejenigen, die der Gemeinderat ihm übertragen kann.

Das Ernennungsverfahren und die Wahldauer der Mitglieder des Schulvorstands entsprechen der Gesetzgebung über die Gemeinden. Die Legislatur dauert 5 Jahre, wobei die aktuelle im Jahr 2011 endet. Der Schulvorstand ist auf elf Mitglieder begrenzt, damit er seine exekutiven Aufgaben ordnungsgemäss ausführen und effizient arbeiten kann. Es ist Sache der Gemeinde, die Organisation und die Arbeitsweise des Schulvorstands, vorbehaltlich der Gesetzgebung über die Gemeinden, im Detail festzulegen

Im Übrigen sei auf den Kommentar zu den Artikeln 98 und 99 verwiesen.

Art. 103 c) Gemeinde mit mehreren Schulen

¹ Das Schulreglement kann die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde zulassen.

² In diesem Fall kann es die Einsetzung örtlicher Vorstände vorsehen, die dem Schulvorstand unterstehen, der ihre Befugnisse festlegt.

³ Das Schulreglement legt den Rahmen für die geographische Eingrenzung der verschiedenen Schulen fest. Der Schulvorstand definiert die geographischen Grenzen.

Absätze 1 und 2: Diese Absätze sehen für einen Orientierungsschulkreis, der aus einer einzigen Gemeinde besteht, die Möglichkeit vor, dass er aus mehreren vollständigen Schulen bestehen kann (dies trifft beispielweise auf Freiburg zu). Sie überlassen es der Gemeinde, in einem solchen Fall allenfalls örtliche Vorstände zu schaffen und so eine dezentrale Organisation vorzusehen.

Absatz 3: Hier geht es darum, im Reglement festzulegen, nach welchen Grundsätzen sich der Schulvorstand bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulen richten soll. Diese Grundsätze können die Gemeinden nach eigenem Ermessen wählen. Dabei kann es beispielsweise um eine ausgewogene Verteilung der Schülerbestände auf die Schulen, die Aufnahmekapazität der Schulen, die geographische Nähe der Quartiere, die Organisation der Schülertransporte usw. gehen.

11. KAPITEL

Finanzierung der Primarschule

Art. 104 Grundsatz

¹ Die Gemeinden tragen nach Abzug des in Artikel 105 festgesetzten Kostenanteils des Kantons sämtliche Kosten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Primarschulen verbunden sind.

² Artikel 32 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Dieser Absatz übernimmt das seit 1980 praktizierte Finanzierungssystem. Die Gemeinden tragen alle Kosten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Primarschule verbunden sind. Dazu gehören auch die Förderklassen und die Integrationsklassen (Art. 19 und 20). Der Staat beteiligt sich aber an der Finanzierung bestimmter Kosten, die in Artikel 105 genannt werden.

Absatz 2: Die Gemeinden eines Schulkreises, die überzählige Klassen eröffnen oder trotz ungenügender Bestände Klassen beibehalten, müssen selber dafür aufkommen und erhalten dafür weder vom Staat noch von anderen Gemeinden Beiträge.

Art. 105 Gemeinsame Schulkosten

a) Aufteilung zwischen Gemeinden und Staat

¹ Die Gemeinden tragen zusammen 65 % der gemeinsamen Schulkosten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Besoldungskosten und damit verbundene Kosten der Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter;
- b) Besoldungskosten und damit verbundene Kosten des an den Primarschulen beschäftigten sozialpädagogischen Personals;
- c) Kosten der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor dem Rentenalter für Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für das sozialpädagogische Personal;
- d) Fahrkostenentschädigungen der Wanderlehrpersonen;
- e) Kosten für Schülertransporte, die gemäss Artikel 7 für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich sind und für welche nach den vom Staatsrat festgelegten Voraussetzungen Anspruch auf eine Beteiligung des Staates besteht.
- f) Schulkosten der Kinder von Asylbewerbenden, abgewiesenen Asylbewerbenden, von Personen, die von einem Nichteintretensent-

scheid betroffen sind, von vorübergehend in der Schweiz aufgenommenen Ausländerinnen oder Ausländern und von in der Schweiz wohnhaften schutzbedürftigen Personen;

- g) Schulkosten von Schülerinnen und Schülern, die kraft einer interkantonalen Vereinbarung in einer Primarschule eines anderen Kantons aufgenommen werden. Umgekehrt werden die von anderen Kantonen erhaltenen Beiträge den Gemeinden überwiesen.

² Der Staat trägt 35 % der gemeinsamen Schulkosten.

Sämtliche Gemeinden des Kantons tragen zusammen 65 % der unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Kosten, der Staat trägt die restlichen 35 %. Alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Primarschule gehen zu Lasten der Schulkreise. Umfasst ein Schulkreis mehrere Gemeinden, so wird die Verteilung dieser übrigen Kosten durch die Gemeinden des Schulkreises in der Gemeindeübereinkunft frei geregelt.

Buchstabe a: Zu den Lehrpersonen gehören auch die Wanderlehrerinnen und Wanderlehrer sowie die mit Sonderaufgaben betrauten Lehrerinnen und Lehrer mit reduziertem Pensum. Die Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter geht wie diejenige der Direktorinnen und Direktoren der Schule zu Lasten des Staates und der Gemeinden. Es stellt sich die Frage, ob die Besoldungskosten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls einbezogen werden sollten. Finanzierung: die pädagogischen Beraterinnen und Berater waren als ehemalige Inspektorinnen und Inspektoren nie im gemeinsamen Topf integriert. Für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sache weniger klar. Lange Zeit handelte es sich um Lehrerinnen und Lehrer mit reduziertem Pensum, deren Gehälter über den gemeinsamen Topf finanziert wurden. Heute sind diese Pensen in den meisten Fällen in administrative Stellen umgewandelt worden und somit nicht mehr Teil des gemeinsamen Topfs + OS (Art. 111).

Buchstabe b: Hier geht es um die Besoldung der Personen, die mit den schulinternen Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler betraut sind, und/oder der Personen, die vereinzelt oder regelmässig in den Klassen intervenieren.

Buchstabe c: Bis zur Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals entscheidet der Staatsrat auf dem Verordnungsweg über die Förderung der Frühpensionierung des Staatspersonals. Die damit verbundenen Kosten gehen wie die Besoldungskosten und die Sozialabgaben zu Lasten des Staates und der Gemeinden.

Buchstabe d: Diese Bestimmung betrifft die Fahrspesen der Wanderlehrerinnen und Wanderlehrer und der Lehrerinnen und Lehrer, die für die Ausübung

besonderer Aufgaben vom Unterrichtpensum entlastet sind. Diese Personen werden gemäss Reglement über das Staatspersonal und gemäss Reglement über das Lehrpersonal der Direktion entlohnt.

Buchstabe e: Sofern dies aufgrund der Länge und besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs gerechtfertigt ist, haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf unentgeltlichen Transport, den die Gemeinden organisieren müssen. Es obliegt dem Staatsrat, anhand der Vorschläge der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe, die mit der Überprüfung der Beitragsleistungen an die Schülertransporte in der Primarschule betraut ist, die Bedingungen für seine Beteiligung im Ausführungsreglement festzulegen. Diese Vorschläge gehen in Richtung einer Pauschalabgeltung an die Gemeinden für die organisierten Transporte zur Schule, zur Turn- und Sporthalle und zum Schwimmbad. Für sämtliche im Rahmen anderer Unterrichtsformen – wie Lager, Ausflüge, gestalterische, kulturelle und sportliche Aktivitäten – oder für den Religionsunterricht organisierten Transporte leistet der Staat indes keine Beiträge.

Buchstabe f: Für weitere Informationen sei auf die Botschaft Nr. 10 vom 27. März 2007 zum Gesetzesentwurf betreffend die Übernahme bestimmter Schulkosten verwiesen. Im Schuljahr 2008/09 wurden in unserem Kanton 236 Asylbewerberkinder eingeschult. Niemand weiss, wie sich die entsprechenden Zahlen in der Zukunft entwickeln werden. Es ist daher wichtig, langfristig zu planen. Mit der im Schulgesetz vorgesehenen gemeinsamen Übernahme dieser Kosten kann das Solidaritätsprinzip unabhängig von der Entwicklung der Asylsituation erhalten werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Verteilung der Kosten auf alle Gemeinden bei den Gemeinden, die Asylsuchende aufnehmen, zu einer offeneren Haltung geführt hat. Bei den Gesprächen geht es nicht mehr hauptsächlich um die finanziellen Aspekte, sondern um Fragen, die direkt mit der Integration verbunden sind.

Buchstabe g: Die interkantonalen Vereinbarungen, welche den Besuch einer Schule in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton regeln (regionales Schulabkommen RSA, Westschweizer Schulvereinbarung oder eine allfällige bilaterale Vereinbarung, s. Art. 10 Abs. 2) sehen die Fakturierung von Pauschalbeträgen zwischen Kantonen vor. Diese Bestimmung legt die innerkantonale – zwischen Staat und Gemeinden – Verteilung der ausgerichteten und der eingenommenen Beiträge fest.

Hinweis: Die gemäss RSA oder Westschweizer Schulvereinbarung zu entrichtenden Pauschalbeträge setzen sich zu 70 % aus Besoldungskosten und zu 30 % aus Betriebs- und Infrastrukturkosten zusammen. Wird einer Primarschülerin oder einem Primarschüler der Besuch einer Schule eines anderen Vereinbarungskantons bewilligt, so stellt der Staat dem Schulkreis des Wohn-

sitzortes oder des ständigen Aufenthaltsorts der Schülerin oder des Schülers 30 % des Vereinbarungsbetrags, also den Gesamtbetrag der Betriebs- und Infrastrukturkosten, in Rechnung. Die übrigen 70 %, also die Besoldungskosten, werden zu 65 % allen Gemeinden des Kantons und zu 35 % dem Staat in Rechnung gestellt. Der Staat übernimmt zudem die Verwaltungskosten, die in Zusammenhang mit der Anwendung der interkantonalen Vereinbarungen (Bewilligungs- und Fakturierungsverfahren) entstehen.

Umgekehrt verursacht die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schüler in einem Schulkreis des Kantons diesem Schulkreis Mehrkosten. Ein Teil des Betrags, den der Kanton erhält, ist daher den Gemeinden des aufnehmenden Schulkreises zurückzuerstatten. Wird einer Primarschülerin oder einem Primarschüler aus einem anderen Vereinbarungskanton der Schulbesuch in einer freiburgischen Schule bewilligt, zahlt der Staat den Gemeinden des Schulkreises 30 % des vereinbarten Betrags, also den gesamten Betrag zur Deckung der Betriebs- und Infrastrukturkosten. Die restlichen 70 % für die Besoldungskosten werden zu 65 % auf alle Gemeinden des Kantons und zu 35 % auf den Staat überwält. Die Gemeinden des Schulkreises können bei den Eltern der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler nebst den Kosten, die üblicherweise den Eltern des Schulkreises in Rechnung gestellt werden (Beiträge für Schulmaterial oder für verschiedene Veranstaltungen), keine weiteren Kosten erheben.

Art. 106 b) Aufteilung auf die Gemeinden

¹ Der Anteil, der zu Lasten sämtlicher Gemeinden geht, wird im Verhältnis ihrer gesetzlichen Einwohnerzahl unter ihnen aufgeteilt.

² Der Staatsrat legt jedes Jahr die gesetzliche Einwohnerzahl fest.

Der Anteil an den gemeinsamen Schulkosten, den die Gemeinden leisten müssen, wird solidarisch auf alle Gemeinden des Kantons verteilt. Als Kriterium wurde die vom Staatsrat alljährlich festgelegte gesetzliche Einwohnerzahl gewählt. Denn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2011 wird nur noch die sogenannte gesetzliche Einwohnerzahl als Verteilschlüssel für die 65 % der gemeinsamen Kosten zwischen den Gemeinden berücksichtigt werden. Das Kriterium der Klassifikation der Gemeinden wird gestrichen.

Art. 107 c) Zahlungen

¹ Der Staat zahlt die gemeinsamen Schulkosten.

² Er zieht monatlich die von jeder Gemeinde zu entrichtenden Beträge ein.

Wie bisher zahlt der Staat zunächst einmal die Kosten und erhebt anschliessend monatlich die von den Gemeinden zu entrichtenden Beträge.

Art. 108 d) Verfahren

Die Direktion erstellt in jedem Kalenderjahr die Abrechnung der Kosten, die jede Gemeinde zu tragen hat.

Wie bisher erstellt die Direktion jährlich eine Abrechnung der Kosten, die jede Gemeinde bezahlen muss.

Art. 109 Schulbauten

Die Gewährung von Beiträgen an die Schulbauten ist in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Der Verweis auf die Spezialgesetzgebung rechtfertigt sich aufgrund des technischen und spezifischen Aspekts dieses Sachbereichs, der derzeit durch das Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule und dessen Ausführungsreglement vom 4. Juli 2006 geregelt wird.

12. KAPITEL

Finanzierung der Orientierungsschule

Art. 110 Grundsatz

¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen nach Abzug des in Artikel 111 und 113 Abs. 2 festgelegten Kostenanteils des Kantons alle Kosten für die Einrichtung und den Betrieb ihrer Orientierungsschule.

² Artikel 32 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Dieser Absatz übernimmt das heutige Finanzierungssystem. Die Gemeinden eines Schulkreises tragen alle Kosten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Orientierungsschule verbunden sind. Dazu gehören auch Förderklassen und Integrationsklassen (Art. 19 und 20) sowie Relaisklassen (Art. 21). Der Staat beteiligt sich jedoch an der Finanzierung bestimmter Kosten, die in Artikel 111 und 113 Abs. 2 genannt werden.

Absatz 2: Die Gemeinden eines Schulkreises, die überzählige Klassen eröffnen oder trotz ungenügender Bestände Klassen beibehalten, müssen selber dafür aufkommen und erhalten somit keine Beiträge vom Staat.

Art. 111 Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden
a) Aufteilung

¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen 30 % der folgenden Kosten ihrer Schule:

- a) die Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten der Lehrpersonen, der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b) die Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten des an Orientierungsschulen beschäftigten sozialpädagogischen Personals;
- c) die Kosten der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor dem Rentenalter für Lehrpersonen, Direktorinnen und Direktoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für das sozialpädagogische Personal;
- d) ein im Verhältnis zur Anzahl Klassen pro Orientierungsschule bemessener Anteil der Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten des Personals der Relaisklassen, die Miet-, Ausstattungs- und Betriebskosten dieser Klassen sowie die Kosten für den Schülertransport, die Lehrmittel und die Lehr- und Lernmaterialien, die Materialkosten und die Kosten für schulische Aktivitäten;
- e) ein allfälliger Beitrag an der Vergütung des Religionsunterrichts;
- f) die Schulkosten der Schülerinnen und Schülern, die kraft einer interkantonalen Vereinbarung an einer Orientierungsschule eines anderen Kantons aufgenommen werden. Umgekehrt werden die Beiträge der anderen Kantone den Gemeinden des Schulkreises des Wohnsitzortes oder ständigen Aufenthaltsortes der Schülerin oder des Schülers vergütet.

² Der Staat trägt 70 % dieser Kosten.

Sämtliche Gemeinden eines Schulkreises tragen 30 % der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Kosten, wogegen der Staat die restlichen 70 % übernimmt. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Orientierungsschule haben die Gemeinden des Schulkreises zu übernehmen. Die Verteilung dieser übrigen Kosten wird von den Gemeinden in den Verbandsstatuten, gegebenenfalls durch die Gemeindeübereinkunft, frei festgelegt.

Buchstabe a: Zu den Lehrpersonen gehören auch die mit Sonderaufgaben betrauten Lehrerinnen und Lehrer mit reduziertem Pensum und gegebenenfalls die Wanderlehrpersonen (die bei den Orientierungsschulen seltener eingesetzt werden). Die Besoldung der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter geht zu Lasten des Staates und der Gemeinden des Schulkreises.

Buchstabe b: Hier geht es um die Besoldung der Personen, die mit den schulinternen Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schü-

ler betraut sind, und/oder der Personen, die vereinzelt oder regelmässig in den Klassen intervenieren.

Buchstabe c: Bis zur Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals entscheidet der Staatsrat auf dem Verordnungsweg über die Förderung der Frühpensionierung des Staatspersonals. Die damit verbundenen Kosten gehen wie die Besoldungskosten und die Sozialabgaben zu Lasten des Staates und der Gemeinden.

Buchstabe d: Für weitere Informationen zu den Relaisklassen bzw. Anschlussklassen sei auf die Botschaft Nr. 225 vom 31. Oktober 2005 zum Dekretsentwurf über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen, die Botschaft Nr. 85 vom 19. August 2008 zum Gesetzesentwurf zur Verlängerung des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen und der schulinternen Massnahmen sowie

Siehe auch die Anfrage Albert Studer Nr. 3033.0 zu den Anschlussklassen (Relaisklassen) (Antwort vom 3. Juli 2007) und die Anfrage Christian Marbach Nr. 3152.08 zur Erneuerung des Dekrets über die Finanzierung und zukünftige Ausrichtung der Anschlussklassen (Antwort vom 19. August 2008).

Buchstabe e: Gemäss Artikel 30 kann der Staat sich an der Entschädigung des Religionsunterrichts beteiligen; die entsprechenden Modalitäten werden in einer Vereinbarung festgelegt.

Buchstabe f: Die interkantonalen Vereinbarungen, welche den Besuch einer Schule in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton regeln (regionales Schulabkommen RSA, Westschweizer Schulvereinbarung oder eine allfällige bilaterale Vereinbarung) sehen die Fakturierung von Pauschalbeträgen zwischen Kantonen vor. Diese Bestimmung legt die innerkantonale – zwischen Staat und Gemeinden – Verteilung der ausbezahlten und der erhaltenen Beiträge fest

Hinweis: Die Pauschalbeträge setzen sich zu 70 % aus Besoldungskosten und zu 30 % aus Betriebs- und Infrastrukturkosten zusammen. Wird einer OS-Schülerin oder einem OS-Schüler der Besuch einer Schule eines anderen Vereinbarungskantons bewilligt, so stellt der Staat dem Schulkreis des Wohnsitzortes oder des ständigen Aufenthaltsorts der Schülerin oder des Schülers 30 % des Vereinbarungsbetrags, also den Gesamtbetrag der Betriebs- und Infrastrukturkosten, in Rechnung. Die übrigen 70 %, also die Besoldungskosten, werden zu 30 % den Gemeinden des Schulkreises und zu 70 % dem Staat in Rechnung gestellt. Der Staat übernimmt zudem die Verwaltungskosten, die in Zusammenhang mit der Anwendung der interkantonalen Vereinbarungen (Bewilligungs- und Fakturierungsverfahren) entstehen.

Umgekehrt verursacht die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schüler in einem Schulkreis des Kantons diesem Schulkreis Mehrkosten. Ein Teil des vom Kanton erhaltenen Betrags ist daher den Gemeinden des aufnehmenden Schulkreises zurückzuerstatten. Wird einer OS-Schülerin oder einem OS-Schüler aus einem anderen Vereinbarungskanton der Schulbesuch in einer freiburgischen Schule bewilligt, so zahlt der Staat den Gemeinden des aufnehmenden Schulkreises 30 % des vereinbarten Betrags, also die gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten. Die restlichen 70 %, also die Besoldungskosten, werden zu 30 % von den Gemeinden des Schulkreises und zu 70 % vom Staat getragen. Die Gemeinden des Schulkreises können bei den Eltern der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler nebst den Kosten, die üblicherweise den Eltern des Schulkreises in Rechnung gestellt werden (Beiträge für Schulmaterial oder für verschiedene Veranstaltungen), keine weiteren Kosten erheben

Art. 112 b) Zahlung

¹ Der Staat zahlt die in Artikel 111 Abs. 1 aufgeführten Kosten.

² Er zieht monatlich die von allen Gemeinden eines Schulkreises zu entrichtenden Beträge ein.

Wie bisher zahlt der Staat zunächst die Kosten und zieht dann monatlich die von allen Gemeinden eines Schulkreises geschuldeten Beträge ein.

Art. 113 Schülertransporte

¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen die Kosten der Schülertransporte, die im Sinne von Artikel 7 für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich sind.

² Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Beteiligung des Staates an den Transportkosten fest.

Absatz 1: Sofern dies aufgrund der Länge und besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs gerechtfertigt ist, haben die Schülerinnen und Schülern Anrecht auf unentgeltlichen Transport, der von den Gemeinden organisiert werden muss. Nach dieser Bestimmung haben die Gemeinden für die Kosten dieser Transporte aufzukommen.

Absatz 2: Wie beim Schülertransport in der Primarschule obliegt es dem Staatsrat, die Bedingungen für die Beteiligung des Staates festzulegen.

Der Staat beteiligt sich seit 1980 an der Finanzierung dieser Kosten. Damals wurden gewisse Ungleichheiten zwischen den Regionen betreffend die Kosten des Transports der Orientierungsschülerinnen und Orientierungsschüler festgestellt; diese Ungleichheiten bestehen auch heute. Meist reisen die

Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Fahrten von der öffentlichen Hand subventioniert und im offiziellen Fahrplan geführt werden (Transportanlagen mit eidgenössischer Konzession). In einigen Regionen sind die Schülerinnen und Schüler jedoch auf Sonderfahrten oder private Transporte angewiesen. Die Sonderfahrten werden ebenfalls von öffentlichen Unternehmen durchgeführt, jedoch weder subventioniert noch in den Fahrplan aufgenommen. Die privaten Transporte ihrerseits werden von Privatunternehmen oder Privatpersonen organisiert. Diese Transporte sind im Schnitt teurer. Mit dem heutigen System der staatlichen Beteiligung können alle Regionen gleich behandelt werden, weil der Staat die Differenz zwischen den effektiven Kosten der Sonderfahrt oder des privaten Transports und den geschätzten Abbonnementskosten für einen vergleichbaren Transport mit einem eidgenössischen konzessionierten Unternehmen bezahlt. Das Ausführungsreglement wird diese Regel übernehmen.

Art. 114 Aufteilung unter den Gemeinden des Schulkreises

Die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden des Schulkreises wird in den Statuten des Gemeindeverbands oder allenfalls in einer interkommunalen Übereinkunft geregelt.

Die Gemeinden können frei darüber entscheiden, wie sie diese Kosten unter sich aufteilen wollen, denn das Gesetz verzichtet darauf, Verteilkriterien oder Richtwerte festzulegen.

Art. 115 Schulbauten

Die Gewährung von Beiträgen an die Schulbauten ist in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Der Verweis auf die Spezialgesetzgebung rechtfertigt sich aufgrund des technischen und spezifischen Aspekts dieses Sachbereichs, der derzeit durch das Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule und dessen Ausführungsreglement vom 4. Juli 2006 geregelt wird.

13. KAPITEL

Private Schulen

Art. 116 Bewilligung

¹ Die Eröffnung einer Privatschule bedarf der Bewilligung der Direktion. Zuvor wird die Stellungnahme der betreffenden Gemeinde eingeholt.

² Die Bewilligung wird gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist:

- a) dass die Schulleitung und die Lehrpersonen pädagogisch ausreichend qualifiziert sind;
- b) dass die Schule über geeignete Räumlichkeiten verfügt und ausreichende ausgestattet ist;
- c) dass die erteilte Ausbildung mit jener der öffentlichen Schulen gleichwertig ist und es erlaubt, die Ziele der in der öffentlichen Schule geltenden Lehrpläne zu erfüllen; Artikel 43 Abs. 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen; Artikel 117 Abs. 3 bleibt vorbehalten;
- d) dass im Unterricht und in der Erziehung die Grundrechte des Menschen beachtet werden.

³ Die Schulleitung und die Lehrpersonen haben der Direktion einen Auszug aus dem Strafregister zuzustellen.

⁴ Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt, mit Auflagen verknüpft oder entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt ist.

⁵ Wer absichtlich oder fahrlässig ohne Bewilligung eine Privatschule eröffnet oder führt, kann vom Oberamt mit einer Busse von 50 bis 10'000 Franken belegt werden.

Absatz 1: Gemäss Artikel 20 der Bundesverfassung und Artikel 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre gewährleistet. Das öffentliche Interesse verlangt indes, dass der Staat sich um das Wohl der Kinder kümmert, die privat unterrichtet werden. Dazu muss er für den privaten Unterricht Bedingungen aufstellen und ihn genehmigungspflichtig machen. Die Gemeinde, in der die Schule eröffnet werden soll, muss zuvor eine Stellungnahme abgeben. Denn es ist wichtig, dass die Gemeinde der Direktion mitteilt, welche Auswirkungen die Eröffnung einer Privatschule für sie haben könnte (Übereinstimmung der Schulräumlichkeiten mit den Raumplanungsvorschriften, Nutzung gemeinsamer Schulräumlichkeiten wie etwa Sportanlagen usw.). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Bewilligung nicht als eine Art Zertifizierung der Unterrichtsqualität durch die Direktion zu verstehen ist.

Absatz 2: Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

Buchstabe a: In den öffentlichen Schulen werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern und den Direktorinnen und Direktoren der Schule ein anerkanntes Lehrdiplom und eine Zusatzausbildung verlangt. Die Lehrpersonen müssen ein anerkanntes Lehrdiplom vorweisen. Von den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrpersonen einer Privatschule wird ebenfalls eine

pädagogische Ausbildung verlangt, die von der EDK anerkannt ist oder zumindest von der Direktion als gleichwertig eingestuft wird.

Buchstabe b: Die Räumlichkeiten müssen instand gehalten werden, den Schülerinnen und Schülern angepasst sein und den üblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie müssen zudem ausreichend ausgestattet sein (Möbiliar, Lehrmaterial usw.). Das Ausführungsreglement könnte zudem die Schuldirektionen auf feuerpolizeiliche Vorschriften und auf Sicherheitsmassnahmen gegen Feuer und Naturkatastrophen hinweisen (Evakuierungsübungen, Informationen durch Experten, Massnahmenplan, welcher den jeweiligen Schulgebäuden und örtlichen Gegebenheiten angepasst ist).

Buchstabe c: Gleichwertig sein bedeutet nicht, dass das Schwergewicht nicht auf unterschiedliche Unterrichtsfächer gelegt werden kann oder dass keine besonderen Methoden verwendet werden können, ohne die es ja keinen Grund für eine private Schule als pädagogische Alternative gäbe. Wichtig ist aber, dass die erteilte Ausbildung den Erwerb von Grundfertigkeiten sicherstellt, damit die Schülerinnen und Schülern ihre Ausbildung normal fortsetzen können, wenn sie die Privatschule verlassen und in eine öffentliche Schule eintreten. Der Zugang zu weiterführenden Ausbildungen muss ebenfalls möglich sein. Voraussetzung dazu ist das Erreichen der in den geltenden Lehrplänen der öffentlichen Schule festgelegten Ziele. Um dies zu überprüfen, müssen die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen die nationalen Referenztests und die kantonsübergreifenden und kantonalen Prüfungen ablegen (Art. 43 Abs. 2). Vorbehalten bleibt Artikel 117 Abs. 3.

Buchstabe d: Die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler müssen selbstverständlich respektiert werden.

Absatz 3: Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch ist für die Personen, die eine private Schule leiten oder an ihr unterrichten wollen, auch ein Auszug aus dem Strafregister einzureichen.

Absatz 4: Die Direktion kann die Bewilligung einschränken (zum Beispiel auf die Primarstufe) oder deren Geltungsdauer beschränken, sie mit Auflagen verbinden (zum Beispiel eine Zusatzausbildung oder die Verbesserung der Ausstattung der Räumlichkeiten usw.) oder sie wieder entziehen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt ist. In letzterem Fall wird die Einschulung der Schülerinnen und Schüler in eine öffentliche Schule angeordnet.

Absatz 5: Diese Strafbestimmung ist von öffentlichem Interesse; insbesondere soll sie die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die womöglich eine unbewilligte private Schule besuchen, schützen. Im schulischen Bereich ist das Oberamt für die Ausstellung von Bussen zuständig.

Derzeit gibt es für die obligatorische Schulzeit elf private Schulen (nur eine bietet die gesamte elfjährige Ausbildung an) mit 317 Kindern im Jahr 2008 (34'083 in der öffentlichen Schule).

Art. 117 Unterrichtssprache

¹ An den Privatschulen muss in einer der Landessprachen unterrichtet werden.

² Die Direktion kann jedoch einer Privatschule gestatten, den Unterricht in einer anderen Sprache zu erteilen, wenn die fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen, die sie aufnimmt, sich vorübergehend im Kanton aufhalten und ihre Integration daher nicht unbedingt notwendig ist.

³ In diesem Fall kann die Schule ein internationales Unterrichtsprogramm anbieten, das vom Drittstaat, aus dem es stammt, anerkannt ist.

Absatz 1: Aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons wird in der Rechtslehre die Einrichtung von Privatschulen mit einem Unterricht in der einen oder anderen Amtssprache in einem beliebigen Sprachgebiet akzeptiert. Gestützt auf die Verfassungsartikel und die internationalen Bestimmungen zu den Sprachen befürwortet die Rechtslehre die Eröffnung von Privatschulen mit Unterricht in einer Landessprache in jedem Schweizer Kanton.

Absatz 2: Offen bleibt die Frage jedoch bei einer Unterrichtssprache, die keine Landessprache ist. Dieser Absatz zielt im Wesentlichen auf die internationalen Schulen ab, welche Kinder von Diplomatinen und Diplomaten oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern internationaler Unternehmen aufnehmen, die sich nur vorübergehend in unserem Land aufhalten und deren Integration daher nicht zwingend ist.

Absatz 3: Da diese Kinder den Kanton früher oder später wieder verlassen, um in ihr Herkunftsland zurückkehren oder sich in einem andern Land niederzulassen, kann die Schule ein internationales Unterrichtsprogramm anbieten, muss aber gewährleisten, dass es vom Staat, aus dem es stammt, anerkannt wird.

Art. 118 Aufsicht

¹ Die Privatschulen sind der Aufsicht der Direktion unterstellt.

² Die Direktion kann von der Schuldirektion die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt, beauftragen, die Räumlichkeiten zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen und die Schülerinnen und Schüler zu bewerten.

³ Die Direktion ist über jeden Wechsel in der Direktion oder bei den Lehrpersonen und jede Änderung der Räumlichkeiten oder des Unterrichtsprogramms zu informieren.

⁴ Wird der Auskunftspflicht nicht nachgekommen, kann die Direktion die Bewilligung einschränken, mit Auflagen verbinden oder entziehen.

Absatz 1: Gemäss Artikel 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung übt der Staat die Aufsicht über Privatschulen aus, die den Grundschulunterricht anbieten. Artikel 62 der Bundesverfassung sieht ebenfalls vor, dass der obligatorische Grundschulunterricht der Aufsicht der staatlichen Behörden untersteht.

Absatz 2: Um sicherzustellen, dass die in Artikel 116 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, muss die Direktion Zugang zu den nötigen Auskünften und Unterlagen erhalten und eine Vertreterin oder einen Vertreter damit beauftragen, die Schule zu besuchen, dem Unterricht beizuwohnen und die Schülerinnen und Schüler zu bewerten.

Absatz 3: Aus demselben Grund muss die Direktion über jede Änderung innerhalb der Schule informiert werden.

Absatz 4: Die Nichteinhaltung der in den vorangehenden Absätzen dargelegten Bestimmungen kann Konsequenzen auf die Ausstellung der Bewilligung haben.

Art. 119 Finanzierung

¹ Die Eltern tragen die Schulungskosten ihres Kindes in einer Privatschule.

² Der Staat leistet keinen Beitrag an die Privatschulen.

Artikel 62 der Bundesverfassung sieht lediglich in den öffentlichen Schulen einen unentgeltlichen Grundschulunterricht vor. In Artikel 67 der Kantonsverfassung steht, dass der Staat private Bildungseinrichtungen unterstützen kann, sofern ihr Nutzen anerkannt. Dies ist aber in der obligatorischen Schule nicht der Fall. In Absatz 1 wird somit verfügt, dass die Eltern die Kosten eines privaten Unterrichts zu tragen haben, und Absatz 2 schliesst eine Beteiligung des Staates an den Privatschulen auf Stufe der obligatorischen Schulzeit aus.

Art. 120 Gesundheit der Schüler und Schülerinnen

¹ Die Schüler und Schülerinnen der Privatschulen können die Schuldienste (Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotoriktherapie) in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist unentgeltlich, sofern sie vom Schulinspektorat genehmigt worden ist.

² Die Schüler und Schülerinnen werden zudem regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht.

Absatz 1: Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen die Schuldienste nutzen können. Wie für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule sind diese Dienste nur dann unentgeltlich, wenn das Inspektorat der Primarschule und der Orientierungsschule die Inanspruchnahme dieser Dienste genehmigt hat.

Absatz 2: Wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule müssen sich die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen regelmässig ärztlichen und zahnärztlichen Kontrollen unterziehen (Art. 47). Die Verordnungen über die schulärztliche Betreuung sind anwendbar.

14. KAPITEL

Unterricht zu Hause

Art. 121 Bewilligung

¹ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

² Der Unterricht zu Hause muss von der Direktion bewilligt werden.

³ Die Eltern oder die Hauslehrpersonen müssen über die nötigen lehrberuflichen Qualifikationen verfügen.

⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern oder die Hauslehrpersonen in der Lage sind, eine Ausbildung zu erteilen, die derjenigen der öffentlichen Schulen entspricht und es den Kindern ermöglicht, die Ziele der für die öffentliche Schule geltenden Lehrpläne zu erreichen. Artikel 43 Abs. 2 gilt für die betreffenden Kinder. Artikel 117 Abs. 3, sinngemäss anwendbar, bleibt vorbehalten.

⁵ Fernunterrichtsangebote werden nicht anerkannt.

⁶ Im Unterricht und in der Erziehung werden die Grundrechte des Menschen respektiert.

⁷ Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder entzogen werden, wenn eine der Bedingungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt ist.

Der Unterricht zu Hause ist der Einzelunterricht, der einem Kind von seinen Eltern oder einer Hauslehrerin bzw. einem Hauslehrer erteilt wird, wenn die Eltern selber die Verantwortung für die Ausbildung ihres Kindes übernehmen wollen. Er bleibt Geschwistern vorbehalten, ein gemeinsamer Unterricht für Kinder mehrerer Familien ist nicht möglich.

Absatz 1: Gemäss Artikel 20 der Bundesverfassung und Artikel 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre gewährleistet.

Absatz 2: Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, dass der Staat sich um das Wohl der Kinder kümmert, die privat unterrichtet werden. Dazu muss er für den Unterricht zu Hause Bedingungen aufstellen und ihn genehmigungspflichtig machen.

Absätze 3 und 4: Unter beruflichen Qualifikationen wird eine von der EDK anerkannte pädagogische Ausbildung oder zumindest eine von der Direktion als gleichwertig eingestufte Ausbildung verstanden. Gleichwertig sein bedeutet nicht, dass das Schwergewicht nicht auf unterschiedliche Unterrichtsfächer gelegt werden kann oder dass keine besonderen Methoden verwendet werden können, ohne die es ja keinen Grund für einen Unterricht zu Hause als pädagogische Alternative gäbe. Die erteilte Ausbildung den Erwerb von Grundfertigkeiten sicherstellt, damit die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung normal fortsetzen können, wenn sie den Unterricht zu Hause beenden und in eine öffentliche Schule eintreten oder ihre Ausbildung in weiterführenden Schulen fortsetzen. Voraussetzung dazu ist das Erreichen der in den geltenden Lehrplänen der öffentlichen Schule festgelegten Ziele. Um dies zu überprüfen, müssen die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, die nationalen Referenztests und die kantonsübergreifenden und kantonalen Prüfungen ablegen. Artikel 117 Abs. 3, sinngemäss angewendet, bleibt vorbehalten.

Absatz 5: Es gibt keine Fernunterrichtsangebote in der Schweiz und die ausländischen Angebote entsprechen nicht genau den Zielen der Lehrpläne. Zudem lässt sich solch ein Unterricht kaum beaufsichtigen (unterschiedliches Programm – Kontrolle, ob sich wirklich das betreffende Kind vor dem PC befindet – um Fernunterricht wird gelegentlich bei mehrmonatigen privaten Reisen ersucht usw.).

Absatz 6: Die Grundrechte der Kinder müssen selbstverständlich respektiert werden.

Absatz 7: Die Direktion kann die Bewilligung einschränken (zum Beispiel auf die Primarstufe) oder deren Geltungsdauer beschränken, sie mit Auflagen verbinden (zum Beispiel eine Zusatzausbildung oder die Verbesserung der Unterrichtsmethoden oder Lehrmittel usw.) oder sie wieder entziehen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt ist. In letzterem Fall wird die Einschulung der Kinder in eine öffentliche Schule angeordnet.

Derzeit werden rund ein Dutzend Kinder zu Hause unterrichtet, manchmal nur für ein Unterrichtsjahr.

Art. 122 Unterrichtssprache

Artikel 117 ist sinngemäss anwendbar.

Siehe den Kommentar zu Artikel 117.

Art. 123 Aufsicht

¹ Die Direktion übt die Aufsicht über den Unterricht zu Hause aus.

² Die Direktion kann von den Eltern die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt, beauftragen, dem Unterricht beizuwohnen und die Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.

³ Die Eltern müssen die Direktion über jede Änderung der Hauslehrperson oder des Unterrichtsprogramms informieren.

Absatz 1: Artikel 62 der Bundesverfassung sieht vor, dass der obligatorische Grundschulunterricht der Aufsicht der staatlichen Behörden untersteht.

Absatz 2: Um sicherzustellen, dass die in Artikel 121 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, muss die Direktion Zugang zu den nötigen Auskünften und Unterlagen erhalten und eine Vertreterin oder einen Vertreter beauftragen, dem Unterricht beizuwohnen und die Kinder zu bewerten.

Absatz 3: Aus demselben Grund muss die Direktion über jede Änderung im Zusammenhang mit dem Unterricht zu Hause informiert werden.

Art. 124 Finanzierung

Artikel 119 ist sinngemäss anwendbar.

Siehe den Kommentar zu Artikel 119.

Art. 125 Gesundheit der Kinder und Inanspruchnahme der Schuldienste

Artikel 120 ist sinngemäss anwendbar.

Siehe den Kommentar zu Artikel 120.

15. KAPITEL

Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie (Schuldienste)

Zu den «Schuldiensten» gehören künftig nur noch der Schulpsychologische Dienst, die Logopädie und die Psychomotoriktherapie, nicht mehr jedoch das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (Spezialgesetz), das didaktische Zentrum (Gesetz über die PH) und die Kantonale Lehrmittelverwaltung (Spezialgesetz).

Art. 126 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden bieten einen Dienst an, der den Schülerinnen und Schülern durch schulpsychologische Abklärungen, Beratungen und Unterstützungsmassnahmen sowie durch logopädische und psychomotorische Abklärungen und Behandlungen zur Verfügung steht.

² Dieser Dienst führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrpersonen und dem schulmedizinischen Dienst aus.

³ Die Gemeinden können die Erfüllung dieser Aufgaben regionalen Zentren übertragen.

⁴ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 127 Zustimmung der Eltern und Unentgeltlichkeit

¹ Die Einzelabklärungen, Unterstützungsmassnahmen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung durch die Eltern.

² Die Inanspruchnahme der Schuldienste ist unentgeltlich, sofern das Schulinspektorat oder an der OS die Schuldirektion die schulpsychologische, logopädische oder psychomotorische Behandlung genehmigt hat.

Art. 128 Finanzierung

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Schuldienste, vorbehaltlich allfälliger Leistungen von Dritten.

² Der Staat gewährt den Gemeinden einen Beitrag von 45 % an ihren Kosten für die ordentliche Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben, nach Abzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Direktion setzt jedes Kalenderjahr den Betrag der Subventionen an die Gemeinden fest.

Art. 129 Aufsicht und Koordination

Die Direktion beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereich der Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Die Artikel 126 bis 129 wurden aufgrund der laufenden Arbeiten nicht geändert (siehe Kommentar zu Artikel 24). Die Kommentare aus der Botschaft zum Schulgesetz von 1985 bleiben somit aktuell.

Siehe auch die Anfrage Isabelle Joye Nr. 896.05 über die Schuldienste (Antwort vom 21. März 2006).

16. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 130 Entscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung

¹ Entscheide von Lehrpersonen und der Schulleitung, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen schriftlich angefochten werden.

² Die Einsprache gegen Entscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung ist an das Schulinspektorat zu richten; Entscheide von Lehrpersonen an Orientierungsschulen können mit einer Einsprache an die Schuldirektion angefochten werden.

³ Das Schulinspektorat oder und die Schuldirektion entscheidet möglichst rasch über die Einsprache.

⁴ Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.

Betrifft ein Entscheid eine Schülerin oder ein Schüler, ohne deren oder dessen Stellung zu beeinträchtigen, so ist keine Einsprache möglich (vgl. den Kommentar zu Artikel 46 Abs. 1). Die Eltern können in diesem Fall den Entscheid nach Artikel 137 anfechten, sofern die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Wichtig ist, dass Beschwerden raschmöglichst behandelt werden, damit die Eltern und die Lehrpersonen oder Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich wissen, woran sie sich zu halten haben.

Art. 131 Entscheide des Schulinspektorats und der Schuldirektion

Entscheide einer Schulinspektorin bzw. eines Schulinspektors oder einer Schuldirektorin bzw. eines Schuldirektors, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen bei der Direktion angefochten werden.

Als Entscheide der Schulinspektorin oder des Schulinspektors oder der Direktorin oder des Direktors der Schule gelten Antworten auf Einsprachen oder Entscheidungen, die sie gemäss Gesetzgebung im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen. Gegen Entscheide der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion (Art. 79) kann im Übrigen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden (Sprungsrekurs), da sie der Schuldirektion angehören und im Namen der Direktorin oder des Direktors der Schule handeln. Beeinträchtigt ein Entscheid die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers nicht, so kann keine Beschwerde erhoben werden. Die Eltern können in diesem Fall den Entscheid nach Artikel 137 anfechten, sofern die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 132 Rechtsmittelbelehrung

In jedem schriftlichen Entscheid einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, einer Schulinspektorin oder eines Schulinspektors, einer Schuldirektorin oder eines Schuldirektors, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, sind die Rechtsmittel und die Einsprache- oder Beschwerdefrist sowie die zuständige Behörde anzugeben.

Ein Entscheid, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, muss schriftlich erfolgen (Art. 46) und das ordentliche Rechtsmittel sowie die zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist angeben. Diese Bestimmung stimmt im Übrigen mit Artikel 66 Bst. f des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege überein, wonach der Entscheid die Rechtsmittelbelehrung beinhalten soll.

Art. 133 Entscheide der Gemeinde

Die Entscheide, die von den Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands gefällt werden, können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden angefochten werden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 131 und 153 ff des Gesetzes über die Gemeinden. So kann gegen die Entscheide der Schulkommission beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 153 Abs. 2 GG). Gegen die Entscheide eines Gemeinderats oder eines Schulvorstands kann beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden (Art. 153 Abs. 1 GG), sofern ein Reglement nicht vorgängig den Einspracheweg beim Gemeinderat oder beim Schulvorstand vorsieht (Art. 153 Abs. 3 GG). Handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulkommission (zum Beispiel bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulgebäude des Kreises), so gelten die in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehenen Rechtsmittel.

Art. 134 Verwaltungsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen Gemeinden, zwischen Gemeindeverbänden oder zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden werden gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden entschieden. Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter, den der Staatsrat unter den Oberamtmännern der übrigen Bezirke bezeichnet.

² Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einer Lehrperson, einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter, einer Schulinspektorin bzw. einem Schulinspektor, einer Schuldirektorin bzw. einem Schuldirektor entscheidet die Direktion.

Absatz 1: Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 157 des Gesetzes über die Gemeinden.

Absatz 2: Um alle möglichen Streitfälle zu berücksichtigen, sieht dieser Absatz bei Streitigkeiten zwischen Gemeindebehörden und Lehrpersonen, Schulleiterinnen bzw. /Schulleitern, Schulinspektorinnen bzw. Schulinspektoren oder Schuldirektorinnen bzw. Schuldirektoren für die Direktion ein besonderes Rechtsmittel vor.

Art. 135 Finanzierungsentscheide

Gegenstand einer Beschwerde, welche die betreffenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden innert dreissig Tagen an die Direktion zu richten haben, können sein:

- a) die jährliche Kostenabrechnung für jede Gemeinde (Art. 108);
- b) die monatliche Festsetzung der von allen Gemeinden eines Schulkreises zu entrichtenden Beträge (Art. 112 Abs. 2);
- c) der Entscheid über die Höhe der staatlichen Beteiligung an der Finanzierung der Transporte, die im Sinne von Artikel 7 (Art. 105 Abs. 1 Bst. e und Art. 113 Abs. 2) unentgeltlich sind;
- d) der Entscheid über die Beiträge an den Kosten der Schuldienste (Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie) (Art. 128 Abs. 2).

Diese Bestimmung legt den Beschwerdeweg gegen die von der Direktion getroffenen Finanzierungsentscheide fest. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Entscheide technischer Art, die umstritten sein können. Dabei geht es meist um Berechnungsfragen, die in den meisten Fällen auf der Beschwerdeebene gelöst werden können.

Art. 136 Entscheide des Oberamts oder der Direktion

¹ Die Entscheide des Oberamts oder der Direktion können unter Vorbehalt der in Artikel 135 vorgesehenen vorgängigen Einsprache mit einer Beschwerde an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

² Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind bei Entscheiden über die Organisation und den Betrieb der Schulen beschwerdeberechtigt.

³ Die vom Oberamtman aus gesprochenen Bussen sind gemäss der Strafprozessordnung anfechtbar.

Absatz 1: Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 114 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Absatz 2: Hier geht es um Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schule, die Anerkennung eines Schülertransports, die Anerkennung der Schuldienste, die Eröffnung oder Schliessung von Klassen usw.

Absatz 3: Einsprachen gegen Bussen, die der Oberamtmann im Zusammenhang mit der Verletzung schulischer Pflichten (Art. 37) oder der unbewilligten Eröffnung einer privaten Schule (Art. 116) anordnet, fallen in den Bereich der Strafprozessordnung.

Art. 137 Aufsichtsbeschwerde der Eltern

¹ Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Eltern Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, der Schulleitung, des Schulinspektors oder der Schuldirektion, die sie oder ihre Kinder persönlich und schwerwiegend treffen und die gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder gegen Reglemente verstossen.

² Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Aufsichtsbeschwerde begründet ist, und teilt dies der beschwerdeführenden Partei mit.

³ Wird eine Aufsichtsbeschwerde leichtfertig oder missbräuchlich erhoben, können die Verfahrenskosten der beschwerdeführenden Partei auferlegt werden.

⁴ Die beschwerdeführende Partei kann gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihr Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.

⁵ Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.

Absatz 1: Dieser Absatz ermöglicht es den Eltern, Aufsichtsbeschwerde gegen Versäumnisse von Lehrpersonen, von Schulleiterinnen/Schulleitern, Schulinspektorinnen/Schulinspektoren und Schuldirektorinnen/Schuldirektoren zu erheben, wenn Einsprache und Beschwerde nicht möglich sind. Der Beschwerdeweg steht jedoch nur gegen Handlungen oder Unterlassungen offen, welche die Eltern oder ihr Kind persönlich und schwerwiegend beeinträchtigen und gegen das Gesetz oder die Reglemente verstossen.

Absatz 2: Mit einer Aufsichtsbeschwerde kann die Schulbehörde gegebenenfalls veranlasst werden, Massnahmen gegen bestimmte Personen zur Sicherstellung des guten Schulbetriebs zu treffen. Die Behörde muss aber die beschwerdeführende Partei nicht über allenfalls getroffene Massnahmen informieren. Sie muss ihr aber mitteilen, ob ihre Aufsichtsbeschwerde berechtigt ist.

Absatz 3: Kosten, wie diejenigen für Auslagen im Zusammenhang mit der Instruktion der Aufsichtsbeschwerde, können dem Urheber einer leichtfertig oder missbräuchlich erhobenen Aufsichtsbeschwerde auferlegt werden.

Absatz 4: Die beschwerdeführende Partei kann gegen einen Entscheid über die Auferlegung der Auslagen sowie einen Entscheid über die Unzulässigkeit oder Nichtigkeit der Aufsichtsbeschwerde Beschwerde erheben.

Absatz 5: Es obliegt dem Staatsrat, die Einzelheiten des Beschwerdewegs zu regeln.

Art. 138 Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des Personals

Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des Personals sind in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

Dieser Artikel betrifft Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion (Lehrpersonen, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, Schulinspektorinnen bzw. Schulinspektoren, Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Direktion, Beraterinnen bzw. Berater, pädagogische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) bezüglich ihres Arbeitsverhältnisses einreichen können. Er verweist auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal.

17. KAPITEL

Kantonale Behörden

Art. 139 Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über das Schulwesen inne.

² Er übt die ihm von der Schulgesetzgebung übertragenen Befugnisse aus.

³ Er erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen und kann der Direktion die Zuständigkeit übertragen, Vollzugsbestimmungen für besondere Bereiche zu erlassen.

⁴ Er trifft Massnahmen zur Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination.

⁵ Er bewilligt pädagogische Projekte, die von reglementarischen Bestimmungen abweichen.

Der Staatsrat ist im Schulbereich die oberste Aufsichtsbehörde. Ihm werden vom Gesetz bestimmte Zuständigkeiten direkt zugewiesen. Er hat zudem die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen. Er kann die Direktion beauftragen, in speziellen Bereichen selber solche Bestimmungen zu erlassen, wie zum Beispiel die Modalitäten für den Übertritt der Schülerinnen und Schüler von der Primarschule in die Orientierungsschule oder die Beurteilungspraxis usw. Zudem hat die Regierung die Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit in die Prioritäten ihres Regierungsprogramms für die

Legislaturperiode 2007-2011 aufgenommen (Herausforderung Nr. 5). Und schliesslich obliegt es in Zusammenhang mit Artikel 143 dem Staatsrat, Schulentwicklungsprojekte zu bewilligen, die von den reglementarischen Bestimmungen abweichen.

Art. 140 Direktion

¹ Die Direktion sorgt für eine gute Schulqualität und fördert die Schulentwicklung, wobei sie ein systematisches und wissenschaftlich gestütztes Monitoring des gesamten Schulsystems durchführt.

² Sie beaufsichtigt den Unterricht und die Erziehung in den Schulen.

³ Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die ihnen von der Schulgesetzgebung übertragenen Aufgaben erfüllen.

⁴ Besondere Aufmerksamkeit widmet sie der kantonalen und interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination sowie dem Verhältnis und der Verständigung zwischen den kantonalen und nationalen Sprachgemeinschaften.

⁵ Sie übt zudem die Kompetenzen aus, die ihr der Staat zuweist und die nach der Schulgesetzgebung nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Absatz 1: Für eine gute Schulqualität zu sorgen heisst, nebst der Organisation und dem Betrieb der Schule für Kontinuität und Kohärenz im pädagogischen und didaktischen Handeln zu sorgen. Dazu gehört auch, die Lernfortschritte anhand der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen. Ebenso gilt es, einen gut abgestimmten Übergang zwischen Primarschule und Orientierungsschule sowie zwischen der Orientierungsschule und den nachfolgenden Bildungsgängen der Sekundarstufe 2 zu gewährleisten. Und schliesslich ist dabei auch das Klima in den einzelnen Schulen zu beobachten.

Qualitätssicherung und Qualitätsförderung sind derzeit hochaktuell, wie dies zahlreiche kantonale Projekte und Vorhaben belegen. Vorläufig haben sich in den Schulen der obligatorischen Schulzeit interne Qualitätsmassnahmen etabliert, dies vor allem in der deutschen und der italienischen Schweiz. Bei der externen Evaluation variiert die Situation derzeit stark von Kanton zu Kanton. Im Kanton Freiburg wurde für Deutschfreiburg ein allgemeines Qualitätskonzept erarbeitet. Es beschreibt ausführlich die wesentlichen Bereiche der Schule und zeigt, wie in diesen verschiedenen Bereichen die Qualität gesichert, gefördert und kontrolliert werden kann. Die externe Evaluation ist ein wichtiges Element dieses allgemeinen Qualitätskonzepts. In den kommenden Jahren sollen jährlich zwei Orientierungsschulen evaluiert werden. Ab ca. 2014 werden auch die Primarschulen in die Evaluation einbezogen.

Das Monitoring soll die für die Steuerung des Schulsystems nötigen Daten liefern. «Monitoring» bedeutet, dass ein Instrument zur Steuerung des Schulsystems eingerichtet und betrieben wird. Es geht somit darum, systematisch und über längere Zeit Informationen über das Bildungssystem und dessen Kontext zu sammeln und zu verarbeiten.

Die Entwicklungen und die Leistungen der obligatorischen Schule werden dann im Rahmen dieses Monitorings regelmässig evaluiert. Zu diesen Evaluationen gehört auch die Überprüfung, ob die Unterrichtsziele erreicht wurden, insbesondere mit Referenztests und kantonalen Vergleichsprüfungen.

Auf nationaler Ebene legen gemäss HarmoS die Kantone die Instrumente fest, mit denen die Qualität auf gesamtschweizerischer Ebene geprüft und gefördert werden kann. Das Hauptinstrument ist das nationale Bildungsmonitoring, das von Kantonen und Bund gemeinsam sichergestellt wird. In diesem Rahmen wird überprüft, ob die nationalen Bildungsstandards erreicht werden.

Absatz 2: Die Direktion kontrolliert den Unterricht und die Erziehung an den Schulen; diese Kontrolle erfolgt primär durch die Ämter, die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und die Direktorinnen und Direktoren der Schulen.

Absatz 3: Die Direktion ist die Aufsichtsbehörde der Gemeinden im Schulwesen.

Absatz 4: Die Direktion nimmt aktiv an den nationalen und regionalen Konferenzen teil, die im Bereich des Bildungswesens tätig sind (u.a. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin, Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz, Deutschsprachige EDK-Regionen).

Absatz 5: Der Direktion wird die generelle Zuständigkeit im Schulbereich übertragen.

Art. 141 Ämter für den obligatorischen Unterricht

¹ Die Ausführung der Aufgaben der Direktion übernehmen die ihr unterstellten Ämter für den obligatorischen Unterricht.

² Die Ämter sind insbesondere für die pädagogische und betriebliche Führung sowie für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung zuständig. Sie koordinieren und beaufsichtigen die Organisation, den Betrieb und die pädagogische Tätigkeit der Schulen.

³ Sie sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ressourcen für die Personalführung zuständig, und zwar entweder direkt, für das ihnen unterstellte

Personal, oder über die Schulinspektoren/-inspektorinnen und die Schuldirektoren/-direktorinnen.

⁴ Sie nehmen an der kantonalen und kantonsübergreifenden Kooperation und Koordination der verschiedenen Projekte zur Schulentwicklung teil.

⁵ Sie erfüllen Aufgaben oder Mandate, die ihnen die Direktion übertragen kann.

Absatz 1: Die Direktion hat zwei Ämter für obligatorischen Unterricht: das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) und das Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA). Das Amt für Sonderpädagogik (SoA) richtet sich nach dem Gesetz über den Sonder-schulunterricht.

Absatz 2: Die Ämter übernehmen in erster Linie die Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der obligato-rischen Schule, wobei sie für die Führung, den Betrieb und die Qualität zu-ständig sind. Sie sind Leistungserbringer und gleichzeitig auch Qualitäts-kontrolleure der erbrachten Leistungen. Sie haben aber auch die Aufgabe, die Organisation und den Betrieb der Schulen des Kantons zu koordinieren und zu beaufsichtigen.

Absatz 3: Sie beurteilen die Leistungen, das Verhalten und die Kompetenzen des ihnen direkt unterstellten Personals, zu dem die Schul-inspektorinnen und Schulinspektoren, die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die pädagogischen Beraterinnen und Berater gehören. Die Ämter arbeiten ausserdem bei ihrer Personalführungsaufgabe mit dem Amt für Ressourcen der Direktion zusammen. Die Befugnisse des Amts für Ressourcen sind in der Gesetzgebung über das Staatspersonal und im Reglement für das Lehrpersonal, das der Direktion unterstellt ist, festgelegt.

Absatz 5: Die Ämter nehmen insbesondere an den Konferenzen der CIIP und der NW EDK und ihren Koordinationsstrukturen für die verschiedenen Unterrichtsfächer und pädagogischen Themen teil (Unterricht in Sprachen, in Mathematik, im Bildnerischen Gestalten, in Umweltwissenschaften; Beurteilungspraxis, Lehrpläne, Methodik einzelner Unterrichtsstufen usw.).

Absatz 6: Zudem üben sie die ihr von der Direktion übertragenen Aufgaben und Mandate aus.

Art. 142 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pädagogische Beraterinnen und Berater

¹ Die Ämter beschäftigen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pädagogische Beraterinnen und Berater, die ihnen unterstellt sind.

² Im Rahmen der Vorgaben der Direktion und des Amtes prüfen, entwickeln und beurteilen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifische Aspekte der pädagogisch-didaktischen Praktiken. Sie koordinieren deren Umsetzung und sorgen für eine kohärente Anwendung auf den verschiedenen Stufen der obligatorischen Schule. Sie schulen, informieren, beraten und begleiten die Lehrpersonen bei der Weiterentwicklung ihrer Unterrichtspraxis und der Einführung von Neuerungen oder Änderungen in den verschiedenen Fachbereichen.

³ Die pädagogischen Beraterinnen und Berater begleiten, beraten und betreuen die Lehrpersonen in enger Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren. Insbesondere unterstützen sie Lehrpersonen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit Problemen konfrontiert werden. Sie befassen sich auch mit Schülerinnen und Schülern, die erhebliche Lernschwierigkeiten bekunden, und helfen bei der Suche nach geeigneten Unterstützungsmassnahmen und Lösungen.

⁴ Sie werden auf Antrag des Amtes von der Direktion angestellt.

⁵ Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen.

Absatz 1: Um die Qualität des Unterrichts und der Erziehung an der Schule zu sichern und deren laufende Anpassung an die Entwicklung der pädagogisch-didaktischen Praktiken zu gewährleisten, beschäftigen die Ämter pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit spezialisierten Fachkompetenzen.

Absätze 2 und 3: Die jeweiligen Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Ausführungsreglement und der Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer festgelegt.

Absätze 4 und 5: Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Antrag des betreffenden Amtes von der Direktion angestellt. Für die Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Lehrdiplome ist die EDK zuständig.

Hinweis:

Erfordert es die Funktion, insbesondere beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festlegen. In diesem Fall sind Frist und Zeitpunkt auch auf die in Artikel 37 des Gesetzes für das Staatspersonal vorgesehene Kündigung anwendbar.

Es besteht die Möglichkeit, auch für diese Funktion auf dem Reglements-weg eine spezielle Kündigungsfrist (6 Monate) vorzusehen

Art. 143 Projekte zur Schulentwicklung

¹ Um die Qualität des schulischen Unterrichts und der Schule allgemein zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese mit der Entwicklung der Gesellschaft Schritt hält, kann die Direktion Projekte zur Schulentwicklung bewilligen oder durchführen. Diese dienen unter anderem dazu, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Schulstrukturen zu erproben. Das Projekt muss zeitlich befristet sein und zudem begleitet und evaluiert werden.

² Weicht ein Projekt von reglementarischen Bestimmungen ab, muss es vorgängig vom Staatsrat bewilligt werden. Dieser legt dann dessen Ziel, Inhalt, Geltungsbereich, Dauer sowie die Evaluationsmodalitäten fest.

Mit diesem Artikel erhalten die Projekte zur Schulentwicklung, welche die Direktion bewilligen oder umsetzen möchte, um die Qualität des schulischen Unterrichts oder der Schule allgemein zu verbessern und an die Entwicklung der Gesellschaft anzupassen, eine Gesetzesgrundlage. Diese Projekte können nicht unbefristet dauern, und sie müssen begleitet und evaluiert werden. Weichen sie von den reglementarischen Bestimmungen ab, so ist die Bewilligung durch den Staatsrat erforderlich.

Art. 144 Forschungsstudien und Umfragen

¹ Zu Forschungszwecken oder zur Durchführung von Umfragen kann die Direktion den Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Klassen oder Schulen erlauben, sofern die Privatsphäre der einzelnen Personen geschützt wird, die Ziele mit den Interessen der Schule vereinbar sind und die schulische Arbeit dadurch nicht gestört wird.

² Sie übermittelt den in der obligatorischen Schule tätigen Fachleuten die Ergebnisse der Forschungsstudie oder der Umfrage, damit diese die gewonnenen Erkenntnisse in ihrer täglichen Berufspraxis berücksichtigen können.

Absatz 1: Die Bildungsinstitution und die Forschungsinstitutionen müssen mit den Schülerinnen und Schülern Kontakt aufnehmen können, um Forschungsstudien oder Umfragen durchzuführen. Zudem müssen sich die Studierenden dieser Institutionen während ihres Studium zunehmend mit der Forschungstätigkeit vertraut machen. Jedoch sollte diese Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern geregelt und die Wahl der betroffenen Schulen diversifiziert werden, damit die schulische Arbeit nicht darunter leidet.

Absatz 2: Auch ist es wichtig, dass die aus diesen Forschungsstudien oder Umfragen resultierenden Ergebnisse für die Entwicklung des Schulsystems genutzt werden können und diese daher den Verantwortlichen und den Fachleuten der Schule bekanntgeben werden.

18. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 145 Kindergarten (Art. 6)

Ab dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Primarschulkreise zwei Jahre Kindergarten anbieten.

Dieser Artikel wurde von der Änderung vom 5. September 2008 des Schulgesetzes von 1985 zur Einführung des obligatorischen zweiten Kindergartenjahres übernommen. Bisher sind die zwei Kindergartenjahre in 26 französischsprachigen und 22 deutschsprachigen Schulkreisen eingeführt, insgesamt sind dies 1167 Kinder. 24 Schulkreise haben die Einführung für den Schulbeginn 2010 angekündigt (der Kanton zählt insgesamt 107 Schulkreise).

Art. 146 Unterrichtsberechtigung (Art. 54)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz angestellten Lehrpersonen erhalten von Amtes wegen eine Unterrichtsberechtigung.

Die Unterrichtsberechtigung erstreckt sich de facto auf die Lehrpersonen, die bereits im Amt sind.

Art. 147 Schulleiterinnen und Schulleiter (Art. 60)

Ab Schuljahr 2013/14 müssen alle Primarschulkreise von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt werden.

Alle Schulkreise Deutschfreiburgs haben bereits eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Im französischsprachigen Kantonsteil müssen noch 12 Schulkreise diese Leitungsstruktur einführen.

Art. 148 Schulkreis (Art. 84)

Die Gemeinden müssen ab Schuljahr 2013/14 der Festlegung des Schulkreises gemäss Artikel 84 Abs. 1 entsprechen, sofern die Direktion keine Abweichung von den Bestimmungen vorgesehen hat (gemäss Artikel 84 Abs. 2).

Artikel 84 Abs. 1 legt eine neue Definition des Schulkreises fest. Die wenigen Gemeinden, die betroffen sind, haben bis zum Beginn des Schuljahres 2013/14 Zeit, sich anzupassen, falls die Direktion keine Ausnahme vorsieht (Art. 84 Abs. 2).

Art. 149 Übereinkünfte, Vereinbarungen, Statuten und Reglemente (Art. 83 Abs. 2 Bst. a, Art. 92 Abs. 1 und Art. 95)

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gemeindeübereinkünfte, Vereinsstatuten und Gemeindereglemente sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes innert zwei Jahren an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Übereinkünfte, Statuten oder Reglemente gemäss Artikel 83 Abs. 2 Bst. a, Artikel 92 Abs. 1 und Artikel 95 müssen innert zwei Jahren angepasst werden. Diese Frist entspricht der Frist von Artikel 141 des Gesetzes über die Gemeinden betreffend Zusammenschluss.

Art. 150 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 411.0.1) wird aufgehoben.

² Aufgehoben werden ausserdem:

- a) das Gesetz vom 12. September 2007 betreffend die Übernahme bestimmter Schulkosten (SGF 411.0.4);
- b) Gesetz vom 8. Oktober 2008 zur Verlängerung des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen und der schulinternen Massnahmen (SGF 411.0.5).

Dieser Artikel hebt die Rechtstexte auf, die durch das neue Schulgesetz ersetzt werden.

Art. 151 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Absatz 1: *Als Datum für das Inkrafttreten ist der 1. August 2012 vorgesehen.*

Absatz 2: *Gemäss Artikel 149 des Grossratsgesetzes wird in diesem Absatz angegeben, welcher Art Referendum das Gesetz unterstellt ist.*